

U. Kirchmann *Hrs.*

Aktenstücke zur
Amtsentsetzung des
Königl. Preuß.
Appellationsgerichts-
Vizepräsidenten von
Kirchmann

U t t e n s t ü c k e

zur

A m t s e n t s e h u n g

des

Königl. Preuss. Appellationsgerichts - Vizepräsidenten

von Kirchmann.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1867.

ISBN 978-3-642-51948-2 ISBN 978-3-642-52010-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-52010-5

Vorwort.

Obgleich ich grundsätzlich das Publikum mit meinen persönlichen Angelegenheiten nicht behellige, so habe ich doch in der vorliegenden Sache aus zwei Gründen eine Ausnahme gemacht. Einmal lastet auf mir seit 11 Monaten die Anschuldigung, 1) daß ich in einem im Arbeiterverein gehaltenen und später gedruckten Vortrage „unsittliche und verwerfliche Ansichten ausgeführt“, und 2) daß ich Zeitungsartikel im „entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne“ geschrieben und veröffentlicht habe. Durch beide Anschuldigungspunkte soll ich meine Amtspflichten in schwerer Weise verletzt haben.

Ich habe mir nicht gestattet, während der Untersuchung mich gegen diese, durch alle Zeitungen verbreiteten Anschuldigungen öffentlich zu vertheidigen; allein jetzt, nachdem die Sache durch Erkenntniß beendet ist, wird es mir erlaubt sein, dies nachzuholen und ich wüßte kein besseres Mittel, als die wichtigeren Aktenstücke aus der Untersuchung einfach und wörtlich zu veröffentlichen, und so dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, sich ein eigenes Urtheil in der Sache zu bilden. Das Schlußwort ist nur für Laien hinzugefügt.

Sodann dürfte der Prozeß auch ein über meine Person hinaus gehendes, allgemeines Interesse haben; theils in Bezug auf die darin verhandelte soziale Frage, theils als geschichtlich merkwürdigen Beitrag zur Frage über die Unabhängigkeit des Richterstandes in Preußen.

Berlin, im April 1867.

v. Kirchmann.

Geschichte des Prozesses.

Seit dem November 1861, wo der Präsident v. Kirchmann von der Stadt Breslau zum Abgeordneten gewählt worden war, hatte er allen preussischen Landtagen beigewohnt und der Fraktion der Fortschrittspartei sich angeschlossen. Als er im Februar 1866 nach Schluß des Landtages, zur Uebernahme seines Amtes, als zweiter Präsident des Appellationsgerichts nach Ratibor in Oberschlesien zurückgekehrt war, brachten die Zeitungen im März und April 1866 wiederholt die Nachricht, daß bei dem Königl. Obertribunal in Berlin, ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Er selbst blieb ohne alle amtliche Mittheilung darüber bis zum 12. Mai 1866, an welchem Tage ihm vom ersten Präsidenten ein Beschluß des Königl. Obertribunals (Nr. I. der Aktenstücke) eröffnet wurde, wonach wegen zweier Anschuldigungs-Punkte unter dem 27. April 1866 die Disziplinar-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden und zugleich seine Suspension vom Amte angeordnet war. Die Suspension wurde sofort ausgeführt und es wurde ihm vom 1. Juni ab nur die Hälfte seines Gehaltes gezahlt.

Die beiden Anschuldigungs-Punkte lauteten dahin:

- 1) daß er öffentlich einen, den Communismus der Natur behandelnden Vortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthalte, am 4. Februar 1866 in einer Versammlung des Arbeitervereins in Berlin gehalten und demnächst dem Druck übergeben habe;
- 2) daß er in der Zeit von November 1863 bis Januar 1864 und demnächst im September 1865 in der Breslauer Zeitung Artikel veröffentlicht habe, welche im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben seien.

Aus den ihm von dem ersten Präsidenten im Termine vorge-

legten Akten ergab sich, daß schon seit dem Sommer 1865 wiederholt von dem Staatsanwalt Anträge auf Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung gegen ihn und auf vorläufige Ermittlungen und Zeugenvernehmungen bei dem Königl. Obertribunal gestellt worden waren; daß aber erst nach der Rede in dem Arbeiterverein das Königl. Obertribunal bestimmter darauf eingegangen war. Ein Kommissarius desselben hatte demgemäß in Gegenwart des Staatsanwaltes, aber ohne Zuziehung des Angeklagten, ja ohne irgend eine Mittheilung an ihn eine große Zahl von Zeugen über beide Anschuldigungspunkte ausführlich und eidlich vernommen und auf Grund der Verhandlungen war demnächst die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und die Suspension unter dem 27. April beschloffen worden.

In einem, von dem ersten Präsidenten in Ratibor abgehaltenen Termine erkannte der Präsident v. Kirchmann den Vortrag über den Communismus der Natur als von ihm gehalten und veröffentlicht an und ebenso die Zeitungsartikel aus der Zeit vom November 1863 bis Januar 1864. Dagegen bestritt er, an den Artikeln vom Jahre 1865 irgend einen Antheil zu haben und suchte sowohl zu Protokoll, als in einer besondern schriftlichen Erklärung auszuführen, daß ein Dienstvergehen bei beiden Punkten ihn nicht zur Last falle.

Die Acten gingen demnächst noch im Mai 1866 an das Königl. Obertribunal zurück, und der Präsident v. Kirchmann erhielt in einem Zeitraum von beinahe 9 Monaten, während dem die Amtssuspension fortbauerte, nicht die mindeste amtliche Nachricht über den Gang der Sache. Nur durch Vermittelung seines Rechtsanwaltes erfuhr er, daß das Königl. Obertribunal in dieser Zeit Zeugenvernehmungen in Breslau bei dem Redactionspersonal der Breslauer Zeitung veranlaßt hatte. Erst am 12. Februar 1867 wurde ihm ein Beschluß des Königl. Obertribunals vom 2. November 1866 und eine Anschuldigungsschrift des General-Staatsanwaltes vom 11. November 1866 (Nr II. und III. der Actenstücke) durch eine Verfügung vom 8. Februar 1867 zugefertigt und er darin zu einem Audienztermine auf den 23. Februar 1867 vor dem Disciplinargerichtshofe vorgeladen.

Der Gerichtshof wird für solche Fälle nach dem Gesetz von 1856 aus dem Ersten Senate und aus dem altländischen Criminal-Senate des Königl. Obertribunals, sowie aus sämmtlichen Vicepräsidenten der übrigen Senate gebildet.

Da, wie erwähnt, auch nach dem Mai 1866 noch Zeugenver-

nehmungen Statt gehabt hatten, wovon dem Angeschuldigten nicht das Geringste mitgetheilt worden war, da auch die früheren Zeugenvernehmungen in dem Informativ-Verfahren ihm nur einmal in dem Termin im Mai 1866 zur Einsicht vorgelegt worden waren, so stellte er nach dem Empfang der Vorladung bei dem Gerichtshof den Antrag, ihm die Einsicht der gegen ihn verhandelten Acten in der Registratur in Gegenwart eines Beamten zu gestatten. Er erhielt darauf die unter Nr. IV. der Actenstücke abgedruckte abschlägliche Verfügung vom 18. Februar 1867.

In der Audienz am 23. Februar, welche in Disciplinarfachen nach dem Gesetze nicht öffentlich ist, erschien von Seiten der Staatsanwaltschaft der General-Staatsanwalt v. Suger s leben. Der Präsident v. Kirchmann gestellte sich persönlich in Assistenz des bei dem Königl. Obergericht angeestellten Rechtsanwaltes, Herrn Justizrath Siemens.

Die Verhandlung begann mit der Verlesung eines schriftlichen Referats über die Lage der Sache von Seiten eines der Mitglieder des Gerichtshofes.

Nach dessen Beendigung stellte der Angeschuldigte auf Befragen des Präsidenten, was er noch anzuführen habe, den Antrag, den Prediger Dr. Ritter vor versammeltem Gericht über seinen Vortrag in den Arbeiterverein eidlich zu vernehmen, da er demselben beigewohnt habe und als gebildeter und geachteter Mann die beste Auskunft darüber zu geben im Stande sei. Er hätte denselben mit zur Stelle gebracht und seine Vernehmung nicht früher beantragen können, weil ihm von der Lage der Sache seit 9 Monaten keine Kenntniß gegeben worden sei.

Der Herr General-Staatsanwalt stellte die Entscheidung hierüber dem Gerichtshofe anheim. Dieser berieth nach Entfernung der Partheien und beschloß den Zeugen nicht zu vernehmen. Gründe dafür wurden nicht mitgetheilt.

Demnächst begründete der General-Staatsanwalt seine Anklage in einer ausführlichen Rede und schloß mit dem Antrage, der Gerichtshofe wolle gegen den Angeschuldigten auf Entfernung aus dem Amte erkennen. In den Ausführungen des General-Staatsanwalts wurden nur die in der Anklageschrift aufgestellten Behauptungen wiederholt, und näher zu begründen versucht. An neuen Auffassungen trat nur die eine hervor, daß die Rede im Arbeiterverein auch deshalb unsittlich sei und ein Dienstvergehen enthalte, weil

der §. 695, Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Preussischen Landrechts ausdrücklich vorschreibe, daß

„ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Bewohnung die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert, den Andern zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß gebe.“

Der Präsident v. Kirchmann hielt hierauf seine Bertheidigungsrede, wie sie unter Nr. V. der Actenstücke abgedruckt ist. Dieselbe wurde zwar mündlich und frei gesprochen; indeß ist sie von ihm später nach Anhalt einiger schriftlichen Notizen niedergeschrieben worden und sie wird deshalb in allen Punkten mit der mündlichen Rede übereinstimmen.

Der General=Staatsanwalt replizirte darauf nur bei zwei Punkten. Einmal bestritt er die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Amnestie=Erlasses auf die vorliegende Sache und zweitens bestritt er, daß das Privilegium der Redefreiheit der Abgeordneten auch für deren Rechenschaftsberichte gelte. Nachdem Angeschuldigter erwidert, daß er letzteres auch nicht behauptet hätte, wurde die Verhandlung von dem Präsidenten geschlossen und die Partheien zogen sich zurück.

Der Gerichtshof berieth darauf eine Stunde und nach Wiedereintritt der Partheien, verkündete der Präsident, daß auf Entfernung aus dem Amt erkannt sei, ohne sonst noch ein Wort hinzuzufügen. Insbesondere blieb die nach §. 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Begründung des Erkenntnisses gänzlich aus.

Der Angeschuldigte erwartete deshalb, daß man ihm diese Gründe wenigstens schriftlich mittelst einer Ausfertigung des Erkenntnisses auch ohne einen Antrag seinerseits mittheilen werde. Dies geschah jedoch nicht. Erst nachdem er über 6 Wochen vergeblich auf die Ausfertigung gewartet und unter den 9. April die Ertheilung derselben ausdrücklich beantragt hatte, ist ihm diese am 20. April zugegangen und unter Nr. VI. der Actenstücke abgedruckt. Dahinter folgt noch ein Schlußwort über die Bedeutung dieses Erkenntnisses und über seine rechtliche Begründung.

Im Namen des Königs!

Auf den Antrag der Königlichen General-Staats-Anwaltschaft vom 21. April d. J. auf Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wider den Königlichen Appellations-Gerichts-Vize-Präsidenten von Kirchmann zu Ratibor, und dessen Amtsuspension,

hat der Disziplinar-Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 27. April 1866, nach Einsicht dieses Antrages und der desfalligen, im Scrutinal-Verfahren erhobenen Beweise, beschlossen:

daß,

da der Angeschuldigte, Appellations-Gerichts-Vize-Präsident von Kirchmann hiernach erheblich beschwert ist:

I. öffentlich einen, den „Communismus der Natur“ behandelnden Vortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar d. J. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten, auch demnächst dem Drucke übergeben;

II. Zeitungs-Artikel in entschieden regierungsfeindlichem und agitatorischem Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht, durch diese Handlungen aber die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außeramtliches Verhalten auferlegt, verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben;

und da ein derartiges Verhalten nach § 1 Nr. 2 des Disziplinar-Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter

Gesetz-Sammlung de 1851 S. 218

den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt;

gegen den Angeschuldigten von Kirchmann wegen Verletzung seiner Amtspflichten durch sein außeramtliches Verhalten die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten und zuvörderst die Voruntersuchung, zunächst durch verantwortliche Vernehmung des Angeschul-

digten über den Antrag der General-Staats-Anwaltschaft vom 21. d. M. und die Beweis-Verhandlungen, zu veranlassen;
ferner beschloffen:

daß,

da der § 46 des zitierten Disziplinar-Gesetzes vorschreibt:

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag derselben, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint;

da ein hierauf gerichteter Antrag Seitens der General-Staats-Anwaltschaft in dem erwähnten Antrage vom 21. d. Mts. gestellt worden ist und da das vorstehend dem Angeschuldigten schuldgegebene Verhalten seine Stellung als Richter, namentlich aber als Präsident eines Landeskollegii dergestalt kompromittirt, daß das Interesse des Dienstes bei Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit erheblich gefährdet erscheint;

der Angeschuldigte von Kirchmann von seinem Amte als Vize-Präsident des königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor — wie hiermit geschieht — zu suspendiren.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 27. April 1866.

U h d e n.

B e s c h l u ß
in der Disziplinar=Untersuchung
wider
den Vize=Präsidenten von Kirchmann.
ad No. 3346. I.

Da der königliche General=Staats=Anwalt in dem Antrage vom 31. Oktober d. J. auf die Vernehmung des Literaten Kilian als Zeugen verzichtet, weitere Aufklärung in der Sache nicht für erforderlich erklärt und den Fortgang der Sache beantragt hat, und da ferner hiergegen erhebliche Bedenken sich nicht geltend gemacht haben:

so nimmt der Disziplinar=Senat die Voruntersuchung wider den Vize=Präsidenten von Kirchmann für geschlossen und verweist

die Sache wegen der in dem Einleitungs=Beschlusse vom 27. April d. J. sub I. und II. aufgeführten Anschuldigungs=Punkte zur mündlichen Verhandlung.

Die Untersuchungs=Acten nebst Beilagen und Adhib. sind demnach in Befolgung der Vorschrift des § 29 des Disziplinar=Gesetzes vom 7. Mai 1851 der königlichen General=Staats=Anwaltschaft zur gefälligen Anfertigung und Einreichung der Anschuldigungsschrift zuzustellen.

Berlin, den 2. November 1866.

Königliches Ober = Tribunal.
(Unterschriften.)

Anschuldigungsschrift
in der Disziplinar=Untersuchung
wider
den Appellationsgerichts=Vice=Präsidenten
Julius Herrmann von Kirchmann
zu Ratibor.

Der Appellations=Vice=Präsident Julius Herrmann von Kirchmann ist am 5. November 1802 in Schaffstädt in der Provinz Sachsen geboren und evangelischer Confession. Er wurde am 11. Juli 1823 bei dem Land= und Stadtgerichte zu Magdeburg als Auskultator verpflichtet und am 20. März 1827 zum Referendarius, am 12. Januar 1829 zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt (Personal=Akten von Magdeburg Fol. 11, Fol. 26, Fol. 57). Von hier im Mai 1829 an das Ober=Landesgericht zu Raumburg versetzt (Personal=Akten von Ratibor, Fol. 6), verblieb der Angeschuldigte bei demselben bis zu seiner am 1. Dezember 1833 erfolgten Ernennung zum Criminal=Richter in Halle a. S. Demnächst wurde er am 5. Dezember 1834 zum Land= und Stadtgerichts=Director und Kreis=Justizrath zu Querfurt, am 2. Mai 1839 zum Landgerichts=Director und Kreis=Justizrath zu Torgau, am 10. August 1846 zum Staats=Anwalte bei dem Criminal=Gerichte zu Berlin (Fol. 2 *ibid.*), am 10. April 1848 zum Staats=Anwalt bei dem Kammer=Gericht und am 7. Juli 1848 zum Vice=Präsidenten des damaligen Ober=Landesgerichts, jetzigen Appellationsgerichts, zu Ratibor ernannt.

Der Angeschuldigte bezieht seit dem 1. Januar 1864 ein jährliches Gehalt von 2800 Thlr. (Fol. 63 *ibid.*) und es ist ihm im Jahre 1844 der rothe Adler=Orden 4. Klasse verliehen worden (Fol. 6. *ibid.*). Als Appellations=Vicepräsident zu Ratibor hat der Angeschuldigte nur mit Unterbrechungen fungirt.

Durch Beschluß des königlichen Ober=Tribunals vom 11. Februar 1850 (Akten des königlichen Ober=Trib. Fol. 20) wurde die

Disciplinar-Untersuchung gegen den Angeschuldigten eingeleitet; er wurde zugleich vom Amte suspendirt und durch das später ergangene Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 16. Dezember 1850 (Fol. 120 *ibid.*) wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit mit Entfernung von den Dienstverrichtungen auf noch drei Monate unter Belassung der Hälfte seines Gehalts bestraft.

In Folge des Gesuchs des Angeschuldigten vom 14. März 1855 ist demselben ferner auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Justizminister durch Verfügung vom 4. Mai 1855 ein fünfjähriger Urlaub vom 1. Juli 1855 ab bewilligt worden (Personal-Acten von Ratibor, Fol. 45). Dabei wurde dem Angeschuldigten gestattet:

während der Urlaubszeit seinen Aufenthaltsort nach Belieben im Inlande oder Auslande zu nehmen, mit Ausnahme jedoch von Berlin und Königsberg i. Pr., wo er sich dauernd nicht aufhalten dürfe,

zugleich aber auch von dem Herrn Justizminister in der Untersuchung bemerkt:

die Bewilligung des Urlaubs erfolge in dem Vertrauen, daß der Angeschuldigte denselben nicht zu politischen Agitationen mißbrauchen werde, widrigenfalls vorbehalten bleiben müsse, den Urlaub zurückzunehmen.

Dieser bis zum 1. Juli 1860 gewährte Urlaub wurde hiernächst auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Justizminister durch Verfügung vom 14. Februar 1860 dem Ansuchen des Angeschuldigten gemäß auf fernere 5 Jahre verlängert (Fol. 53 *ibid.*). Der Angeschuldigte hat jedoch von diesem verlängerten Urlaube nicht vollständig Gebrauch gemacht, vielmehr vor Ablauf desselben am 10. Juni 1863 sein Amt wieder angetreten (Fol. 57 *ibid.*).

Außer der vorgedachten Disciplinar-Bestrafung ist dem Angeschuldigten auch noch von dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Ratibor durch Verfügung vom 9. März 1855 (Fol. 40—43 *ibid.*) wegen Anstoß gebender Aeußerungen in einer von ihm verfaßten, im Feuilleton der National-Zeitung pro 1854 veröffentlichten Beschreibung einer Reise nach Konstantinopel, eine Mahnung ertheilt worden.

Der Angeschuldigte hat jetzt von Neuem zu einem Disciplinar-

Verfahren Veranlassung gegeben. Auf den Antrag des Generalstaatsanwalts vom 21. April cr. ist von dem Königlichen Obertribunal am 27. April cr. beschlossen worden, daß gegen den Angeeschuldigten, als erheblich beschwert,

I. öffentlich einen den Communismus der Natur behandelnden Vortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar cr. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten — auch demnächst dem Druck übergeben;

II. Zeitungs-Artikel in entschieden regierungsfeindlichem und agitatorischem Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht,

durch diese Handlung aber die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außeramtliches Verhalten auferlegt, verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welches sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben, die Disciplinar-Untersuchung einzuleiten und der Angeeschuldigte zugleich von seinem Amte zu suspendiren.

Die Amts-Suspension ist am 12. Mai cr. zur Ausführung gekommen (Commiff.-Acten des Präsid. Holzappel, Fol. 8), und nach Abschluß der angeordneten Voruntersuchung, in welcher der Angeeschuldigte verantwortlich vernommen worden, auch die Abhörnung von Zeugen, so weit es erforderlich schien, erfolgt ist, hat das Königliche Ober-Tribunal in Folge des Antrages des General-Staatsanwaltes vom 31. October cr. durch Beschluß vom 2. November cr. die Sache wegen der in dem Einleitungs-Beschlusse vom 27. April cr. ad I. und II. erwähnten Anschuldigungspunkte zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

In Betreff dieser Anschuldigungspunkte ist im Einzelnen — vorbehaltlich weiterer Ausführung bei der mündlichen Verhandlung — Folgendes zu bemerken:

Ad I.

In dem Verlage der Haffelberg'schen Buchhandlung zu Berlin ist im März cr. eine Brochure erschienen, welche den Titel führt:

„Ueber den Communismus der Natur. Ein Vortrag gehalten in dem Berliner Arbeiterverein im Februar 1866 vom Abgeordneten v. Kirchmann.“

Ein Exemplar der Brochure befindet sich bei den Akten. (Commiff.-Acten des Ober-Trib.-Rath Dr. Kühne. Fol. 22.)

Der Angeeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung

Inhalts der Verhandlung vom 27. Mai cr. zugestanden: (Commiff. Acten des Präf. Holzapfel, Fol. 21.)

daß er am 4. Februar cr. in Berlin in dem Saale der Alhambra im Arbeitervereine mündlich einen Vortrag über den „Communismus der Natur“ gehalten und demselben demnächst dem Drucke übergeben habe, sowie, daß das ihm vorgelegte, in den Acten befindliche Exemplar der Brochüre eins der auf seine Veranlassung gedruckten Exemplare sei.

Der Inhalt des Vortrags steht hiernach also fest. Derselbe bespricht nach einer Einleitung über Communismus, Socialismus und Genossenschaften drei communistische Gesetze der Natur. Als drittes communistisches Gesetz der Natur wird aufgestellt — Seite 18:

daß der Genuß von den äußeren Folgen desselben trennbar sei und daß deshalb der Mensch bei einer vernünftigen Leitung seiner Triebe auch ohne Entfagung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bleibe.

Anknüpfend hierauf an das Verlangen der Arbeiter nach höherem Lohne und geringerer Arbeit sagt dann der Vortragende — S. 19:

„Sie können diesen höheren Lohn haben auf die Dauer und ohne daß eine Macht der Erde sich dem hindernd entgegenstellen könnte; das Mittel dazu ist sicher und einfach. Sie selbst haben es in Ihrer Gewalt, indem Sie zu den Sitten Ihres Standes noch die eine hinzutreten lassen:

„In keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder.“

Es folgte darauf eine Erörterung der von der Wissenschaft erkannten Gesetze des Arbeitslohnes, dieselbe gelangt zu dem Satze, daß jede Verminderung in der Zahl der Arbeiter den Arbeitslohn erhöht, wenn das Kapital sich dabei in der alten Höhe erhält oder gar im Zunehmen begriffen ist,

und im Anschlusse hieran wird sodann in dem Vortrage gesagt — Seite 22:

„In Erkenntniß dieses wichtigen Gesetzes haben alle großen Volkswirtschaftslehrer den Satz aufgestellt, daß alle Armenpflege, alle Wohlthätigkeitsanstalten, ja selbst alle neuen Formen des Verkehrs und alle eigne gesteigerte Anstrengung der Arbeiter auf die Länge völlig vergeblich sind, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, wenn nicht auf Seiten der Arbeiter

diesen Einrichtungen eine Beschränkung und Vorsicht in Vermehrung der Bevölkerung unterstützend zu Hülfe kommt.“
und weiter — Seite 23:

„Sene Forderung, die Zunahme der Bevölkerung zu hemmen, ist nun, deutlicher ausgedrückt keine andere, als die Zahl der Kinder in den Ehen nicht rein dem Zufall zu überlassen, sondern sich darin eine Beschränkung aufzulegen. So gefaßt, erhebt sich allerdings gegen solche Forderung leicht ein Schrei der Entrüstung, ein Gelächter des Hohnes und Spottes; ja solche Forderung wird für unsittlich, für grausam, für unmöglich erklärt.“

„Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jetzt nichts gethan, um in dieser wichtigen Frage gesündere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jetzt keine andere Hülfe, als außerhalb der Ehe den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innerhalb der Ehe aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen.“

so wie ferner — Seite 24:

„Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Regelung und Leitung unterworfen worden ist, weshalb soll der geschlechtliche Trieb allein eine Ausnahme machen? Weshalb soll gerade bei ihm entweder die mönchische Entfagung und Kasteiung oder die rohe ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann. Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine ungerregelte Befriedigung mit der Folge einer Uebersahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürfe, ohne sich als ein Freveler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen.“

und endlich — Seite 25:

„So klar auch der Satz von der Beschränkung der Bevölkerung im Interesse der Menschheit und der Arbeiter erkannt worden ist, so hat doch die darauf gestützte Forderung, sich den nothwendigen Beschränkungen deshalb zu unterwerfen, bisher noch nicht durchdringen können, und noch keinen Einfluß auf die öffentliche Meinung, noch keine thatsächliche Befolgung erlangen können, weil man sich rein auf diesen abstrakten Satz beschränkte. So wenig die Moral mit ihrem unbedingten Ge-

bot der Keuschheit außerhalb der Ehe den mächtigsten und heftigsten aller Triebe hat hemmen können, so wenig hat es jene Forderung auf Beschränkung innerhalb der Ehe vermocht.“ „Soll eine solche Forderung eine Aussicht auf Verwirklichung haben, so ist klar, daß sie dem Triebe nicht geradezu entgegen-treten darf, sondern daß es die Aufgabe werden muß, diesen Trieb nur zu leiten und zuregeln, nicht ihm völlige Entfugung aufzulegen.“

„Und hier ist es nun, wo uns die Natur mit jenem dritten kommunistischen Gesetze zu Hülfe kommt. Die allgütige Natur hat auch hier solche Einrichtungen getroffen, daß die äußerliche Folge der Kindererzeugung sich von dem Genusse selbst abtrennen läßt, wenn der Mensch nur nicht roh, wie das Vieh, sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbst schon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußeren Folge ganz unabhängig sind. Aber dasselbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen, noch gesundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. In den mittleren und höheren Ständen, ja in einzelnen Gegenden selbst innerhalb des Bauernstandes, herrscht bereits diese vernünftige Regelung des Triebes, wie die durchschnittlich geringe Zahl ihrer Kinder im Vergleich zu den Ehen der arbeitenden Klassen deutlich erkennen läßt. Deshalb soll aber der Arbeiterstand weniger im Stande sein, die Verbindung der Vernunft mit dem sinnlichen Triebe auszuführen.“

Welchen Eindruck dieser Theil des Vortrages gemacht hat und zu machen geeignet war, ist dem Angehörigen nicht entgangen. Nachdem er ausgesprochen hatte: „In keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder“ — sagt er selbst — Seite 19:

„Die Unruhe bei diesen Worten zeigt mir, daß Ihr Gefühl bei dieser Forderung sich verletzt fühlt. Es wäre unbillig, aus dieser Aufregung Ihnen einen Vorwurf machen zu wollen. Sie beweiset nur, wie sehr die Moral gerade in diesem wichtigen Punkte die öffentliche Meinung hat auf Abwege gerathen lassen.“

Und am Ende des Vortrages heißt es — Seite 30:

„Ich schließe hier meinen Vortrag. Ich habe lange geschwankt, ob sein Inhalt zu solcher öffentlichen Aussprache ge-

eignet sei. Einmal ist es bei der beschränkten Zeit unmöglich, diese Gedanken in der Vollständigkeit zu entwickeln, wie es das deutliche Verständniß verlangt und wie es nöthig ist, um den mannigfachen Angriffen im Voraus die Spitze abzubrechen. Anderentheils ist der Gegenstand zum Theil so zarter Natur, daß seine Darstellung ohne Verletzung des Anstandes schwer möglich ist.

„Indeß sagte ich mir zuletzt: Du bist in Berlin; Du sprichst vor den Arbeitern Berlins; wenn irgend ein Ort, so ist es hier, wo Du diese Gedanken öffentlich aussprechen kannst, wo sie erfaßt und verstanden werden können, und wo sie, richtig verstanden, ihre goldenen Früchte tragen werden.“

Der Angeschuldigte hat hierbei seine besondere Stellung als Beamter völlig außer Acht gelassen. Wäre der Angeschuldigte nicht Beamter, so mochte er mit sich selbst darüber zu Rathe gehen, ob es denn wirklich möglich sei, einen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus das, was er sagte, vor dem Sittengesetz vertheidigt werden könne.

Mit der Haltung eines königlichen Beamten, des Präsidenten eines Appellationsgerichts, war es jedenfalls durchaus unverträglich, wenn er öffentlich zuerst vor einer hauptsächlich aus Arbeitern bestehenden Versammlung und demnächst durch den Druck es als gerechtfertigt darstellte, daß, nachdem in einer Ehe zwei Kinder geboren worden, die natürliche Folge des fortgesetzten ehelichen Beischlafs, die fernere Erzeugung von Kindern durch irgend ein Verhalten abgewendet werde. Der Angeschuldigte hat hierdurch seine amtliche Stellung schwer compromittirt.

Er hat zwar bei seiner amtlichen Vernehmung in Abrede gestellt, daß der Vortrag irgendwie unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthalte (Commiff.-Acten des Präs. Holzapfel Fol. 21), da derselbe in sittlichem Ernste und in rein wissenschaftlichen Gedanken sich bewege, und Angeschuldigter ausdrücklich gegen unnatürliche oder gesundheitsgefährliche Wege sich verwahrt habe, auch die Forderung, daß in dem Arbeiterstande sich die Sitte bilde:

„in keiner Ehe mehr als zwei lebende Kinder“, nicht neu und nicht erst von dem Angeschuldigten, vielmehr vor ihm bereits von bedeutenden Männern der Wissenschaft aufgestellt sei.

Es kann jedoch nicht wohl bestritten werden, daß die Ausführungen, welche der Vortrag in den hervorgehobenen Stellen in Beziehung auf das angeedeutete Mittel zur Beschränkung der Kinder-Erzeugung enthält, durchaus unsittlich und verwerflich sind.

Ad. II.

Die in Breslau erscheinende „Breslauer Zeitung“ enthält

1. in den Nummern 537. 549. 561. 573. 587 und 597 des Jahres 1863,
2. in den Nummern 17. 29 und 41 des Jahres 1864,
3. in den Nummern 59. 61. 81. 97. 109. 125 und 127 des Jahres 1865

Artikel, welche sämmtlich mit der Ueberschrift:

„Aus dem Abgeordnetenhaufe“

und mit dem Zeichen von drei Sternen versehen sind.

Exemplare dieser Zeitungs-Nummern befinden sich bei den Acten.

Der Angeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung Inhalts der Verhandlung vom 27. Mai c. eingeräumt (Commiff.-Acten des Präf. Holzappel Fol. 20):

daß er während des Landtages von Mitte November 1863 bis Ende Januar 1864 die vorstehend bezeichneten, ihm vorgelegten Artikel der „Breslauer Zeitung“ in den Nummern 537. 549. 561. 573. 587. 597 des Jahres 1863 und in den Nummern 17. 29. 41 des Jahres 1864 verfaßt und der „Breslauer Zeitung“ zum Abdruck übersendet habe.

Nur in Beziehung auf die Artikel der bezeichneten Zeitung in den Nummern 59. 61. 81. 97. 109. 125. 127 des Jahres 1865 hat der Angeschuldigte bestritten,

dieselben verfaßt oder auch nur in indirecter Weise an deren Abfassung oder Veröffentlichung sich betheiligt zu haben, und es hat auch der Redacteur der „Breslauer Zeitung“, Dr. Stein, bei seiner nochmaligen Vernehmung Inhalts der Verhandlung vom 25. August c. ad IV. zeugeneidlich ausgesagt (Commiff.-Acten des Präf. Dechend Fol. 18):

daß der frühere Mitredacteur der „Breslauer Zeitung“, Publist Kilian, der Verfasser der gedachten Artikel aus dem Jahre 1865 sei.

Der zc. Kilian hält sich, den angestellten Ermittlungen zufolge, gegenwärtig in Wien auf, und es ist deshalb seine Vernehmung nicht veranlaßt worden.

Jedenfalls bleibt aber der Angeschuldigte für den Inhalt der Artikel aus den Jahren 1863 und 1864, zu deren Abfassung und Veröffentlichung er sich bekannt hat, verantwortlich.

Gegenstand dieser Artikel ist der Hauptsache nach der Konflikt welcher während der Landtags-Session 1863/64 zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhaufe bestand. Der Angeschuldigte stellt sich entschieden auf die Seite des letzteren; er erörtert die Mittel, welche anzuwenden seien, um das Untertliegen der Staatsregierung, den Sieg des Abgeordnetenhauses herbeizuführen.

Der Artikel in der Nummer 537 pro 1863 bespricht das fernere Verhalten des Abgeordnetenhauses; er bezeichnet es als den Kern dieses Verhaltens

„wenn das Haus ruhig bei den beiden Hauptfragen des gegenwärtigen Konflikts verbleibt, d. h. wenn es in der Militair- und Budgetfrage die einfache Antwort wiedergiebt, die bereits in den beiden letzten Sessionen ausgesprochen wurde“ —

und sagt dann:

„Das Haus muß in seiner schwierigen Lage den einzuhalten- den Weg aus sich selbst bestimmen, es muß in diesen Fragen der Taktik führen und nicht sich führen lassen. Es ist richtig, daß die bisherige ruhige, mehr verneinende Haltung des Hauses nicht sofort auf einen schnellen Erfolg rechnen kann, aber eine politisch gebildete Nation muß Geduld und Ausdauer besitzen. Es kommt nur darauf an, in der gegenwärtigen schweren Zeit sich nicht zu schwächlichen Compromissen hinreißen zu lassen, sondern ruhig die Verfassung und die alten Institutionen des Landes zu erhalten, bis der Gang der Geschichte die Ungunst der Verhältnisse wieder gewendet haben wird. Die Zukunft liegt, wie ja auch die Thronrede anerkennt, dunkel vor uns, und ich möchte fast behaupten, daß schon während der Dauer der gegenwärtigen Session Ereignisse und politische Verwickelungen kommen werden, welche der Stimme des Hauses und mit ihm der Stimme des Landes eine Macht verleihen werden, zu der aggressive und doch immer kleinliche, aus der Initiative des Hauses hervorgehende Mittel nie führen werden.“

In dem Artikel der Nummer 549 pro 1863 wird gesagt:

„Der Tod des Königs von Dänemark ist eines der wichtigsten Ereignisse für Deutschland und Preußen, seine Folgen lassen sich jetzt kaum noch übersehen. Die maritime Größe Deutschlands ist dadurch bedingt, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark getrennt werden, und daß der legitime Nachfolger dieser Herzogthümer, der Erbprinz Friedrich von Augustenburg, von den deutschen Staaten anerkannt und nöthigenfalls mit Waffengewalt in seine Rechte eingesetzt wird. Der Zeitpunkt dazu ist so günstig, wie er nur sein kann, und der unzerstörbare gute Stern Preußens bietet seinem Königshause abermals eine glänzende Gelegenheit, Preußen zu einer wahren Großmacht zu erheben und die Einheit Deutschlands um ein gut Stück vorwärts zu führen. Aber es gehört dazu ein kühner Entschluß, und ein schnelles Handeln. Es ist ein Zeitpunkt für Preußen, wie 1740 beim Tode des Kaisers Carl VI. für Friedrich den Großen. Die militairische Besetzung der Herzogthümer und die Einführung des Herzogs müßte schon in vollem Gange sein, wie damals der Einmarsch in Schlesien; nur so wären alle Vortheile für uns und die in der heutigen Politik so schwerwiegende Bedeutung einer vollendeten Thatsache erreicht.“

Der Artikel erörtert darauf die Stellung des Abgeordnetenhauses zu dieser Frage und sagt dann weiter:

„Ich halte den Ausweg, sich zur Hülfe zu erbieten, aber sie an solche Bedingung zu knüpfen, allerdings für den leichtesten, aber auch für den nutzlosesten. Ein solches Verfahren wäre an seiner Stelle, wenn die Regierung ihrerseits das dringende Interesse fühlte, in der oben angedeuteten entschiedenen Weise vorzugehen, wenn sie vielleicht sich schon in dieser Beziehung engagirt hätte und nicht zurückweichen könnte; dann wäre es gewiß nöthig, die verlangte Hülfe an solche Bedingung zu knüpfen. Aber so liegt die Sache nicht. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Regierung von selbst sich zu einer energischen Action entschließen wird. Man wird nach der fünfzigjährigen Praxis vor jeder entschlossenen und ganzen That zurückweichen, wahrscheinlich sich auf Demonstrationen, Kriegsbereitschaft, eine Action durch den Bund, und zwar nur in Holstein, beschränken. Die Interessen aller anderen Großmächte, selbst Oesterreich eingeschlossen, stehen Preußen in

dieser Frage entgegen; es heißt also hier, kühn allein aufzutreten, und das erwarte ich nicht. Jedermann fühlt, daß, wenn auch für den Moment der Krieg sich auf Dänemark beschränkt, dennoch später ein allgemeiner Krieg um dieser Frage willen sicher in Aussicht steht, wenn Preußen entschieden vorgeht. Daß damit die Stellung der Regierung zum Lande eine ganz andere werden muß, und daß die Stimme des Landes damit eine andere Bedeutung bekommen wird, ist unzweifelhaft. Das jetzige System muß dann von selbst zusammenfallen und der Zusammenbruch wird noch weit über die Grenzen Preußens hinausgehen. Das Alles kann der Regierung nicht verborgen sein, und ich zweifle deshalb an jeder großen That.“

so wie ferner:

„Man wendet ein, daß durch einen solchen selbst glücklichen Krieg das jetzige Ministerium auf die Dauer befestigt und die Armeeorganisation damit unwiderruflich festgestellt sei, aber es ist nicht abzusehen, wie durch die Bewilligungen für einen Krieg die Rechte des Landes für die gesetzliche Regelung der Institution im Frieden verloren gehen sollen. Der Rechtspunkt wird damit nicht im Mindesten aufgegeben, und ebenso wenig wird ein glücklicher Krieg thatsächlich diese Folge haben.“

Der Artikel in der Nummer 561 pro 1863 sagt bei Besprechung der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein:

„Die Angelegenheit der Herzogthümer gestaltet sich leider von Tag zu Tag mehr zu einer der härtesten Prüfungen, welche je dem loyalen Sinne der deutschen Nation auferlegt worden sind. Der wichtigste Zeitpunkt wird ungenüzt vorüber gelassen und die deutschen Großmächte ziehen sich hinter den Bundestag und die Bundes-Exekution zurück, welche im besten Falle erst dann in Vollzug kommen wird, wenn die jetzt noch freie Position von der europäischen Diplomatie im Verein mit Dänemark in Besitz genommen sein wird. Die preussische Regierung scheint nunmehr unzweifelhaft bei den Verträgen von 1851 und 1852 stehen bleiben zu wollen. Das unvermeidliche Resultat davon wird der Verlust Schlesiens sein und die bleibende Verbindung Holsteins mit Dänemark, eine Verbindung, in ihren Folgen schlimmer für den Einzelnen als eine volle Incorporation.“

„Die Motive dieses beklagenswerthen Entschlusses liegen auch dem Uneingeweihten ziemlich deutlich vor; es ist die Scheu vor der nationalen Erhebung und die Furcht vor der Gefährdung des jetzigen inneren Systems, wenn man in einen Krieg sich einläßt, der große Dimensionen annehmen könnte.“

Ferner:

„Die Regierung mag die günstigste Gelegenheit, die je Preußen für seine Größe geboten worden ist, nicht benutzen, weil ihr inneres System dabei in Gefahr kommen könnte, und das Haus mag eben so wenig die Regierung dazu treiben, weil sein Kampf um die innere Freiheit gefährdet werden könnte. Kurz, Mann und Frau zanken sich um die Wirthschaftsausgaben und lassen dabei, einer dem andern zum Tort, den Dieb einbrechen und die Geldkasse davon tragen.“

In dem Artikel der Nummer 573 pro 1863 wird die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses in der schleswig-holsteinischen Frage besprochen und dabei geäußert:

„Es ist also die erste Pflicht einer Volksvertretung, die Regierung nur zum Handeln zu bringen, selbst auf die Gefahr hin, daß mit den bewilligten Mitteln ein Mißbrauch getrieben werden könnte. Ueberdem bieten sich Wege genug dar, einem solchen Mißbrauch hindernd entgegen zu treten. Das Maaß dieser Mittel braucht für den Anfang nur gering bemessen zu werden, bis ein Engagement eingetreten ist, welches in sich selbst eine Garantie enthält. Auch würde eine Zusicherung von dem Könige unmittelbar über die Ziele des Vorschreitens von hohem Werthe sein, und das Haus vermag eine solche königliche Proklamation herbeizuführen, ehe es sich selbst durch Bewilligung der Mittel die Hände bindet. In jedem Falle ist ein bloßer Personenwechsel im Ministerio die unzuverlässigste von allen Garantien, denn wer stehet dafür, daß nicht die liberalen Namen schon nach kurzer Zeit wieder beseitigt werden. Das System hängt nicht an den jetzigen Ministern, sondern diese sind nur eine einzelne Verkörperung desselben. Man spricht nun zwar auch von einem Wechsel des Systems, ehe man Geld bewilligen dürfe; aber eine solche Bedingung bleibt eine abstracte Phrase, wenn man sich nicht klar machen kann, wie

der Wechsel zu Stande kommen soll. Bloße Versicherungen des jetzigen Ministerii wird Niemand dafür gelten lassen. Der Wechsel der Personen selbst nach sehr liberaler Seite hin gewährt nicht die mindeste Garantie, da der König das Ministerium jeden Tag wieder entlassen kann. Das Jahr 1848 hat Beläge genug dafür gebracht, daß man nicht im Mindesten anstehen wird, von diesem Rechte Gebrauch zu machen."

Ferner:

"Sollte die Regierung noch zu einer Action kommen und deshalb mit einer Geldforderung an das Haus treten, so könnte es leicht kommen, daß damit ein Wendepunkt in unserer inneren Politik gegeben würde. Das bisherige System des Gewährenlassens, ohne sich in seinen Entschlüssen dadurch beirren zu lassen, das System des Temporisirens und Hinauschiebens würde dann nicht gut mehr fortgesetzt werden können, wenn das Haus die Mittel verweigert. Aber gerade um deshalb liegt es im Interesse des Letzteren, jedes ernstliche Engagement der Regierung in den Herzogthümern zu unterstützen, denn erst alsdann hat die Verweigerung des Credits die Wirkung, daß man mit dem Schein des Constitutionalismus auf eine oder die andere Weise brechen und einen Entschluß für die innere Frage fassen muß."

Der Artikel der Nummer 587 pro 1863 spricht von den Ansichten in den Kreisen der Abgeordneten über das Verhalten der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage und über das Verhalten des Hauses zu derselben und sagt:

"Man bezweifelt nicht, daß, wenn es noch zur Einrückung von Executions-Truppen in Holstein kommt, der Zweck dieser Besetzung nicht dahin geht, gegen die Dänen feindlich aufzutreten, sondern die nationale Erhebung in Holstein niederzuhalten und weder den Herzog Friedrich, noch deutsche Freischaaaren zu seiner Unterstützung nach Holstein hineinzulassen. Man wird auf diese Weise das Herzogthum besetzt halten, bis die nationale Erregung in Deutschland und Holstein erkaltet ist, und dann den Bruderstamm mit den bekannten papiernen Garantien an Dänemark überliefern."

Anknüpfend sodann daran, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses vor der Ablehnung des geforderten Credits von zwölf

Millionen eine Adresse an den König für nothwendig halte, schließt der Artikel in folgender Weise:

„Die Vortheile dieses Verfahrens für das Haus und das Land liegen zu Tage. Es soll ein letzter Versuch gemacht werden, die gefährvolle Politik des jetzigen Ministerii zu brechen und zugleich die Stellung und die Ansichten des Hauses dem Lande gegenüber vollkommen klar zu legen. Manche Verhältnisse in den entscheidenden Kreisen sind einer kühnen und nationalen Politik jetzt günstig. Wenn man sich auch nicht verhehlt, daß diese Hoffnungen nur schwach sind, so darf doch das Haus kein Mittel unversucht lassen, um die einmüthige Stimme des Landes zur Geltung zu bringen. Die Rücksichten auf frühere Fehlschläge, sowie jede Empfindlichkeit darüber müssen in dem gegenwärtigen großen Momente zurücktreten.“

„Ich vermute, daß die Adresse dem Ministerium sehr ungelegen kommt; sie führt ihrer Natur nach dahin, daß die Krone bei Festhaltung des jetzigen Systems unmittelbar für eine Politik einzutreten hat, welche doch auch an höchster Stelle manche bittere Gefühle wachrufen muß. Wenn das Ministerium überhaupt einen weitergehenden Plan dem Hause gegenüber hat, so kann man nur annehmen, daß es die einfache Ablehnung des geforderten Credits erwartete. Ein solcher Beschluß war ihm in seiner jetzigen Politik, die ja alle Collisionen mit Dänemark und anderen Staaten umgeht, durchaus nicht störend, und dabei wäre derselbe ein vortreffliches Mittel, das Haus im Lande zu discreditiren. In dieser Hinsicht mögen unsere Küstenländer ruhig sein, es wird unter dem jetzigen Ministerio sicher zu keiner Blokade kommen, und was die Bundes-Matricularbeiträge anlangt, die so gelegen kommen, um die 12 Millionen darauf zu stützen, so ist es wohl nicht mehr wie billig, daß das Land die Rechnung erst dann bezahlt, wenn die Kosten dieser Execution erst specificirt werden können.“

Der Artikel in der Nummer 597 pro 1863 handelt von der überreichten Adresse und sagt dabei:

„Offenbar beruhet das beklagenswerthe Verhalten Preußens in der schleswig-holsteinischen Sache im letzten Grunde darauf, daß man den inneren Conflict und den Sieg der Re-

gierung in diesem höher anschlägt, als jede Vergrößerung an Macht und Ruhm, welche Preußen in dieser äußeren Frage geboten wird."

"Die Regierung hat als Hauptmotiv ihres Handelns die Rücksicht auf die übrigen Großmächte bezeichnet, d. h. man scheut einen Krieg mit einzelnen derselben. Diese Aengstlichkeit erklärt sich nur aus dem Gefühl, daß ein Krieg von einigen Dimensionen nicht geführt werden könne, ohne bedeutende Concessionen in der inneren Frage. Dies will man um keinen Preis. Die beschränkte Auffassung dynastischer und absoluter Interessen macht so für alles Andere blind und jede Rundgebung des nationalen Willens von Hause aus verdächtig."

Ferner:

"Die Adressverhandlungen werden hoffentlich im Lande einen guten Eindruck gemacht haben, obgleich beide Referenten zum größten Theil ohne Vorbereitung haben sprechen müssen, da v. Sybel krank geworden war. Die Gegner innerhalb der liberalen Majorität sprachen mit Discretion, und diese Differenz wird keine weiteren Folgen haben. Ihre Gründe laufen darauf hinaus, daß die Adresse bei dem Könige keinen Erfolg haben werde, und daß die früheren Erfahrungen einen solchen Weg abrathen. Diese Gründe sind leicht zu widerlegen. Wichtiger ist der andere, daß das Haus damit sich engagire und bei einigem Entgegenkommen die 12 Millionen nicht verweigern könne.

"In dieser Beziehung kann ich aber versichern, daß selbst die gemäßigten Mitglieder des linken Centrums nicht daran denken, auf unbestimmte Versicherungen hin das Geld zu bewilligen. Der Grundgedanke der Adresse ist, wie immer wiederholt werden muß, daß das Haus bereit ist, die inneren Fragen dieser großen Frage der Integrität und Macht Deutschlands unterzuordnen, daß aber der Credit nur bewilligt werden kann, wenn die Regierung offen eine Politik vertritt, welche das Haus für die allein heilsame hält. Weiter wird für das Eintreten in diese Politik die eigene Zusicherung des Königs erbeten. Wird diese rückhaltlos ertheilt, so wird sie höher gestellt, als jede andere Garantie, welche ein Wechsel des Ministerii oder ein sogenannter Wechsel des Systems gewähren könnte, da der letztere bei der Dringlichkeit der schles-

wig-holsteinischen Frage doch zur Zeit nur in Redensarten bestehen könnte. Also das Haus will die Mittel zum Vorschreiten zum Kriege bewilligen, aber nur auf die eigene Zusage des Königs, daß es für den Herzog Friedrich geschehen solle. Ich denke, das ist verständlich und engagirt das Haus nicht für eine Politik seiner Gegner."

Der Artikel in der Nummer 17 pro 1864 äußert:

"Die Stellung des Hauses in der Frage der Herzogthümer bildet noch immer den wichtigsten Punkt der jetzigen Session. Es herrscht in den Kreisen der Abgeordneten die Ansicht, daß, wenn es der Regierung gelingt, in dieser Frage ihre Ansichten gegen das Recht und die Interessen Deutschlands und Preußens durchzusetzen, damit auch ein Wendepunkt für die inneren Verhältnisse gekommen sein wird. Ist es nach außen geglückt, so wird sich auch dann nach innen der Muth finden, ein freies Feld sich zu verschaffen, denn bei einer Lösung der schleswig-holsteinischen Frage gegen die einmüthige Stimmung des Landes kann unmöglich die Regierung noch die Meinung festhalten, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses bei einiger Geduld und einer nochmaligen Auflösung sich ihren Ansichten zuwenden werde. Eine bloße Fortdauer der jetzigen Verhältnisse wird aber wohl auch der Regierung unerträglich werden. Man meint, es lägen Pläne auf zeitweilige Suspension der Verfassung vor, namentlich für den Fall, wenn die Regierung zu einer größeren Action nach außen genöthigt werden sollte. Man glaubt, daß die Regierung eine zeitweise Herstellung der absoluten Gewalt auch benutzen werde, um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen."

Sodann

"Die Anleihe der 12 Millionen, welche in der Commission einstimmig und einfach abgelehnt worden ist, wird sicherlich auch im Hause in gleicher Weise mit großer Majorität abgelehnt werden. Ich glaube, daß dieser Beschluß ganz mit der Stimmung im Lande übereinstimmen wird. Es wäre nur eine doctrinäre, ängstliche Kurzsichtigkeit, wenn das Haus die Wirkung eines solchen Beschlusses durch Reservationen und Modifikationen wegen der Bundes-Matrikular-Beiträge und der Küsten-Befestigungen abschwächen wollte. Nach der

Politik der Regierung sind keine ernstliche Gefahren zu befürchten. Sie handelt im Einverständnis mit den übrigen Großmächten und man kann daher nur annehmen, daß man den Schein solcher Gefahren nur benutzt, um die Geldbewilligungen zu erlangen. Die bisherigen Exekutionskosten sind für Preußen so gering, daß diese bis zu dem Ersatz durch den Bund aus den Beständen und Jahres-Überschüssen vorläufig gedeckt werden können. Wenn die polnische Grenzbesetzung diese Bestände bereits aufgezehrt hat, so hat das Haus dies nicht zu vertreten. Diese Ausgaben sind gegen seinen ausdrücklichen Willen geschehen. Die Sache liegt also so, daß das Haus mit gutem Gewissen einfach Nein sagen kann. Es wird natürlich ein solcher Beschluß als ein tendenziöses und factiöses Vorgehen gegen die Minister ausgebeutet werden, aber es bleibt gerade ein Vorzug der einfachen Ablehnung der Anleihe, da sie auch den Personen der Minister gilt. Mit der Adresse hatte das Haus das letzte Wort gesprochen; hätte der König in der Antwort sein königliches Wort dahin eingesetzt, daß der Londoner Vertrag aufgehoben, der Herzog Friedrich anerkannt und durch preußische Hülfe in seine Rechte eingesetzt werden solle, so würde das Geld jedem Ministerium und auch dem gegenwärtigen bewilligt worden sein, ohne diese Garantie kaum einem andern, geschweige dem jetzigen Ministerium. Es wäre eine große Schwäche, wenn das Haus in dem einzigen Punkte, wo es eine Macht hat, diese nicht gerade auch gegen die Personen der Minister richten und dies offen bekennen wollte.“

Der Artikel in der Nummer 29 pro 1864, nachdem er einleitend darauf hingewiesen hat, daß das Verhältniß des Abgeordnetenhauses zur Staatsregierung mit jeder Woche gespannter werde, fährt sodann fort:

„Jacoby blieb mit seinem Antrage auf Nichtbewilligung des Budgets zwar allein, indeß ist die liberale Majorität nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit seinem Antrage nicht beigetreten. Dagegen kommt die Rechtsansicht immer mehr zur Geltung, daß, wenn die Regierung die Ausgaben vom Landtage nicht bewilligt erhält, sie auch kein Recht auf Erhebung der Einnahmen hat. Der Rechtsatz, daß die Rechte der Regierung von der Er-

fällung ihrer Pflichten bedingt sind, ist von mehreren Rednern klar ausgesprochen worden. Die große Tragweite desselben liegt auf der Hand. Die liberale Majorität hat sich trotzdem zu keinem Beschluß im Sinne Jacoby's bestimmen lassen, weil der thatsächliche Zustand im Lande zur Zeit noch keinen Erfolg erwarten läßt. Unter solchen Umständen wäre es höchst unpolitisch gewesen, den Beschluß über die Verweigerung der Reorganisationskosten, dessen Geseßlichkeit und Nothwendigkeit vom ganzen Lande anerkannt wird, dadurch abzuschwächen, daß die Verweigerung auch auf die Posten ausgedehnt worden wäre, deren sachliche Nothwendigkeit vom Hause anerkannt war. Gerade in diesem strengen Maaßhalten, trotz der Nichtachtung der Beschlüsse durch die Regierung und trotz der Provokationen von extremen Seiten, hat bis jetzt die Stärke des Hauses gelegen."

"Der Antrag von Schulze und von Carlowitz, der bereits so zahlreich unterstügt ist, daß dessen Annahme kaum zweifelhaft erscheint, dürfte dagegen diese Grenzlinie überschreiten. Die Formel: mit allen geseßlichen Mitteln Widerstand zu leisten, mag für eine Volksversammlung oder für einen politischen Verein die passende sein; aber für die größte politische Körperschaft des Landes, die mit den wichtigsten Rechten nach der Verfassung ausgestattet ist, erscheint sie nicht angemessen. Entweder besitzt das Haus das verfassungsmäßige Recht, die Action der Regierung zu verhindern, — dann mag es von diesem seinem Rechte Gebrauch machen, oder es kann dies nicht, es fehlen ihm die Rechte, dann sinkt der Ausdruck zu einer Phrase herab. Dies wird sich um so deutlicher herausstellen, da die Verhandlung über den Antrag mit der über die Anleihe verbunden werden soll. Neben der Verweigerung dieser Anleihe, deren Kraft und Bedeutung die Regierung tief empfinden wird, wird die Schwächlichkeit einer solchen angehängten Resolution um so stärker hervortreten."

"Es mag allerdings für das Abgeordnetenhaus immer schwieriger werden, sich auf dem Wege einer klugen Mäßigung gegenüber der Nichtachtung seiner Beschlüsse durch die Regierung fest zu erhalten. Dennoch aber wird dies der einzige mögliche Weg zum Siege bleiben. Es ist nichts verlockender, aber auch gefährlicher, als die Unwirksamkeit

maßvoller Beschlüsse durch die Ausdehnung derselben auf zweifelhafte Gebiete und durch Eintreten in das Extrem, in Kraft und Wirksamkeit umwandeln zu wollen.“

„Das Vorgehen der Regierung in den Herzogthümern bleibt noch immer vielen Abgeordneten im letzten Grunde unbegreiflich. Wenn das officöse Blatt vor wenig Tagen meinte, ein neuer deutscher Mittelstaat im Norden sei der Machtstellung Preußens gefährlich, so zeugt dies von einem Gefühl der eigenen Schwäche und von einer Kurzsichtigkeit in der deutschen Frage, die man kaum bei der Regierung voraussetzen kann. Wenn die Regierung den Herzog Friedrich wegen der Verwickelungen mit den Großmächten fallen läßt, welche sie daraus befürchtet und welche sie von dem Willen der Landesvertretung abhängiger machen würden, so bleibt doch bei solcher Politik der Zug nach Schleswig unerklärlich; denn bei der Größe der Mittel, die man dafür aufbietet, werden die Kosten so bedeutend, daß die Regierung damit dieselben Verlegenheiten sich bereiten wird, welche sie bei einer nationalen Politik vermeiden wollte. Es mag sein, daß die Regierung mit Hilfe der Seehandlung und vielleicht auch des Staatsschatzes im Stande sein wird, die Kosten einer solchen Expedition auch ohne Creditbewilligung eine Zeit lang zu decken, aber so wie es zu einem Kriege auch nur mit Dänemark oder zu einem Zusammenstoß mit den Mittelstaaten kommen sollte, ein Fall, den die Regierung selbst voraussetzen mag, liegt es auf der Hand, daß diese Mittel nicht zureichen, und daß dann über kurz oder lang der Zeitpunkt eintritt, wo man eine Bewilligung des Credits durch den Landtag nicht entbehren kann. Mit diesem Zeitpunkt ist aber, wie Jeder einsieht, die Situation in der inneren Frage völlig verändert und das Haus in eine Macht eingetreten, deren Fernhaltung doch das entscheidende Princip der gegenwärtigen Regierung ist. Selbst eine Aenderung des Wahlgesetzes kann hierin, bei der Einstimmigkeit aller Klassen, wenig ändern, und ohne Bewilligung irgend einer Landesvertretung ist die Effectuirung einer Anleihe nicht bloß rechtlich, sondern auch thatsächlich unmöglich. Dies ist der Fels, an dem selbst der absolute Staat Oesterreich zerfällt ist und, auf den fußend, jedes Land in Europa die wahre constitutionelle Freiheit erobern wird, wenn seine Ver-

treter nur in diesem einen Punkte fest und unerschütterlich bleiben, und weder durch Deduction von Bundespflichten, noch durch Drohungen sich irre machen lassen. Wenn in früheren Jahrhunderten die Steuerbewilligung und Verweigerung der Grundstein der bürgerlichen Freiheit geworden ist, so ist dafür in dem jetzigen Jahrhundert der Credit eingetreten, und es scheint ein Anachronismus, jetzt auf die Steuerverweigerung zurückzukommen, wo die Creditverweigerung um so viel leichter und wirksamer ist.“

In dem Artikel in der Nummer 41 pro 1864 wird gesagt:

„Der Ministerpräsident und der Kriegsminister nahmen am zweiten Tage der Debatte über die Anleihe einen unerwarteten lebhaften Antheil.

„Beide Minister kamen aus ihrer sonst festgehaltenen Ruhe und geriethen so stark in persönliche Wendungen, daß man daran deutlich erkennen konnte, wie schwer ihnen die Vertheidigung ihrer jetzigen Politik wurde, und wie schwer die Regierung die Ablehnung der Anleihe Seitens des Hauses empfindet. In Wahrheit ist dieses Nein das erste, welches der Regierung ein wirkliches Hinderniß bereitet. Man spricht zwar immer noch viel von Unterhandlungen mit auswärtigen Banquierhäusern, aber ich glaube kaum, daß sie einen Erfolg haben werden. Die Rechtsungiltigkeit und Nullität jeder Anleihe durch die Regierung, ohne Zustimmung der Landesvertretung, ist ein Satz, der nicht bloß auf der Verfassung von 1850 beruht, sondern schon in dem Patente von 1815 und in dem Staatsschuldengesetze von 1820 auf das Feierlichste ausgesprochen worden ist, so daß jeder Banquier und noch mehr das Publikum sich gewiß hüten wird, sein Geld ohne diese Genehmigung herzugeben.“

Ferner:

„Das entscheidende Moment wird sich allerdings aus der Entwicklung herausstellen, welche das militairische Vorgehen Preußens nehmen wird. Kommt es zu einem ernstern und einigermaßen anhaltenden Kriege, wenn auch nur mit Dänemark, so werden alle jene Palliative gegen die Creditverweigerung unzureichend, und die Landesvertretung kommt dann zu der ihr bis jetzt fehlenden Macht in den inneren Fragen.“

Und zum Schlusse heißt es dann:

„Ich möchte deshalb glauben, daß man das Princip des Temporisirens und Würbemachens noch so lange wie möglich festhalten wird, ohne zu Oetroyirungen zu schreiten. Nur bei der Presse dürfte eine Ausnahme gemacht werden.

„Bleibt die Regierung bei diesem Princip, so ist allerdings der verfassungsmäßige Widerstand des Landes auf die härteste Probe gestellt. Denn nichts ist schwerer, als ein Princip dauernd festzuhalten, von dem die Erfolge jahrelang ausbleiben und deren Erreichung in keiner Weise näher rücken will. Dessenungeachtet möge das Volk es sich gesagt sein lassen, daß die Erreichung verfassungsmäßiger Zustände in unserem Lande nur durch die zähe Ausdauer gewonnen werden kann, mit der man auf dem einmal betretenen Wege trotz aller vorübergehenden Aufsichtslosigkeit aushält. In den gegenwärtigen Conflicten hat das Volk offenbar eine weit günstigere Position, wie die Regierung, und nur Kleinmüthigkeit oder Ungeduld kann die endliche Erreichung der verfassungsmäßigen Freiheit in Frage stellen.“

Die in Vorstehendem angeführten Stellen der incriminirten Artikel der Breslauer Zeitung aus den Jahren 1863 und 1864 zeigen, in welchem regierungsfeindlichen Sinne dieselben geschrieben sind und wie sehr sie geeignet waren, die öffentliche Meinung gegen die Königliche Staatsregierung aufzuregen; sie stellen den Angeeschuldigten als einen entschiedenen Gegner der Staatsregierung dar, welcher das Verhalten derselben überall mit bitterem Tadel angreift und sich bestrebt, in dem bestehenden Conflict zwischen ihr und dem Abgeordnetenhause den Sieg des letzteren herbeizuführen, dabei auch das Volk zur Ausdauer und zum Festhalten des betretenen Weges auffordert. Der Angeschuldigte tritt — was in dieser Beziehung noch besonders hervorzuheben ist — „schwächlichen Compromissen“ entgegen (Nr. 537 pro 1863); er setzt in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit Mangel an Energie und Thatkraft bei der Königlichen Staatsregierung voraus (Nr. 549 pro 1863) und stellt auf, daß sie bezwecke, die Elb-Herzogthümer

„mit den bekannten papiernen Garantien“

an Dänemark zu überliefen (Nr. 587 pro 1863); er spricht von Plänen der Regierung auf zeitweise Suspension der Verfassung und ihrer Absicht, eine zeitweise Herstellung der absoluten Gewalt

auch dazu zu benutzen, um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen (Nr. 17 pro 1864); er billigt und rechtfertigt die Ablehnung der Anleihe der 12 Millionen durch das Haus der Abgeordneten (Nr. 17 pro 1864); er bezeichnet es sogar als eine mehr und mehr zur Geltung kommende Rechtsansicht, daß, wenn die Regierung die Ausgaben vom Landtag nicht bewilligt erhalte, sie auch kein Recht auf Erhebung der Einnahmen habe (Nr. 29 pro 1864); er nimmt endlich keinen Anstand, darauf hinzuweisen, daß, wenn die Staatsregierung zur Kriegführung der Bewilligung eines Credits bedürfe, alsdann durch die Verweigerung des Credits der Zeitpunkt gekommen sein werde für das Eintreten des Abgeordnetenhauses in diejenige Macht, welche die Staatsregierung zum Nachgeben nöthige (Nr. 29 pro 1864 — Nr. 41 pro 1864).

Es kann aber auch bei dem Verhalten des Angeschuldigten der Umstand nicht außer Betracht bleiben, daß Seine Majestät der König in der Thronrede vom 9. November 1863 (Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten Bd. 1. S. 1) den dringenden Wunsch aussprach, daß den zwischen Seiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnißen ein Ende gemacht werde und zugleich an den Landtag die dringende Aufforderung richtete, an die Lösung der inneren Fragen mit dem ernstesten Willen der Verständigung heranzutreten. Trotz dieser Aufforderung trat der Angeschuldigte, wie schon erwähnt, so gleich in dem ersten Artikel in der Nummer 537 der Breslauer Zeitung (vom 17. November 1863), in welchem er selbst auf die Thronrede Bezug nimmt, schwächlichen Compromissen entgegen und bezeichnet es als den Kern des Verhaltens des Abgeordnetenhauses, daß dasselbe in der Militair- und Budgetfrage dieselbe Antwort gebe, wie in den beiden letzten Sessionen.

Mit der amtlichen Stellung des Angeschuldigten, insbesondere seiner höheren richterlichen Stellung, ist die Abfassung und Veröffentlichung der incriminirten Zeitungs-Artikel völlig unvereinbar.

Schon an und für sich darf ein Beamter auch außerhalb seiner Amtsfunctionen nicht eine Thätigkeit entwickeln, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in directen Widerspruch setzt und die dazu geeignet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassungen hervorzurufen. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Thätigkeit von einem Be-

amten, also einem eigenen Organe der Staatsgewalt ausgeübt, nothwendig auf die Staatsverwaltung einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß haben, ihr Ansehen schmälern und ihre Wirksamkeit schwächen muß.

In noch erhöhterem Grade gilt dies aber von einem richterlichen Beamten, welcher sich vor Allem einen freien, unparteiischen und unbefangenen Standpunkt wahren muß. Ein Richter, welcher seine der Staatsregierung feindlichen Tendenzen öffentlich manifestirt, kann in Sachen, welche mit der Politik zusammenhängen, nicht für unbefangenen erachtet werden; er beeinträchtigt dadurch seine richterliche Wirksamkeit.

Solche gegen die von Seiner Majestät dem Könige eingesetzte Staatsregierung gerichtete öffentliche Kundgebungen, wie sie durch die incriminirten Zeitungs = Artikel dem Angeschuldigten zur Last fallen, verlegen aber auch die besonderen Pflichten, die das Amt dem Beamten auferlegt; sie sind mit denselben nicht zu vereinigen und eines Beamten unwürdig. Denn der Beamte muß auch in seinem außeramtlichen Verhalten der Rücksichten eingedenk sein, welche er als Staatsdiener der Staatsregierung, insbesondere aber Seiner Majestät dem Könige schuldig ist; er darf auch bei seinem außeramtlichen Verhalten die ihm durch seinen Beruf und den geleisteten Dienst aufgelegten besonderen Pflichten, vor Allem aber das Seiner Majestät dem Könige eidlich abgelegte Gelöbniß der Treue und des Gehorsams nicht außer Acht lassen.

Die Pflicht der Treue hat der Angeschuldigte im vorliegenden Falle noch besonders schwer verletzt. Die incriminirten Artikel sind anonym erschienen; der Beamte aber, welcher, indem er seine Angriffe gegen die königliche Staatsregierung richtet, seine Person dabei versteckt, begeht gewiß einen um so größeren Treubruch und untergräbt auf das Tiefste das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Auch der Umstand, daß der Angeschuldigte Abgeordneter ist, entzieht sein Verhalten nicht der richterlichen Beurtheilung. Der Art. 84 der Verfassungs-Urkunde spricht zwar den Grundsatz aus, daß die Abgeordneten für ihre Abstimmungen in der Kammer (in dem Hause) niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese durch die Verfassungs-Urkunde gewährte Nichtverantwortlichkeit kann aber jedenfalls nicht ausgedehnt werden auf dasjenige,

was der Abgeordnete außerhalb des Abgeordnetenhauses thut oder äußert.

Der Angeschuldigte hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung behauptet (Commiss.-Acten des Präf. Holzappel Fol. 20):

die incriminirten Zeitungs-Artikel seien, wie ihre Fassung ergebe, Berichte, welche er während des Landtages als Abgeordneter an seine Wähler erstattet habe und überschritten die Grenzen einer solchen Berichterstattung in keiner Art; sie stellten in ruhiger und objectiver Weise den Gang der Verhandlungen dar, zeugten von einem tiefen Interesse für die Größe Preußens und die Einheit Deutschlands, bekämpften alle extremen Maßregeln der Opposition und seien sicherlich nicht geeignet, dem Angeschuldigten eine entschieden regierungsfeindliche Gesinnung nachzuweisen.

Zeitungs-Artikel, welche anonym erschienen sind, als deren Verfasser der Angeschuldigte sich also nicht namhaft gemacht hat, können schon deshalb nicht füglich als Berichte angesehen werden, welche der Angeschuldigte als Abgeordneter an seine Wähler erstattet hat. Wären sie aber auch wirklich als solche anzusehen, so würde der Angeschuldigte immer für den Inhalt derselben verantwortlich bleiben, da ihre Abfassung und Veröffentlichung eine Thätigkeit darstellen würde, welche der Angeschuldigte als Abgeordneter außerhalb des Abgeordnetenhauses entwickelt hat, auf derartige Thätigkeiten aber, wie gedacht, der Art. 84 der Verfassungs-Urkunde nicht zu beziehen ist.

Auf Grund des vorstehend Angeführten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Königlichen Ober = Tribunals vom 27. April c. und vom 2. November c. wird demzufolge der Appellations = Gerichts = Vize = Präsident Julius Hermann von Kirchmann zu Ratibor beschuldigt:

I. öffentlich einen den „Communismus der Natur“ behandelnden Vortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar c. in dem Saale der Alhambra zu Berlin gehalten, — auch demnächst dem Drucke übergeben;

II. Zeitungsartikel im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht,

durch diese Handlungen aber die Pflichten, welche ihm sein

Amte auch für sein außeramtliches Verhalten auferlegt, verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben;
Dienstvergehen, vorgesehen durch § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter.

Berlin, am 12. Dezember 1866.

Der General = Staats = Anwalt.

(gez.) v. Ingersleben.

Erw. Wohlgeboren haben alle diejenigen Mittheilungen aus den Akten in Abschrift erhalten, deren Zustellung an den Angeschuldigten im § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschrieben ist, außerdem ist Ihnen bei Ausführung der Amtsaussetzung die dem Verfahren zum Grunde liegende erste Anschuldigungsschrift des General = Staatsanwaltes nicht nur in Abschrift ausgehändigt, sondern es sind Ihnen auch diejenigen Commissions = Akten, welche die auf die Anklagepunkte bezüglichen Beweise enthalten, zur Einsicht vorgelegt worden; es liegt demnach ein mit diesen Anklagepunkten irgendwie im Zusammenhange stehender Anlaß nicht vor, Ihnen die im Gesetze auch nicht angeordnete Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten. Ihr darauf gerichteter Antrag vom 15. dieses Monats in der Disziplinar = Untersuchung wider Sie wird deshalb, abgesehen davon, daß die Akten zur Zeit bei der Königlichen General = Staats = Anwaltschaft sich befinden, zurückgewiesen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Königliches Ober = Tribunal.

U h d e n.

An

den Vice = Präsidenten

Herrn von Kirchmann

Hochwohlgeboren.

Aktenstück V.

Vertheidigungs-Rede des Angeschuldigten.

Die Anschuldigungsschrift erwähnt zunächst zweier Disziplinarstrafen, die früher gegen mich verhängt worden sind. Beide Fälle werden nun kurz als Dienstvergehen bezeichnet, ohne nähere Angabe des Sachverhalts. Dies könnte leicht auch bei Beurtheilung des jetzigen Falles einen nachtheiligern Einfluß haben, als wenn der Sachverhalt gekannt ist; ich erlaube mir deshalb den Thatbestand jener beiden Fälle hier kurz voranzuschicken, ohne damit eine Kritik der damals ergangenen Entscheidungen mir anmaßen zu wollen.

Der erste Fall ereignete sich vor 17 Jahren und wurde durch eine, von dem höchsten Gerichtshofe gemißbilligte Auslegung des §. 12 des Gesetzes vom 2. Januar 1849 über das mündliche Untersuchungsverfahren veranlaßt. Dieser §. 12. lautet:

„Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalt innerhalb 10 Tagen die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.“

Ein solcher Fall kam im Jahre 1850 bei dem Criminalsenat in Ratibor vor, dessen Präsident ich war. Eine Anklage wegen Hochverraths war von dem Gericht I. Instanz und demnächst auch von dem Kullagesenat des Appellationsgerichts zurückgewiesen worden und der Senat hielt damit die Sache für abgethan. Allein der Oberstaatsanwalt hatte darüber Beschwerde bei dem Königl. Obertribunal geführt und von diesem erging auch demnächst die Anweisung an das Gericht I. Instanz, die Untersuchung einzuleiten und den Angeklagten zu verhaften. Als das Gericht I. Instanz die Verhaftung vorgenommen hatte, erhob der Angeklagte dagegen Beschwerde bei dem Criminalsenat und von diesem wurde die Entlassung desselben und die Reposition der Akten verfügt, weil in solchem Falle nach §. 12 des erwähnten Gesetzes eine dritte Instanz ausdrücklich ausgeschlossen sei, mithin der abweisende Bescheid des Criminalsenats noch in voller Kraft bestche. Auch stimme damit

der §. 78. desselben Gesetzes überein, welcher ausdrücklich verordnete, daß das Appellationsgericht definitiv über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden habe. Dieser Beschluß des Criminalsenates wurde mit vier Stimmen gegen eine gefaßt; er gab den Anlaß zur erwähnten Disziplinaruntersuchung, in welcher wegen Insubordination die drei Räte mit einer Geldstrafe und ich als Präsident mit drei Monat Suspension von meinem Amte und Verlust des halben Gehaltes bestraft wurden, nachdem ich bereits während der Untersuchung 10 Monate lang suspendirt gewesen und nur die Hälfte meines Gehaltes bezogen hatte.

Es ist hierbei thatächlich noch anzuführen, daß erst zwei Jahre später das Gesetz vom Mai 1852 erging, in welchem im Artikel 13 ausdrücklich, als eine neue Bestimmung, verordnet wurde: „daß die Beschwerde in Fällen des §. 12 an das Königl. Obertribunal dann zulässig sein solle, wenn der Beschluß des Appellationsgerichts aus Rechtsgründen angefochten werde.“ Ebenso ist erst in diesem Gesetze im Artikel 10 verordnet worden, daß die von dem Königl. Obertribunal über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, selbst wenn sie auch nur im Beschwerdewege ergangen sei, für die fernere Verhandlung und für die Kompetenzfrage von den Gerichten I. und II. Instanz festgehalten werden müsse.

Diese Bestimmungen des Gesetzes vom Mai 1852 sind durchaus neue; und geben sich selbst nicht als bloße deklaratorische Erläuterungen früherer Gesetze. Es erhellt mithin, daß sogar der Gesetzgeber 1852 der Ansicht war, daß vor dieser Zeit und insbesondere zur Zeit der Disziplinaruntersuchung gegen mich dergleichen Bestimmungen noch gar nicht bestanden haben, wegen deren angeblicher Verletzung ich verurtheilt worden bin.

Dem zweiten Falle liegt ein, von mir vor 13 Jahren verfaßter Artikel in dem Feuilleton der Nationalzeitung von 1854 zu Grunde. Ich hatte damals mit einem Bekannten eine Reise nach Constantinopel gemacht und sandte nach der Rückkehr eine Schilderung derselben zum Abdruck an diese Zeitung. Das Thatächliche war dabei, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, vielfach dichterisch umgestaltet, und die darin angeführten Personen waren so gehalten, daß man durchaus keinen Schluß auf bestimmte Persönlichkeiten, namentlich auf mich daraus abnehmen konnte. Auch erschienen die Artikel anonym. Der erste Artikel enthielt nun, nachdem erzählt

war, daß die Reisenden vor Wien zusammentreffen wollten, wörtlich folgende Stelle:

„Ich mußte abreisen, ohne mein Reiseziel zu kennen. In Lundenburg war ich kaum ausgestiegen, da rollte der Zug von Brünn heran und mein alter treuer Freund, pünktlich wie immer, reichte mir die Hand. Drei Wochen auf der Anklagebank im Steuerverweigerungsprozesse hatten die Farbe seiner Haare bleichen können, aber nicht die Farbe seiner Gesinnung. Ehrlich und fest schüttelte er mir die Hand und mit einem Händedruck sagten wir uns schweigend, daß wir noch heute kein Wort, keinen Schritt von dem bereuten, was wir seit 1848 gesprochen und gethan. — Wer ist ihre hübsche Nachbarin, fragte ich ihn u. s. w.“

Diese Stelle bildet den Thatbestand des zweiten Dienstvergehens, in Folge dessen der erste Präsident des Appellationsgerichtshofes zu Ratibor mir „wegen Anstoß gebender Aeußerungen“ eine Mahnung erteilte.

Die Anklage erwähnt noch des Urlaubs-Rescripts des Justizministers von 1855, worin gesagt ist, „daß vertraut werde, ich werde den erteilten Urlaub nicht zu politischen Agitationen mißbrauchen, widrigenfalls vorbehalten bleibe, den Urlaub zurückzunehmen.“ Dies ist richtig, aber nur eine Bedingung des Urlaubs selbst gewesen; ich habe sie innegehalten und sie kann in keiner Weise für mein Verhalten während meiner späteren Amtsführung maßgebend sein, bei der ich nur die Vorschriften der Gesetze zu beachten habe.

Was nun die jetzige Anklage anlangt, so bezieht sich der erste Theil auf einen Vortrag, den ich im Februar v. J. in dem Berliner Arbeiterverein als Abgeordneter auf Einladung des Vorstandes gehalten und später durch den Druck veröffentlicht habe. Es wird mir zur Last gelegt, daß er „verwerfliche und unsittliche Ausführungen“ enthalte.

Bei der Beurtheilung dieses Falles wird zu unterscheiden sein zwischen der Frage über die wissenschaftliche Wahrheit der von mir entwickelten Sätze und der Frage, ob durch die Art und Form des Vortrages die Sittlichkeit verletzt worden ist. Die erste Frage liegt offenbar außerhalb des Gebietes einer richterlichen Entscheidung und ich nehme an, daß auch der hohe Gerichtshof nicht die Absicht hat, hier darüber zu entscheiden. Ich enthalte mich deshalb jeder Erörterung dieser Frage und erwähne nur, daß die unter Anklage

gestellten Ansichten über die den Arbeitern obliegende Pflicht, sich gewisse Beschränkungen in der Vermehrung ihrer Familie aufzulegen, nur Sätze wiederholen, welche gegenwärtig von den berühmtesten Männern der Volkswirtschaftslehre in Italien, Frankreich, England und Deutschland, wie von Riccardo, Say, Sismondi, Roscher und Stuart Mill, als die allein richtigen anerkannt sind. Insbesondere fordert Sismondi ausdrücklich eine Beschränkung auf zwei Kinder bei Ehen des Arbeiterstandes, wo der Arbeitslohn die alleinige Quelle des Unterhaltes der Familie bildet; und Stuart Mill zitiert diese Ansicht Sismondi's beistimmend in seinem berühmten Werke über die National-Oekonomie. Ebenso haben Proudhon und andere Autoritäten die Frage behandelt, wie die Folge der Kindererzeugung von dem Genuße getrennt werden könne, ohne die Sittlichkeit zu verlegen oder der Gesundheit zu schaden.

Ich beschränke mich deshalb nur auf die zweite Frage, ob durch den Vortrag dieser wissenschaftlichen Wahrheiten ich „verwerflicher und unsittlicher Ausführungen“ mich schuldig gemacht habe, wie die Anklage behauptet.

Wenn der Vortrag einer Wahrheit schon an sich dem widerspricht, so muß ich noch besonders darauf aufmerksam machen, daß mein Vortrag von Anfang bis zu Ende von tiefem, sittlichem Ernst erfüllt war und in einem streng-wissenschaftlichen Gedankengange sich bewegt hat. Ich war dabei nur von dem Gedanken an das Wohl des Arbeiterstandes erfüllt. Indem ich das Unnütze und Erfolglose aller gewöhnlichen Hülfsmittel für die Abwendung seines Elendes kannte, lag es mir daran, das Elend an seiner Wurzel zu fassen, und ich mußte deshalb auf den Punkt wegen der Beschränkung des Geschlechtstriebes eingehen.

Ich stand der Versammlung durchaus fremd gegenüber. Wie hätte ich nach den vorausgegangenen strengen Mahnungen zur sittlichen Beherrschung seiner selbst, nach den bitteren Wahrheiten, die ich den Zuhörern gesagt hatte, darauf kommen sollen, sie zum Schluß plötzlich mit unsittlichen und schmutzigen Vorschlägen zu unterhalten?

Ich habe, um jedem Mißverständnisse in dieser zarten Frage entgegenzutreten, ausdrücklich und wiederholt in meiner Rede „gegen jedes unnatürliche und gesundheitsgefährliche Mittel“ protestirt; ebenso gegen die Rohheit „thierischer Triebe“. Ich habe wiederholt eine vernünftige Leitung und Regelung dieses Triebes,

wie jedes andern gefordert; ich habe auf das Beispiel ganzer Stände und Gegenden hingewiesen, und kann da doch unmöglich etwas Unfittliches im Sinne gehabt haben.

Dies wird denn auch vollständig durch den Hergang in der Versammlung bestätigt. Die Rede ist überall mit Ernst und Aufmerksamkeit angehört worden; es hat sich demnächst eine ruhige, wissenschaftliche Discussion daran geknüpft. Es erhoben sich auch Gegner, die sicherlich das Unfittliche gerügt haben würden, wenn ein solches in meinem Vortrage gelegen oder von den Zuhörern daraus abgenommen worden wäre. Allein es fiel Niemand ein, der Rede einen solchen Sinn unterzulegen, und ich sollte meinen, wenn mehrere Hunderte von Zuhörern aller Stände die Rede so als innerhalb der Schranken der Sittlichkeit sich haltend aufgefaßt haben, sei dies ein so starkes Zeugniß zu meinen Gunsten, wie nur möglich ist.

Die Versammlung ging demnächst ruhig auseinander; ja, der Polizeileutnant, welcher in der Versammlung in amtlicher Eigenschaft gegenwärtig gewesen war, hat nach Angabe der Zeugen bei dem Nachhausegehen ausdrücklich zu seinem Nachbar sich beifällig und beistimmend über meinen Vortrag geäußert. Hätte der hohe Gerichtshof den von mir mit zur Stelle gebrachten Zeugen, Prediger Ritter, zu hören beliebt, so würden dergleichen für mich sprechende Momente von diesem gebildeten und geachteten Manne in noch höherem Maße beigebracht worden sein.

Der Herr General = Staatsanwalt will die Anklage damit unterstützen, daß ich selbst in meiner Rede von einer Unruhe spreche, welche sich in der Versammlung erhoben habe, als ich gefordert, es solle sich bei den Arbeitern die Sitte bilden: in ihren Ehen auf zwei lebende Kinder sich zu beschränken. Allein diese Unruhe war, wie der Zeuge Badow bekundet hat, nichts als der Ausdruck einer Ueberraschung, wie er in jeder größeren Versammlung vorkommt, wenn ein den Leuten ungewohnter Satz zuerst aufgestellt wird.

Es ist dann weiter auf die Stellen der Rede aufmerksam gemacht worden, wo ich selbst gesagt, „daß ich geschwankt habe, ob der Inhalt zur öffentlichen Aussprache geeignet sei“ und „daß der Gegenstand zum Theil so zarter Natur sei, daß seine Darstellung ohne Verlegung des Anstandes schwer möglich sei.“

Allein kein Unbefangener wird darin das Geständniß der Unfittlichkeit des Vortrages finden. Es ist damit nur die Schwierig-

keit der Aufgabe, sie innerhalb des Anstandes zu lösen, angedeutet, und bemerklich gemacht, daß nur die große Wichtigkeit der Frage mich bestimmt habe, trotzdem an ihre Behandlung heranzutreten. Schwierigkeiten sind noch keine Unmöglichkeit.

Es ist ferner gegen mich geltend gemacht, daß ich solche Ansichten mindestens nicht vor ungebildeten Personen, nicht vor Arbeitern hätte aussprechen sollen. Allein einmal steht der Arbeiterstand in Berlin nicht auf einer so niederen Stufe, um des Verständnisses unfähig zu sein; anderentheils war es der alleinige Zweck meines Vortrags, gerade denjenigen Personen ihre Pflichten zum Bewußtsein zu bringen, die sie üben sollten und für die meine Ausführungen allein eine practische Bedeutung hatten. In Büchern und unter Gelehrten ist die Frage längst genügend erörtert; das, worauf es jetzt ankommt, ist, diese Säge, über deren Wahrheit alle Männer der Wissenschaft einverstanden sind, endlich denjenigen Personen vorzutragen, die sie angehn, die sie kennen und beobachten sollen.

Man hat mir ferner vorgehalten, daß jene, in meiner Rede enthaltenen Proteste gegen die unsittliche Auffassung der vorgetragenen Ansichten um deshalb mir nicht zu Statten kommen könnten, weil diese Ansichten gar keiner anderen Auslegung, als einer Hinweisung auf ein unsittliches Verhalten, fähig seien. Der Herr General=Staatsanwalt meint „eine Abtrennung des Genusses von der Folge der Kindererzeugung“ sei ohne ein unsittliches Verhalten gar nicht möglich.

Hier kann ich ihn indeß ebenfalls nur auf die Wissenschaft verweisen, wo diese Frage von ausgezeichneten Männern vielfach erwogen und Lösungen für dieselbe besprochen sind, die mit der Sittlichkeit sich sehr wohl vertragen.

Proudhon erwähnt in seinem berühmten Buche „Philosophie der Staatsökonomie“ mehrerer solcher Vorschläge. Ich will nur zwei hier berühren. Der eine geht dahin, daß die Mütter die Zeit des Stillens der Kinder auf zwei bis drei Jahre verlängern sollen, weil in dieser Periode bekanntlich die Conceptionsfähigkeit der Frauen aufgehoben ist. Ein zweiter Vorschlag geht dahin, daß Eheleute sich des Beischlafes einige Zeit nach der Menstruation enthalten sollen, weil nur in dieser Periode die Conception nach medicinischen Beobachtungen stattfindet.

Man mag über den practischen Werth dieser Vorschläge denken,

wie man will, so wird doch ein Jeder zugeben müssen, daß in einem nach diesen Vorschlägen eingerichteten Verhalten der Eheleute so wenig eine Unsitte gefunden werden kann, als in dem Weislafe während der ersten Monate der Schwangerschaft.

Wenn es demnach wirklich sittlich erlaubte Mittel giebt, um das von mir angerathene Verhalten zu verwirklichen, so hat Niemand ein Recht, mir statt dieser Gedanken andere, unsittliche und verwerfliche unterzuschieben, und mein Protest gegen eine solche Auslegung behält seine volle Berechtigung.

Es kommt hinzu, daß ich mich ausdrücklich auf die Sitte der gebildeten Stände, so wie des Bauernstandes in einzelnen wohlhabenden Gegenden zur Bestätigung der Ausführbarkeit meiner Vorschläge bezogen habe. Wenn ganze Klassen der Bevölkerung ein dergleichen Verfahren beobachten und doch die Sittlichkeit bei ihnen seit Jahrhunderten nicht gesunken ist, wie der Augenschein lehrt, so ist damit verständlich genug angedeutet, daß ich jeden schmutzigen und gemeinen Gedanken von mir habe fernhalten wollen.

Der Herr General-Staatsanwalt hat nun heute auch auf einen Paragraphen des Preussischen Landrechts Bezug genommen, wonach „eine Beiwohnung, wodurch der eine Theil den gesetzmäßigen Zweck derselben vorsätzlich hindert“, einen Scheidungsgrund für den Andern abgebe. Ich erkenne diesen Paragraphen vollständig an; allein in meinem Vortrage habe ich nichts von einem einseitigen oder widerwilligen Verfahren nur eines Ehegatten gesagt, sondern ich habe verlangt, daß die Sitte unter den Arbeitern sich bilde, daß Eheleute freiwillig eine Schranke in der Vermehrung der Familie sich auferlegen. In der Sitte liegt deutlich das Einverständnis beider Eheleute ausgesprochen, und da sicherlich Eheleute zur Kindererzeugung nach dem Landrechte gesetzlich nicht verpflichtet sind, so wird wohl auch Niemand ihnen einen Vorwurf daraus machen können, wenn sie im Interesse der besseren Erziehung ihrer bereits vorhandenen Kinder sich gemeinsam und freiwillig der Erzeugung weiterer Kinder enthalten und dabei doch den geschlechtlichen Genuß sich gestatten, wo er nach physiologischen Erfahrungen mit dieser Folge nicht verbunden ist. Indem ich, wie erwähnt, auf die Sitte ganzer Stände und Gegenden hingewiesen habe, konnte jedenfalls der Herr Staatsanwalt daraus entnehmen, daß ich unmöglich den Fall im Auge hatte, von welchem der §. 695 im I. Titel des II. Theils des Landrechts handelt.

Man sagt nun weiter: Wenn dies auch Alles richtig sei, so hätte ich doch als Beamter, und namentlich als höherer Justizbeamter einen solchen Vortrag in einer solchen Versammlung nicht halten sollen; ich hätte in jedem Falle meine Dienstplichten als Richter dadurch verletzt.

Allein wenn der Vortrag bei jedem Andern keine Verletzung der Sittlichkeit und nichts Verwerfliches enthält, so weiß ich nicht, weshalb dies bei einem Beamten sich ändern soll. Ich kenne für den Richter wohl besondere Pflichten in Bezug auf Unparteilichkeit, Fleiß, Kenntnisse u. s. w.; aber eine besondere richterliche Sittlichkeit ist mir unbekannt.

Im Gegentheil habe ich geglaubt, daß gerade die unparteiische Stellung eines Beamten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihn mehr wie jeden Andern befähige, den Arbeitern ihre Pflichten vorzuhalten und Vertrauen bei ihnen zu finden. Ueberdem trat meine Stellung als richterlicher Beamter bei diesem Vortrage völlig zurück. Mein amtlicher Geschäftskreis beschränkt sich auf das Departement Ratibor in Oberschlesien. Hier in Berlin war ich nicht als Appellations-Gerichts-Präsident, sondern als Abgeordneter zum Landtage gegenwärtig. Nur in dieser Eigenschaft bin ich zu einem Vortrage aufgefordert worden und nur in dieser Eigenschaft habe ich ihn gehalten und ich möchte annehmen, daß kaum der zehnte Theil meiner Zuhörer überhaupt gewußt hat, ob und welches Amt ich bekleide.

Das, was mich zu diesem Vortrage bestimmt hat, waren die Klagen eines berühmten Mannes, daß die höchsten Stände so völlig verabsäumen, in dieser wichtigen Frage den niederen Ständen einzuschärfen, daß auch hier ihnen bestimmte Pflichten obliegen. Dieser Mann ist Stuart Mill in England, ein Mann, bekannt wegen seiner sittlichen und streng religiösen Gesinnung; ein Mann, der in England bei allen Partheien hoch geehrt ist und der noch kürzlich von der größten Corporation der Erde, von der City in London zum Mitglied des Parlamentes gewählt worden ist, um ihm einen Beweis ihrer Achtung und ihres Vertrauens zu geben.

Dieser gefeierte Schriftsteller sagt in seinem Werke über National-Ökonomie Band I. S. 376 u. f. (Hamburg 1852): „Keine Abhülfe gegen niedrigen Arbeitslohn hat die mindeste Aussicht auf Erfolg, wenn sie nicht auf und durch die Gesinnung und Lebensweise des Volkes wirkt. So lange diese unberührt bleiben, wird

jeder Versuch, die Lage der Arbeiter zu verbessern, selbst wenn es ihm zeitweilig gelingen sollte, nur dahin führen, die Zügel, wodurch bisher die Volksvermehrung zurückgehalten wurde, schießen zu lassen. — Durch welche Mittel soll nun die Armuth bekämpft werden? Ist dies ein unlösbares Problem? — Wie die meisten sozialen Uebel, so besteht Armuth, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren thierischen Instinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, daß der Mensch nicht nothwendig dies zu thun braucht. Die Civilisation ist in jeder ihrer Beziehungen ein Kampf gegen thierische Instinkte. Ueber einige der stärksten derselben hat sie sich fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlangen. Bedeutende Theile des Menschengeschlechts sind durch die Civilisation in dem Maaße umgebildet worden, daß manche ihrer natürlichsten Neigungen kaum eine Spur oder eine Erinnerung hinterlassen haben. Unterliegt der Instinkt der Volksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung, als nothwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, daß dies noch nie ernstlich versucht worden. Bisher nahmen in dieser Hinsicht die Bemühungen meistens gerade die entgegengesetzte Richtung. Religion, Moral und Staatsweisheit haben bisher mit einander in Ermunterung zum Heirathen gewetteifert. Auch herrscht noch in vielen Gemüthern ein starkes religiöses Vorurtheil gegen die richtige Lehre. Vorausgesetzt, daß die Folgen sie nicht unmittelbar berühren, denken die Reichen, daß es die Weisheit der Vorsehung angreift, anzunehmen, daß Elend hervorgehen könne aus der Wirksamkeit einer natürlichen Neigung; die Armen denken: „je mehr Kinder, desto mehr Brod.“ Nach solcher Sprache zu schließen, sollte man meinen, daß Niemand bei der Sache noch eine Stimme oder eine freie Wahl hätte; so vollständig ist die Begriffsverwirrung über diesen Gegenstand! In hohem Grade verdankt man dies dem Geheimnißvollen, worin derselbe durch ein übelangebrachtes Zartgefühl umhüllt wird, welches vorzieht, daß lieber Recht und Unrecht falsch verstanden und verwirrt werde bei einer der allerwichtigsten Angelegenheiten für die menschliche Wohlfahrt, als daß man die Sache unbefangen erörtere und bespreche. Die Leute ahnen nicht, wie theuer diese übertriebene Aengstlichkeit der Menschheit zu stehen kommt. Die Uebelstände der Gesellschaft können eben so wenig als körperliche Krankheiten verhindert oder geheilt werden, wenn man nicht offen darüber spricht. Alle Erfahrung beweist es, daß der große Haufe der Men-

sehen für sich selbst niemals über moralische Fragen urtheilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber sagt den Leuten, daß sie in der hier in Rede stehenden Beziehung Pflichten haben, so lange sie sich in den Grenzen der Ehe halten?“ Mill fährt dann weiter fort: „Man darf sich nicht wundern, daß Stillschweigen über dies wichtige Gebiet menschlicher Pflichten das Unbewußtsein moralischer Verpflichtungen zur Folge hat. Daß es möglich sei, das Heirathen aufzuschieben, wird von den Meisten zugestanden; wenn aber Personen einmal verheirathet sind, so scheint Niemand auf den Gedanken zu kommen, daß es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob sie Familie haben oder keine, und aus welcher Anzahl dieselbe bestehen soll. Man sollte denken, daß Kinder auf Eheleute, wie Regen, direkt vom Himmel herabfallen, ohne daß sie selbst irgend etwas dazu gethan hätten, — daß, wie man gemeinlich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet. Wir wollen über diesen Punkt die Ansicht eines Philosophen vom Festlande mittheilen, eines der wohlwollendsten Männer seiner Zeit, dessen Glück im Ehestande wohl bekannt war. Sismondi (Nouveaux Principes, liv. VII. ch. 5.) bemerkt Folgendes: „Wenn gefährliche Vorurtheile nicht mehr Anerkennung finden, wenn eine Moral, die unseren wahren Pflichten gegen unsere Mitmenschen, und besonders gegen diejenigen Wesen, welche uns das Leben verdanken, nicht mehr im Namen der heiligsten Autorität gelehrt werden wird, so wird sich kein verständiger Mann früher verheirathen, als bis er sich in einer Lage befindet, welche ihm sichereren Lebensunterhalt gewährt; kein Familienvater wird mehr Kinder haben, als er gehörig erziehen kann. Letzterer zählt mit Recht darauf, daß seine Kinder sich mit der Lage zufrieden geben sollen, worin er selbst gelebt hat; ebenso muß er auch wünschen, daß die heranwachsende Generation die vom Schauplatz abtretende wieder darstellt, daß ein Sohn und eine Tochter von ihm, wenn sie zum rechten Alter gekommen sind, seinen Vater und seine Mutter wieder ersetzen, und die Kinder seiner Kinder wiederum an seine und seiner Frau Stelle eintreten.“ In einem Lande, dessen Vermögen im Zunehmen begriffen ist, würde etwas mehr als dies zu verstaten sein, aber das ist eine Frage besonderer Verhältnisse, nicht des Prinzips. „Sobald eine solche Familie sich einmal gebildet hat, erfordern Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß sie dieselbe

Enthaltfamkeit übe, wie die Unverheiratheten. In einem Lande, wo die Bevölkerung nicht weiter zunehmen kann, oder dies wenigstens so langsam von Statten gehen muß, daß es kaum wahrzunehmen, und wo es keine neue Stellen giebt für neue Haushaltungen, da muß ein Vater, der acht Kinder hat, darauf rechnen, daß entweder sechs seiner Kinder im zarten Alter sterben, oder daß drei seiner Zeitgenossen und drei seiner Zeitgenossinnen, und in der folgenden Generation drei seiner Söhne und drei seiner Töchter sich feinetswegen nicht verheirathen können.“

Ich habe diesen Worten nichts hinzuzusetzen. Im Sinne dieses gefeierten Mannes habe ich gehandelt, als ich zu dem Vortrage mich entschloß. Ich halte es mit ihm für hohe Zeit, daß den arbeitenden Klassen zum Bewußtsein gebracht werde, wie ihnen auch auf diesem Gebiete ernste Pflichten obliegen.

Wie dringend nöthig dies ist, davon habe ich erst vor wenig Tagen eine abschreckende Bestätigung in einer Nachricht aus London gefunden, welche die National-Zeitung vom 19. Februar d. S. gebracht hat. Es heißt darin wörtlich, und der hohe Gerichtshof gestattet mir wohl, auch diese Stelle vorzulesen: „Ueber das schreckliche Glend, das an einzelnen Stellen im Schooße der Hauptstadt herrscht, ein Glend, von dem sich Niemand, der es nicht aus eigener Anschauung kennt, auch nur annähernd einen Begriff machen kann, dringen von Zeit zu Zeit wirklich herzerreißende Einzelheiten unter das Publikum. Ein Geistlicher, der Pfarrer des Pfarrdistriktes St. Matthias, eines Theiles des hauptstädtischen Distriktes Bethnal-green, schreibt in einem zur Vertheilung gedruckten Berichte über den Zustand seiner eigenen Pfarre: Auf einem Raume von 400 Schritt Länge und etwa 200 Schritt Breite sind zwischen 6000 bis 7000 menschliche Wesen in Armuth, Noth und Schmutz dicht zusammengehäuft. Hinter zerbrochenen, lumpenverstopften Glasscheiben, zwischen schwarzen, schmutzigen, aufälligen Wänden sitzen dort an schmerzlichen Stühlen hagere, ausgehungerte Männer und sieche, fränkliche Kinder hängen im jugendlichsten Alter über mühselige Arbeit gebückt. — Die übergroße Noth hält die Eltern meist ab, ihre Kinder zur Schule zu schicken und die armen kleinen Geschöpfe sitzen zu Hause mit sogenannter Kinderarbeit beschäftigt. Der Hauptindustriezweig auf diesem Gebiete ist die Fabrikation von Zündholzschafteln. Der Berichterstatter fand ein kleines Mädchen von vier Jahren, die nach der Aussage ihrer Mutter ihr Brod schon auf diese Weise seit

einem Jahre selbst verdient hatte. Die arme Kleine, die nie die dumpfe enge Gasse, wo sie geboren war, verlassen, nie weder Feld noch grüne Bäume gesehen hatte, trug den baldigen Tod schon auf dem ersten blassen Gesichtchen. Solcher Fälle giebt es hunderte und die Sterblichkeit der Kinder in Folge der schrecklichen Ueberfüllung von Menschen und der unzulänglichen Nahrung und Kleidung ist fürchterlich. Es ist an der Tagesordnung von einer Mutter zu hören, daß sie 6 bis 8 Kinder begraben und nur 1 oder 2 aufgebracht hat.“

Wer die Arbeiterverhältnisse Berlins nur ein wenig mit eigenen Augen gesehen hat, weiß, daß auch hier leise und allmählig die Gefahr ähnlicher Zustände heranrückt, und Jeder, der noch Mitgefühl für menschliches Elend hat, wird sich gedrungen fühlen, nach seinem Theil diesen Gefahren entgegenzutreten. Dieses ist der Beweggrund für meinen Vortrag gewesen.

In der Anklage sind einzelne Stellen aus meinem Vortrage wörtlich ausgezogen worden, um den Beweis der Unfittlichkeit damit zu führen. Wenn auch vielleicht es möglich ist, diesen Stellen einen falschen Sinn unterzulegen, so wird doch eine solche Auslegung sofort unstatthaft, wenn man die Rede im Zusammenhange liest. Ich erlaube mir zu diesem Ende nur einige Stellen aus derselben dem hohen Gerichtshofe zur Ergänzung der in der Anklage aufgenommenen Auszüge vorzulesen. Es heißt Seite 23:

„Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jezt nichts gethan, um über die Frage der Kinderzahl in den Ehen gesündere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jezt keine andere Hülfe, als außerhalb der Ehe den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten; innerhalb der Ehe aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen. Auf der einen Seite erhebt man Forderungen, die bei der zunehmenden Schwierigkeit der Ehe kaum erfüllbar erscheinen, auf der anderen Seite thut man nicht das Mindeste, um die Roheit des Triebes nur einigermaßen zu regeln und zureinigen.

Bei jedem anderen Triebe hat die Sitte und die Moral längst diese Regelung und Reinigung vollzogen. Man ist nicht wie das Vieh, bis zu dem Uebermaße; nicht zu jeder Zeit, wo ein Vorrath da ist; man nimmt die Nahrungsmittel nicht einfach so, wie sie die Natur bietet; sie werden gereinigt, gekocht, gebraten, gemischt, theils um den Genuß zu erhöhen, theils um ihre Verdaulichkeit zu mehren. Dasselbe geschieht mit dem Trinken. Man kleidet sich nicht,

um nur in roher Weise den Trieb nach Erwärmung oder nach Abkühlung zu befriedigen; man behält auch in der größten Sommerhitze eine vollständige Bedeckung; man hüllt sich selbst in der größten Kälte nicht in eine Masse von Kleidern, die jede Bewegung unmöglich machen. Ueberall erscheint dieser Trieb gereinigt, veredelt, anderen Rücksichten zum Theil untergeordnet; ja man trägt kein Bedenken in der Bekleidung große Opfer im Interesse der Schönheit, des Schmuckes oder des Wohlbefindens zu bringen.

Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Regelung und Leitung unterworfen worden ist, weshalb soll der geschlechtliche Trieb allein eine Ausnahme machen? Weshalb soll gerade bei ihm entweder die mönchische Entsagung und Kasteiung, oder die rohe ungezügelter Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann? Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine ungerregelter Befriedigung mit der Folge einer Ueberzahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse; als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürfe, ohne sich als ein Freveler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen? Bekanntlich ging früher die öffentliche Meinung noch weiter. Jeder, wenn er auch noch so zügellos und unbesonnen diesem Triebe sich überließ, galt als ein Patriot, der das Vaterland mit einer nie zu groß seienden Zahl von neuen Bürgern beschenkte; eine zahlreiche Familie, wenn man auch nichts für sie zu leben hatte, galt von selbst als ein Verdienst, als ein Anspruch auf Versorgung und Hülfe des Staates.

Von diesen Ansichten ist man, Dank der Wissenschaft, allmählig zurückgekommen; und dieser Anfang in der Aenderung der öffentlichen Meinung kann als eine Bürgschaft gelten, daß es der Wissenschaft gelingen wird, die Roheit vergangener Zeiten in diesem wichtigen Punkte noch mehr zu bewältigen und allmählig auch in der Sitte die unentbehrliche Stütze für ihre unabwieslichen Forderungen zu gewinnen.

Allerdings findet die Wissenschaft und Sitte hier an der natürlichen Schamhaftigkeit ein kaum zu übersteigendes Hinderniß. Es ist kaum möglich, hier die Wahrheit ohne Anstoß zu sagen, und kaum möglich, daß eine Gemeinsamkeit des Handelns sich hier zur Sitte bilde, wo die Scham Alles mit einem dichten Schleier verhüllt. Allein so wie in der Medizin und Anatomie die Scham

gegen die höheren Anforderungen zurücktreten muß, so wird es sicherlich bei einer nicht minder wichtigen Frage erlaubt sein, die Wahrheit und die Pflicht geltend zu machen, selbst wenn es einigen Anstoß erregen sollte.

Es ist allerdings unendlich leichter und ungefährlicher in dieser bedenklichen Frage, sich auf das hohe Ratheder der Moral zu stellen; gegen die Lust zu eifern und zu predigen und um so größeren Ruhm für sich selbst und seine Sittenreinheit einzuerndten, je mehr man rücksichtslos die Lust bekämpft, den Trieb verleugnet und auf der starren Entsaugung beharrt. Allein für Jeden, der die Welt kennt, der weiß, wie gerade in diesem wichtigen Gebiete die Moral mit der Wirklichkeit in dem äußersten Gegensatze sich befindet, für solchen ist es klar, daß solch dauernder Widerstreit des Gebotes mit der Wirklichkeit einen Mangel in dem Gebote andeutet, dessen Aufsuchung und Verbesserung gerade dem am meisten am Herzen liegen muß, der da wünscht, daß die Moralvorschrift nicht ein todter Buchstabe bleibe, den man in der Kirche, in der Schule wohl ruhig anhört, aber dessen Uebertretung dabei die allgemeine Regel in der Wirklichkeit bildet.

Desßhalb habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf diese Vermittelung, welche die Natur selbst bietet, aufmerksam zu machen. Es ist nach meiner Ueberzeugung der einzig praktische Weg zur Verwirklichung der Forderungen, welche alle Kenner wirtschaftlicher Geseze, alle wahren Freunde des Arbeiterstandes an denselben gestellt haben.

Sollte auf diesem Wege die Forderung Befolgung erlangen, sollte allmählig sich die Sitte bilden, daß Eheleute, deren Unterhalt wesentlich nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen ist, sich auf zwei lebende Kinder zu beschränken haben, sollte nach und nach die öffentliche Meinung dahin fortschreiten, daß ein Uebermaaß hierbei nicht als Verdienst, sondern als ein Zeichen tadelnswerther Unmäßigkeit behandelt und beurtheilt wird, dann, meine Herren, wären die Folgen einer solchen weisen Beschränkung nicht hoch genug für Ihr Loos anzuschlagen.

Zunächst ist es dann überhaupt möglich früher zu heirathen und damit die Hauptursache der Sittenlosigkeit zu beseitigen. Wenn der Mann sich Herr weiß über die Zahl seiner Kinder, so kann er in den meisten Ständen getrost mit dem zwanzigsten Jahre heirathen. Nicht die Frau, sondern die zahlreiche Nachkommenschaft ist

es, welche in jegiger Zeit die meisten Männer von der Ehe zurückhält und sie der Unfittlichkeit in die Arme treibt.

Noch segensreicher gestalten sich indeß die Folgen von solcher Regelung des Triebes für die Ehen. In den meisten Arbeiterfamilien ist es nicht die Arbeit, welche dem Manne sein Loos schwer macht und sein Herz mit Sorgen erfüllt, sondern die große Zahl seiner Kinder. Für sich, die Frau und ein bis zwei Kinder reicht sein Verdienst wohl hin; aber wenn jedes Jahr ihm eine Vermehrung seiner Familie bringt; wenn dann seine Wohnung, sein Mobiliar nicht mehr zureicht; wenn er nicht mehr im Stande ist, diese Zahl Kinder ordentlich zu kleiden und zu erziehen, wenn er Abends bei der Rückkehr in seine Wohnung nur Noth und Kindergeschrei findet, dann sinkt auch dem Fleißigsten, dem Rechtlichsten der Muth und es erklärt sich, daß er dann das Bierhaus aufsucht, der Familie entweicht, um jener Sorgen sich wenigstens auf Stunden zu ent schlagen.

Aber ungleich härter noch ist das Loos der Frau. Zum bloßen Mittel einer thierischen Lust herabgedrückt, wo selbst die Moral sie völlig im Stiche läßt, verbringt sie den besten und schönsten Theil ihres Lebens abwechselnd in Schwangerschaft und in Kinderstillen. Mit einem Kinde an der Brust, einem andern auf dem Schooße, umstehen sie noch drei bis vier andere, die beinaß noch alle ihrer Hülfe bedürfen. Weder am Tage noch zur Nacht hat sie Ruhe; die Mittel fehlen, um die Kinder ordentlich zu kleiden und zu nähren, um sich eine Hülfe für die Wartung derselben oder für die Wirthschaft zu verschaffen. Schreien die Kinder nicht, so muß die Frau am Waschfaß oder am Kochofen stehen und doch reicht es nirgends zu. Mit tiefer Betrübniß sieht sie, wie die Kinder, trotz der unsäglichsten Anstrengungen, dennoch verkümmern, und wohl ihr, wenn nicht Verkrüppelung oder Krankheit der Kinder noch hinzutritt und sie zur Verzweiflung treibt. — Anstatt daß sie bei Beschränkung auf zwei Kinder ihrem Manne das Haus angenehm machen könnte, anstatt daß sie selbst die Kräftigkeit und Schönheit sich auf lange hinaus erhalten könnte, muß die Frau in Folge der übermäßigen Anstrengungen, der nie endenden Sorgen verkümmern und nach wenig Jahren des Ehestandes ist ihre Jugend und Schönheit erloschen und sie vor der Zeit gealtert.

Und die Kinder? Ist es nicht klar, daß eine Ueberzahl derselben es den Eltern unmöglich macht, sie bei dem gewöhnlichen

Lohn und Verdienst so zu nähren, zu kleiden, zu erziehen, wie es deren körperliches und geistiges Wohl erfordert? Ich brauche Sie nicht zu erinnern an die vielen bleichen Gesichter und mageren Gestalten dieser verkümmerten Kinder; während da, wo der Zufall oder die Vorsicht die Zahl derselben gering gehalten hat, an den blühenden Gestalten dieser Kinder sofort zu erkennen ist, daß es ihnen und den Eltern wohl geht."

Zum Schluß heißt es endlich:

"Die Kürze der Zeit hindert mich, die hier entwickelten Gesetze in ihrer Besonderung und in ihren Verschlingungen mit anderen Gesetzen zu verfolgen; ich überlasse dies Ihrem eigenen Nachdenken; wie denn überhaupt diese Gedanken einer wiederholten Erwägung und Selbstprüfung bedürfen, ehe sie völlig erkannt werden und Frucht treiben können."

Ich sollte meinen, diese hier vorgelesenen Stellen müßten jeden Zweifel an dem tiefen sittlichen Ernst ausschließen, mit dem diese Frage behandelt worden ist. Selbst wenn man den, in dem Vortrag vorkommenden Sätzen nicht beistimmen will, muß doch Jeder, der den Vortrag im Zusammenhange liest, anerkennen, daß von einer unsittlichen und verwerflichen Behandlung der zur Sprache gebrachten Fragen darin keine Spur zu finden ist. Das ganze Verfahren gegen mich erklärt sich nur daraus, daß in einigen, nur auf das Pikante und den Skandal ausgehenden Zeitungen Referate über diesen Vortrag gebracht wurden, welche den Sinn desselben völlig entstellten und in hämischer Weise Mißdeutungen provozirten.

Ein Mann von meinem Alter, von meiner langjährigen amtlichen und politischen Wirksamkeit, dem auch von seinen ärgsten Gegnern wenigstens in diesem Punkte nie der leiseste Vorwurf hat gemacht werden können, hat wohl das Recht zu fordern, daß man seine Gedanken mit dem Ernste auffasse, in dem sie gesprochen worden sind; er ist sicherlich befugt, jeden Schmutz und jede Gemeinheit, die man seinen Gedanken unterzuschieben sucht, mit Ruhe von sich abzuweisen.

Ich wende mich nunmehr zu dem zweiten Punkte der Anklage, wonach ich Zeitungs-Artikel „in entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und veröffentlicht haben soll."

Ich bemerke zunächst, daß mir die Artikel in der Breslauer Zeitung vom Jahre 1865 mit Unrecht zur Last gelegt worden sind. Ich habe sie nicht verfaßt, nicht veröffentlicht und auch nicht in

mittelbarer Weise an deren Veröffentlichung Theil genommen. Ich habe das erste Wort von ihnen erfahren, als ich sie gedruckt in der Breslauer Zeitung fand, und da die Artikel ein früheres Zeichen von mir trugen, so habe ich selbst den Redacteur veranlaßt, in einer Note zu bemerken, daß die Artikel nicht von mir herrührten, was auch in einer spätern Nummer geschehen ist. Sollte hierüber noch der mindeste Zweifel bei dem hohen Gerichtshofe obwalten, so kann der Verfasser derselben, welcher sich gegenwärtig wieder in Berlin aufhält, darüber eidlich abgehört werden.

Trotz dem, daß die Artikel von 1865 nicht von mir herrühren, haben sie dennoch die erste Veranlassung zur Untersuchung gegeben, und der historische Gang des Vorverfahrens ist nicht ohne Interesse für die ganze Beurtheilung des zweiten Anschuldigungs-Punktes.

Der General = Staatsanwalt hat zunächst diese Artikel vom Jahre 1865 zur Denunciation gebracht und ein hoher Gerichtshof hat auch, wie aus den Zeitungen bekannt geworden ist, den Redacteur Dr. Stein und andere Zeugen in Breslau im September 1865 informatorisch hierüber vernehmen lassen. Es wurde damals von allen Zeugen bekundet, daß ich nicht der Verfasser der Artikel sei.

Aus einem spätern Antrage des General = Staatsanwalts in den mir in Ratibor vorgelegten Verhandlungen ist nun zu entnehmen, daß der General = Staatsanwalt am 31. October 1865 wiederholt auf eidliche Vernehmung dieser Zeugen angetragen hat, daß aber durch Beschluß eines hohen Gerichtshofes vom 6. November dies abgelehnt worden ist.

Hierauf erst ging der General = Staatsanwalt auf die Artikel aus dem Jahre 1863 und Januar 1864 zurück, die wirklich von mir herrühren und suchte durch deren Hereinziehung die Sache in weiteren Gang zu bringen. Auch hier scheint nach den mir allerdings nur unvollständig vorgelegten Acten von dem hohen Gerichtshofe damals nichts zur Verfolgung dieser Artikel geschehen zu sein, vielmehr ist das Informationsverfahren und die Zeugenvernehmung nur erst dann von dem Gerichtshofe wieder aufgenommen worden, als mein Vortrag in dem Arbeiter = Verein geschehen war und entstellte Referate über dessen Inhalt in feindlichen Zeitungen dem Staatsanwalte den Anlaß gegeben hatten, auch diesen Vortrag, der damals noch nicht gedruckt vorlag, zur Verfolgung zu stellen. Erst

dann beschloß der Gerichtshof die Vernehmung der darüber benannten Zeugen und erst da scheinen auch die Zeitungs-Artikel mit in die Verfolgung aufgenommen worden zu sein, so daß man wohl annehmen kann, daß sie für sich allein zur Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung von dem hohen Gerichtshofe nicht für geeignet befunden worden sind.

Nachdem meine Rede später gedruckt vorlag, scheint man nur deshalb an der Untersuchung festgehalten zu haben, weil sie einmal eingeleitet war und weil immer noch die Frage blieb, ob die Rede mündlich nicht anders gelautet habe als die gedruckte; ein Zweifel, der indeß durch die späteren Zeugenaussagen völlig widerlegt worden ist.

Hiernach dürfte schon der historische Gang der Untersuchung ergeben, daß ein hoher Gerichtshof die hier als zweiten Punkt zur Anklage gestellten Artikel für sich allein nicht für geeignet zur Verfolgung gehalten hat. Wenn nun aber der erste Anklagepunkt schwerlich aufrecht erhalten werden kann, so wird damit schon auch dieser zweite sich erledigen.

Indeß, abgesehen hiervon, kann ich den mir zur Last gelegten Vorwurf „eines entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinnes“ dieser Artikel nicht anerkennen. Ich beschränke mich hier lediglich auf die Artikel aus dem Jahre 1863 und Januar 1864, wie auch die Anklage gethan hat, da die aus dem Jahre 1865, wie gesagt, nicht von mir herrühren.

Jene ersten Artikel, welche jeden Sonntag als Leitartikel in der Breslauer Zeitung unter der Ueberschrift: „Aus dem Abgeordnetenhause“ während des Landtages erschienen sind, habe ich im Sinne von Berichten an meine Wähler abgefaßt und auf Ersuchen der Redaktion der Zeitung nach Breslau zum Abdruck geschickt.

Für diese Natur bloßer Berichte spricht einmal, daß ich sie nur in der Zeit abgeschrieben habe, wo ich als Abgeordneter der Stadt Breslau im Landtage thätig war; zweitens, daß die Artikel sich lediglich mit den Arbeiten des Abgeordnetenhauses und speciell der Fraktion beschäftigten, welcher ich angehörte und drittens, daß sie nur in der Breslauer Zeitung veröffentlicht worden sind, wo meine Wähler wohnten.

Der General-Staatsanwalt hat dagegen geltend gemacht, daß diese Artikel keine Unterschrift haben; allein es war in Breslau bekannt, daß sie von mir herrührten; ich selbst habe früher im Ab-

geordnetenhaufe bei Gelegenheit einer Interpellation des Kriegsministers mich dazu bekannt und ich habe meine Unterschrift nur deshalb weggelassen, weil ich eben mein Amt dabei ganz aus dem Spiele lassen wollte. Ich möchte wohl annehmen, daß, wenn ich diese Artikel auch unterschrieben hätte, man dies wahrscheinlich als einen besonderen Erschwerungsgrund behandeln würde.

Sollte indeß auch der Begriff von Rechenschaftsberichten auf diese Artikel nicht anwendbar sein, so bleiben es doch immer sachliche Rechtfertigungen der Beschlüsse und Abstimmungen derjenigen politischen Fraktion des Abgeordnetenhauses, zu der ich gehörte, wie meinen Wählern bekannt war.

Zu solchen Rechenschaftsberichten oder öffentlichen sachlichen Rechtfertigungen dieser Abstimmungen halte ich aber jeden Abgeordneten nach der Verfassung für befugt, selbst wenn er ein Beamter ist, so lange diese Berichte nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen.

Das Mandat, welches der Abgeordnete erhält, ist ein dauerndes, während dem die Lage und die Verhältnisse, so wie die zu entscheidenden Fragen vielfach wechseln. Die Handlungsweise des Abgeordneten kann deshalb von ihm nicht im Voraus bei Empfang des Mandats erschöpfend angegeben werden; er bedarf eines Mittels, sich auch im Laufe der Zeit mit seinen Wählern in Verbindung zu setzen, und seine Thätigkeit auf dem Landtage vor seinen Wählern zu rechtfertigen. Ohne ein solches Mittel, ohne einen solchen lebendigen Verkehr mit den Wählern sind dem Abgeordneten gleichsam die Adern seiner Thätigkeit unterbunden; er ist ohnedem isolirt von seinen Wählern und wenn er auch nach der Verfassung an Instructionen derselben nicht juristisch gebunden ist, so ist ihm die öffentliche Stimme in seinem Wahlkreis und die Ansichten seiner Wähler über seine Thätigkeit zu kennen unentbehrlich, um sein Mandat im vollen Sinne des Wortes getreu erfüllen und die Gründe für und wider eine Maßregel erschöpfend prüfen zu können.

Die Tribüne im Abgeordnetenhaufe ist dazu unzureichend; nur eine geringe Zahl ist im Stande, da zum Worte zu kommen; bei den meisten Fragen ist es den meisten Abgeordneten unmöglich, auf diesem Wege ihre Handlungsweise zu rechtfertigen. Es muß ihnen deshalb noch ein anderes Mittel bleiben, mit ihren Wählern zu verkehren und dazu gehört unter andern auch die Berichterstattung in öffentlichen Blättern des Wahlkreises. Von diesem Mittel wird

deßhalb auch in allen constitutionellen Ländern voller Gebrauch gemacht und so viel mir bekannt, ist es auch in Preußen noch keinem Beamten, als Abgeordneten, verschränkt worden, sofern er nur gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht verstößt.

Offenbar kann in Bezug auf ein solches Recht auch der Beamte nicht beschränkt werden, denn es gehört, wie ausgeführt, zu den wesentlichen Rechten jedes Abgeordneten, ohne welches eine sachgemäße und gründliche Erfüllung seines Auftrages nicht möglich ist. Wenn die Verfassung es gestattet, daß Beamte zu Abgeordneten gewählt werden können, wenn dazu auch weder die Genehmigung noch der Urlaub der vorgesetzten Behörde nöthig ist, so erhellt, daß den Beamten als Abgeordneten auch diejenigen Rechte von der Behörde nicht verschränkt werden dürfen, ohne die sie ihr Mandat gut zu erfüllen außer Stande sind und daß, da ihnen unverschränkt ist, welcher Fraktion des Abgeordnetenhauses sie sich anschließen wollen, es ihnen auch gestattet sein muß, in diesen Berichten ihre Abstimmungen selbst dann zu begründen, wenn sie im oppositionellen Sinne oder gegen die Regierung gestimmt haben.

Aber wenn man auch diesen Gesichtspunkt fallen läßt, wenn man auch meine Eigenschaft als Abgeordneter hier ganz bei Seite läßt, wenn es sich nur um Artikel handelte, welche ich als Staatsbeamter geschrieben und veröffentlicht hätte, so glaube ich, daß auch dann diese Artikel nicht der Vorwurf treffen kann, daß sie „in entschieden regierungsfeindlichem und agitatorischem Sinne“ geschrieben seien.

Die Worte „regierungsfeindlich“, „agitatorisch“ kennt das Strafgesetzbuch nicht, sie sind sehr neuen Ursprungs und bei Beurtheilung der Disciplin der Beamten erst durch die Entscheidungen eines hohen Gerichtshofes in den juristischen Sprachgebrauch eingeführt worden. Wenn der Sinn dieser Worte hiernach auch sehr biegsam bleibt, so liegt doch jedenfalls die Bestimmung darin, daß dergleichen agitatorische Artikel theils aus der Leidenschaft des Verfassers hervorgehen, theils an die Leidenschaften der Leser und der Massen sich wenden und wesentlich ihre Ziele dadurch zu erreichen suchen, daß materielle und persönliche Interessen dabei in's Spiel kommen, oder daß bloß die politische Leidenschaft ohne weiteren Anlaß dazu treibt, und daß die Artikel mehr in den Schlagworten und Redewendungen der Parthei als in sachlichen Aussagen sich ergehen.

Von alledem ist aber in den zur Anklage gestellten Artikeln keine Spur vorhanden. Sie enthalten sämmtlich eine durchaus ruhige, objective Beurtheilung der einschlagenden Fragen; sie wenden sich überall an den prüfenden Verstand und niemals an die Leidenschaft, sie erinnern fortwährend daran, die Gesetze zu achten und innezuhalten und zeigen, daß nur auf diesem ruhigen und sicheren Wege die Entwicklung der Verfassung, so wie deren erfolgreiche Vertheidigung erreicht werden kann. Selbst ein Geschichtsschreiber würde schwerlich im Stande sein, die Sache unparteiischer und sachlicher zu behandeln.

Dazu kommt, daß ich diese Artikel nicht ohne genügenden Anlaß veröffentlicht habe. Nicht allein die politische Parthei, welcher ich angehörte, sondern auch meine Person selbst wurde sehr oft in den Blättern entgegengesetzter Richtung angegriffen und den Abstimmmungen falsche Motive untergelegt. Bei solchen öffentlichen Angriffen muß es Jedem, und auch den Beamten, freistehen, sich und seine Handlungsweise in gleicher Form zu vertheidigen. Dies und nicht mehr habe ich gethan, und selbst wenn ich hier und da die Grenzen überschritten haben sollte, muß mir die Vermuthung zu Statte kommen, daß es nur zur Vertheidigung meiner Rechte und meiner Person und nicht in feindlicher Absicht gegen die Regierung geschehen ist.

Aber selbst abgesehen von diesen Rücksichten enthalten nach meiner Auffassung diese Artikel nur eine so gemäßigte und nur theilweise Opposition gegen die damaligen Vornahmen der Regierung, daß sie in keinem Falle den Namen „einer entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen“ verdienen.

Diese Artikel behandeln beinahe ausschließlich die Holstein-Schleswig'sche Frage, welche damals durch den im November 1863 eingetretenen Tod des Königs von Dänemark zu der wichtigsten politischen Tagesfrage erhoben worden war. Diese Frage ist nun in diesen Artikeln in der Richtung behandelt, welche die Regierung selbst später verfolgt hat und wenn darin für den Erbprinzen von Augustenburg das Wort genommen ist, so ist es nur deshalb geschehen, weil die Regierung selbst ihn damals für den bestberechtigten Prätendenten erklärte und dieser Weg für die Landesvertretung damals der einzige legale war, auf dem eine Befreiung der Herzogthümer von dänischer Herrschaft besürwortet werden konnte. Die Artikel sind dabei durchgehend von dem tiefen Gefühl für die

Größe Preußens und Einheit Deutschlands erfüllt; alle extremen Maßregeln der Opposition werden darin bekämpft; und es wird die Ansicht wiederholt vertheidigt, daß gegenüber dieser großen Frage es geboten sei, den innern Conflict zurückzustellen und selbst einen Ministerwechsel nicht zu verlangen, um die Aktion Preußens nach außen nicht zu lähmen.

Die Anklage hat auch hier eine Reihe Auszüge aus diesen Artikeln gebracht. Ich muß zunächst darauf erwiedern, daß, wenn einzelne dieser ausgezogenen Stellen einen zweideutigen Sinn zulassen sollten, die wahre Absicht nur aus dem Lesen der ganzen Artikel entnommen werden kann. Einzelne herausgerissene Stellen sind dazu ungenügend. Um diese Lücke einigermaßen auszufüllen, wird es mir gestattet sein, einiges daraus ergänzend vorzulesen.

So beginnt gleich der erste Artikel in der Zeitung vom 17. November mit folgenden Worten:

„Die gegenwärtige Lage des Abgeordnetenhauses wird vielfach verglichen mit der der National-Versammlung von 1848 und der der zweiten Kammer von 1849.

Man erinnert daran, daß der Zwiespalt des Hauses mit der Regierung jetzt eben so groß sei, wie damals; daß die Machtlosigkeit des Hauses die gleiche sei, und daß ein Weg zur Ausgleichung des Zwiespalts so wenig sich finden werde, wie in jenen Jahren.

Bei dieser Auffassung ist es natürlich, daß man nach allen möglichen Mitteln sucht, die geeignet scheinen, den Einfluß des Hauses zu erhöhen und eine Nachgiebigkeit bei der Regierung und wo möglich die Entlassung des gegenwärtigen Ministerii herbeizuführen. Dennoch halte ich diese Vergleichung für unrichtig und deshalb das Vorschreiten zu extremen Mitteln für höchst bedenklich. Wenn im Jahre 1848 diese Mittel keinen directen Erfolg hatten, wo an sich die Verhältnisse günstiger waren, so muß schon dies zum Nachdenken veranlassen; aber auch die Stellung des Hauses ist eine durchaus verschiedene und bei Weitem günstigere als damals. Das Haus würde meines Erachtens eine schwere Schuld auf sich laden, wenn es sich auf die Abwege extremer Maßregeln begeben sollte. Es ist nicht zu bestreiten, daß für manche dieser Mittel sich allerdings aus der Verfassung ein legales Fundament herleiten lassen mag; aber dennoch bleibt die Legalität solcher Mittel in ihrer weiteren Entwicklung vielen Zweifeln unterworfen, während der

thatfächliche Erfolg derselben noch weit größeren Bedenken unterliegt.

Nach den Nachrichten, die aus den meisten Provinzen mir zugegangen sind, wird das Land und insbesondere die einflußreiche besitzende Klasse auch fernerhin fest zu dem Abgeordnetenhaufe stehen, aber nur unter der Bedingung, daß es den Boden der strengen und klaren Geseflichkeit nicht verläßt, und daß es nicht zu Mitteln übergeht, wo die Einmüthigkeit des Landes und die Legalität des Schrittes Zweifeln unterliegt.

Man kann allerdings einwenden, daß eine solche rein negative Haltung die öffentliche Meinung nicht genug anrege und daß bei der Erfolglosigkeit derselben der Muth und die Ausdauer der Wähler leicht schwinden könne. Man meint, das Land müsse durch ein thatkräftiges Vorgehen des Hauses von Neuem mit Muth und Vertrauen erfüllt werden, nur dann könne man dem Ausfalle möglicher neuer Wahlen ruhig entgegensehen.

Aber wenn auch wirklich in manchem Wahlkreis dergleichen Stimmungen vorherrschen, so ist es doch die Pflicht des Hauses, auf diese Forderungen, selbst wenn sie die Stimme des Landes repräsentirten, nicht einzugehen."

So heißt es im Artikel in Nr. 549:

"Wenn irgend ein großer Moment, so ist es der gegenwärtige, welcher gebietet, den innern Streit zurück zu stellen, bis jener Kampf (mit Dänemark) ausgefochten ist, an dem die Ehre und Größe Preußens und Deutschland auf Jahrhunderte hinaus geknüpft ist," Ferner: "Aber nur, wenn er ohne Zagen und mit entschlossener Beiseitesetzung unseres inneren Conflikts erfaßt wird, kann der Segen daraus für Deutschland hervorgehen, den er sicher im Reime in sich schließt. —" So in Nr. 573: "Man legt auf die Persönlichkeiten des jetzigen Ministerii zu großes Gewicht. Es kommt weit weniger darauf an, wer die Geschäfte jetzt leitet, als daß die Leiter zur That getrieben werden." In derselben Nummer wird das Stichwort der „politischen Selbsthülfe“ bekämpft. — In Nr. 597 wird die revolutionäre Bewegung Deutschlands zu Gunsten der Herzogthümer bekämpft. — In Nr. 17 wird die Aufhebung des Londoner Vertrages vertheidigt. — In Nr. 29 wird der Antrag, auf Nichtbewilligung des Budgets, bekämpft und wiederholt eine kluge Mäßigung des Hauses gefordert und von der Steuerverweigerung abgerathen. — In Nr. 41 wird vor der Leichtigkeit

gewarnt, mit der man immer bereit sei, bei der Regierung einen Verfassungsbruch und Otktroirungen vorauszusetzen.

Diese Auszüge werden hinreichen, um zu zeigen, daß diese Artikel zwar da, wo die inneren Fragen berührt werden, eine oppositionelle Haltung dem Ministerium gegenüber, und seiner damaligen, aber jetzt von ihm verlassenen Auslegung der Verfassung zeigen, aber daß in der äußern Frage, die beinaß ausschließlich behandelt wird, das Vorgehen gegen Dänemark fortwährend vertheidigt und unterstützt wird, wie es später von der Regierung geschehen ist.

Wenn die Anklage mir vorwirft, daß ich von schwächlichen Compromissen abgerathen habe, so vergißt sie, daß der Akzent in meinem Artikel auf schwächliche und nicht auf dem Worte: *Compromiß* liegt.

Wenn von Plänen der Regierung auf zeitweise Suspension der Verfassung in einem der Artikel die Rede ist, so wird dies nur als umlaufendes Gerücht erwähnt, dessen Glaubhaftigkeit selbst darin bestritten wird.

Die Anklage legt dann noch besonderes Gewicht darauf, daß ich durch diesen Artikel die Treue und den Gehorsam verletzt habe, welche Sr. Majestät dem Könige ich beim Diensteide gelobt hätte. Allein nicht jede oppositionelle Ansicht und deren Rechtfertigung ist im constitutionellen Staate ein Bruch der Treue gegen den König. Der Herr General-Staatsanwalt verwechselt hier offenbar den absoluten Staat mit dem constitutionellen. Nach der bestehenden Verfassung in Preußen sind die Minister verantwortlich und Se. Majestät der König unverantwortlich. Eine Kritik der Regierungshandlungen trifft nie den König, sondern die contrasignirenden Minister. Dies ist der Grundstein jeder constitutionellen Verfassung. In jenem Artikel wird nur von dem Ministerium und dessen Thätigkeit gesprochen und selbst die Thronrede, auf welche die Anklage so großes Gewicht legt, gilt in constitutionellen Staaten nur als ein der Kritik unterliegender Regierungsakt.

Die Ausführung des Staats-Anwaltes beweist offenbar zu viel und deshalb nichts.

Wenn die Verfassung dem Beamten gestattet, als Abgeordneter im Hause nach seiner Ueberzeugung zu stimmen und zu sprechen, so würde auch dies nach den Ausführungen der Anklage eine Verletzung der dem Könige als Beamter gelobten Treue enthalten. Wenn die Verfassung dies aber dennoch gestattet, so erhellt, daß

überhaupt eine Opposition gegen Maßregeln der Regierung selbst bei Beamten niemals als ein Treubruch gegen den König angesehen werden kann, und daß, wenn man eine solche Opposition als eine Verletzung der Dienstpflichten hinstellen will, dies mindestens auf andere Weise, als durch eine angebliche Verletzung der dem Könige gelobten Treue begründet werden muß. Auch hat die preussische Geschichte selbst aus diesem Jahrhunderte Beispiele genug, daß hohe Beamte trotz ihrer Opposition die Treue gegen den König besser bewährt haben, als die servilen Werkzeuge jedes zeitweiligen Ministerii.

Sollte über die Strafbarkeit dieser Artikel noch irgend ein Zweifel bestehen, so wird es mir sicher gestattet sein, mich auf das Beispiel eines Mannes zu beziehen, dessen Loyalität und Königstreue selbst von einem hohen Gerichtshofe nicht bezweifelt werden wird, und der, obgleich aktiver erster Präsident eines preussischen Appellationsgerichts, dennoch im Jahre 1866, vor dem mit Oestreich ausbrechenden Kriege dem Ministerio, eine Opposition in Zeitungsartikeln und später in einer Brochüre gemacht hat, gegen welche meine Artikel nur als ein Kinderspiel erscheinen.

So findet sich in der Kreuzzeitung vom 8. Mai v. J. ein Artikel mit der Ueberschrift: „Krieg und Bundesreform“, welcher mit dem bekannten Schriftstellernamen des „Mundschauers“ bezeichnet ist und in welchem die damalige Politik der Regierung auf das heftigste angegriffen wird. Es wird darin gesagt, „daß man den Friedensversicherungen der letzten, nach Oestreich gesandten Depeschen deshalb glauben müsse, weil die Worte von dem Könige von Preußen und nicht von dem Großen Bismarck ausgegangen seien.“ Ferner wird darin der Krieg gegen Oestreich grundverderblich genannt und zu einem zweiten Dmüß gerathen. Das allgemeine Stimmrecht, was die Regierung für das deutsche Parlament proponirt hatte, wird „der politische Bankrott, eine Organisation des Krieges der politischen Partheien“ genannt. Es heißt dann weiter wörtlich: „wie kann der hoffen neues Recht zu machen, der altes nicht achtet.“ — „Eine Pression der Regierungen mittelst des Kopfzahl-Parlaments ist ein grundrevolutionärer Versuch, der das Herz Preußens verwundet.“

Das Urtheil über die heftige in diesen Artikeln enthaltene Opposition ist nicht bloß das meinige; ein durchaus konservativer Mann, v. Kardorff-Wabnitz, sagt in der Kreuzzeitung vom

12. Mai v. J. wörtlich: „Stärkere Dinge, wie diese Auslassungen des Rundschauers, sind in der That von conservativer Seite noch nicht gegen den Grafen Bismarck geschrieben worden.“ Und am 31. Mai v. J. sagt selbst die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung: „Der Rundschauer der „Neuen Preuß. Zeitung“ hat sich seit dem Ausbruch des Conflicts zwischen Preußen und Oestreich immer entschiedener auf die Seite des Wiener Cabinettes gestellt und den Oestreichischen Blättern durch seine Artikel eine wirksame Unterstützung gegen das preußische Vaterland geliefert.“ Wenn man hinzunimmt, daß diese Artikel in einem der gefährlichsten Momente für Preußens Existenz geschrieben sind, wo es vor Allem darauf ankam, die Thatkraft der Regierung nicht zu lähmen; wenn man erwägt, daß von Seiten des Verfassers nicht der mindeste persönliche Grund vorhanden war, in diese Opposition einzutreten, während die von mir 1863 geschriebenen Artikel durch meine persönliche Stellung als Abgeordneter und die fortwährenden Angriffe gegen meine Person und Parthei in vollem Maße provozirt waren, so wird der hohe Gerichtshof gewiß anerkennen, daß meine Artikel mindestens dieselbe Rechtfertigung und Entschuldigung finden müssen, welche man denen jenes Beamten hat angedeihen lassen. Von demselben ist selbst nach dem Kriege im September 1866 diese Opposition in der Broschüre: „Die Annexionen und der Norddeutsche Bund“ auf das Energetischste fortgesetzt worden. Es wird darin die bekannte Erklärung Preußens am Bundestage vom 16. Juni v. J. als unberechtigt dargestellt; das Vorgehen gegen Sachsen, Hannover und Hessen wird als mit der Bundes-Akte in Widerspruch stehend erklärt; die Allianz mit Italien wird getadelt; die Annexionen werden als ungerechte Maßnahmen dargestellt; es heißt wörtlich: „solche grundverderbliche Lehren dürfe Preußen nicht begünstigen;“ — es liege ihnen die revolutionäre Irrlehre zu Grunde, daß die „Menge die Obrigkeiten mache“; das Nachsuchen der Indemnität Seitens der Regierung im verflossenen Sommer wird als ein Fehler, als eine Kurzsichtigkeit gerügt. Es finden sich weiter dann die Sätze:

„Ungewiß ist die Zukunft; aber gewiß ist, daß das Vaterland bald einer tüchtigen conservativen und königsgetreuen Parthei bedürfen wird“; und die Broschüre schließt mit dem Satz: „Vergeffen wir nicht, daß die königliche Armee ein königlich organisirtes Band voraussetzt und nur unter dieser Voraussetzung ein könig-

liches Volk in Waffen ist, und daß demokratische Urwählerereien keine Basis sind, auf welcher die Königstreue und der königliche Geist der Armee feststehen kann.“

Ich bin weit entfernt, diese strenge und dem Ministerium entschieden feindlich entgegentretende Opposition zu rügen; sie ist nach meiner Auffassung aus Ueberzeugung hervorgegangen und die Broschüre versucht sie sachlich zu begründen. Allein wenn dies hier in viel bedenklicheren Verhältnissen und gefährlicheren Lagen einem Beamten gestattet war, weshalb sollte eine ebenso sachliche und dabei viel gemäßigtere Opposition gegen das Ministerium zu einer viel ungefährlicheren Zeit, wie sie meine Artikel aus dem Jahre 1863 enthielten, nicht ebenfalls Anspruch auf Duldung haben?

Ich habe endlich zu meiner Vertheidigung noch den sehr wichtigen Umstand geltend zu machen, daß diese zur Anklage gestellten Artikel beinahe drei Jahr alt sind, und daß die Ansichten des hohen Gerichtshofes über die schwierige Frage, wie weit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bei dem Beamten durch seine Amtspflichten beschränkt sei, damals bei weitem nicht in der Strenge bestanden haben, wie gegenwärtig.

Die Regierung hat diese Artikel als von mir verfaßt zwei Jahre lang gekannt und in dieser ganzen Zeit keinen Grund zu einer Anklage gegen mich darin gefunden. Erst im Anfange vorigen Jahres ist man auf diese Artikel zurückgegangen, um eine sonst anscheinend unhaltbare Anklage zu unterstützen. Wenn es an sich schon auffallen muß, daß man dergleichen Dinge gegen einen Beamten als Dienstvergehen noch zu einer Zeit verfolgt, wo sie von dem Publikum längst vergessen sind, und wo davon, daß der Beamte dadurch die zu seinem Amte nöthige Achtung verloren habe, alsdann nicht mehr die Rede sein kann, so bin ich durch diese verspätete Aufnahme der Sache auch persönlich in eine sehr viel üblere Stellung gebracht. Die öffentliche Meinung über die inneren und äußeren Fragen, welche 1863 die Nation bewegten, hat sich seitdem durch die großen, inmittelst eingetretenen Ereignisse beinahe in allen Schichten der Bevölkerung so umgeändert, daß es außerordentlich schwer, ja völlig unmöglich ist, sich in die damaligen Stimmungen zurückzuversetzen. Und doch ist dies nothwendig, wenn ein sicheres Urtheil über die angeblich regierungsfeindliche Tendenz dieser Artikel gefällt werden soll. Was heute Jedermann als na-

türlich und selbstverständlich findet, galt damals als etwas Uebertriebenes, kaum Mögliches, ja Unrechtes; Rechte und Ansichten, denen damals die Gemäßigten bis in die höchsten Klassen hinauf beistimmten, erscheinen jetzt als kleinlich und verkehrt.

Nicht minder haben sich, wie erwähnt, die Ansichten des hohen Gerichtshofes über die politischen Rechte und Pflichten der Beamten seit dieser Zeit geändert. Erst in Folge des inneren Conflicts, der in diese Zeit fällt, hat sich allmählig jene strenge Praxis herausgebildet, wie sie gegenwärtig geübt wird; erst dieser gegenüber muß vieles jetzt bedenklich und unzulässig erscheinen, was nach den früheren Ansichten des hohen Gerichtshofes im Jahre 1863 noch völlig erlaubt war.

Der Herr General-Staatsanwalt hat ein Erkenntniß des hohen Gerichtshofes zur Rechtfertigung seiner Ansicht citirt, was allerdings schon am 14. September 1863 ergangen und im Ministerialblatte vom October 1863, also vor meinen Artikeln abgedruckt worden ist. Es wird darin ein Rechtsanwalt mit einer Ermahnung belegt, weil er öffentlich sich erboten hatte, Beiträge für den Nationalfond anzunehmen und an die Centralstelle abzuliefern.

Ich habe mir keine Kritik dieses Erkenntnisses hier zu gestatten; allein nach den eigenen in diesem Erkenntniß ausgesprochenen Grundsätzen des hohen Gerichtshofes leidet dieser Fall gar keine Vergleichung mit den mir zur Last gelegten Artikeln. In dem Erkenntnisse wird von dem Nationalfond gesagt: „er bezwecke eine Affecuranz gegen zulässige, vollständig verfassungsmäßige Maafregeln der Staatsregierung.“ Deshalb allein findet der hohe Gerichtshof in einer solchen Unterstützung desselben durch einen Beamten eine oppositionelle Agitation, eine Demonstration. Ueberall wird in dem Urtheil nur von „öffentlichen Demonstrationen und Agitationen“, von „ostensibeln Agitationen“, von „öffentlichen Partei-Demonstrationen“ gesprochen und ausgeführt, daß daran Theil zu nehmen der Beamte durch seine Dienstpflicht gehindert sei. — Nun ergeben aber die mir zur Last gelegten Artikel, daß darin weder von Demonstrationen noch Agitationen ein Wort vorkommt; es werden nur die Maafregeln der Regierung und die Beschlüsse des Landtages in ruhiger, sachlicher, wenn auch der Regierung nicht immer günstiger Weise besprochen; aber Niemand wird darin zu Handlungen aufgefordert, um der Regierung thatsächlich entgegenzutreten.

In demselben Erkenntniſſe wird ferner wörtlich anerkannt: „daß dem Beamten keineswegs das Recht verwehrt ist, in seiner Eigenschaft als Staatsbürger sich selbst an oppositionellen Parteibestrebungen zu betheiligen. Der Beamte habe dabei nur auf die Disciplinar-Vorschriften zu achten. Die eidlich angelobten Pflichten des Beamten könnten selbstredend weder ein für alle Mal erschöpfend aufgeführt, noch specialisirt werden; vielmehr müsse dabei dem richtigen Takte des Einzelnen vertraut werden.“

Hiernach kann aus diesem Erkenntniß gegen mich nichts abgeleitet werden; der concrete Fall war ein ganz anderer; im Gegentheil ist anerkannt, daß die Pflichten des Beamten nicht specialisirt werden können; daß Alles auf den richtigen Takt des Beamten ankomme. Wesentlich mußte daher für mich in jener Zeit die eigene Praxis des hohen Gerichtshofes hierbei bestimmend und leitend sein; und zwar nicht bloß die Praxis, wo Beamte, wie in dem obigen, damals alleinstehenden Falle wegen Dienstüberschreitung bestraft worden waren, sondern auch die Praxis, welche ein sonstiges oppositionelles Verhalten der Beamten gegen das zeitweilige Ministerium als straflos zuließ und gestattete. Nur aus beiden Richtungen zusammen konnte der Beamte sich ein Urtheil bilden über das, was ihm als solchem gestattet sei und was nicht.

In dieser Beziehung kann ich mich nun im Allgemeinen auf die Notorität berufen, daß in der Zeit der sogenannten neuen Aera von einzelnen conservativ gesinnten Beamten, sowohl der Verwaltung als der Justiz, dem damaligen Ministerium eine sehr energische Opposition, namentlich in ihren Parteiblättern gemacht worden ist, ohne daß der hohe Gerichtshof daraus Veranlassung genommen hat, gegen richterliche Beamte disciplinarisch vorzuschreiten. Und wenn man bestimmte Fälle verlangt, so beschränke ich mich der Kürze halber nur auf eine Rede desselben oben erwähnten ersten Appellations-Gerichtspräsidenten, welche er in Magdeburg in einem conservativen Vereine im November 1861 öffentlich gehalten hat. Dieselbe hat nach den zuverlässigen Mittheilungen der Kreuzzeitung vom 22. November 1861 folgende Stellen enthalten:

„Unter Regierung haben wir nicht allemal die zeitweiligen Minister zu verstehen. Das wäre ultra-ministeriell, unpreussisch; die Hauptperson in der preussischen Regierung ist der König. — Also Einigkeit zwischen den Conservativen und der

Regierung in allen Hauptsachen. Daneben bestehen freilich auch Differenzen. Wir sind ja keine Sa-Herren, keine Kopfnicker. Wären wir dies, so wären wir Nullen, und könnten der Regierung nicht helfen. Das wäre eine jämmerliche Unterthanentreue, die nicht wagte, wo Wahrheit und Recht es gebieten, mit der Regierung zu differiren.“

Als solche Streitpunkte werden dann im Fortgange der Rede die von dem Ministerium dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe über die Civil-Ghe, über die Anstellungsfähigkeit der Juden und über Aufhebung der Buchergesetze genannt, und es wird dem Herrenhause ein hohes Lob gespendet, daß es durch seine Opposition diese Gesetzentwürfe zu Schanden gemacht habe.

Eine ähnliche und vielleicht noch stärkere Opposition gegen das damalige Ministerium enthalten die Aufsätze des Mundschauers vom 5. und 6. Februar 1862 in der Kreuzzeitung.

Nach diesen Beispielen von Opposition, die von einem anerkannt loyalen und königstreuen richterlichen Beamten ausgegangen waren und niemals von dem Staatsanwalt oder einem hohen Gerichtshofe disciplinär gerügt worden waren, mußte nothwendig in damaliger Zeit auch der gewissenhafteste Beamte eine selbst starke und öffentliche Opposition gegen die Maaßregeln der Regierung für erlaubt halten. In dieser Ueberzeugung habe ich gehandelt. Als ich jene Artikel an die Breslauer Zeitung abhandte, lag noch nicht ein einziger Fall vor, wo der hohe Gerichtshof eine solche, selbst notorisch von Beamten ausgegangene Opposition gerügt hätte.

Erst im Jahre 1864 begannen sich mit der Verstärkung des Conflicts zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus auch die Ansichten über die Disciplin der Richter bei dem hohen Gerichtshofe zu verschärfen. Erst in diesem Jahre ergingen Erkenntnisse, welche das Princip aussprachen, daß jede öffentliche Opposition von Beamten gegen das zeitweilige Ministerium ein Dienstvergehen enthalte.

Obgleich ich diese Ansicht für meine Person nicht als richtig anerkennen konnte, so hielt mich doch als Beamter verpflichtet, ihr nachzukommen. Als ich deshalb bei dem nächsten Zusammentritt des Landtages im Januar 1865 abermals von der Redaction der Breslauer Zeitung aufgefordert wurde, Berichte über das Abgeord-

netenhaus an dieselbe zu senden, lehnte ich es mit dem Bemerken ab, daß nach den inmittelst bekannt gewordenen neuerlichen Entscheidungen des hohen Gerichtshofes ich durch meine amtliche Stellung an dergleichen Publikationen gehindert sei. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf das Zeugniß des Redacteurs Dr. Stein in Breslau, im Fall diese Thatsache nicht etwa bereits von ihm bekundet sein sollte, was ich nicht beurtheilen kann, da mir die Einsicht der Akten von einem hohen Gerichtshofe verweigert worden ist.

Es erhellt also, daß, selbst wenn die fraglichen Artikel gegen die jetzigen Grundsätze des Gerichtshofes verstoßen sollten, dies doch zur Zeit ihrer Abfassung nicht der Fall war. Damals folgte ich nur dem Beispiel eines Mannes in ganz gleicher Stellung und konnte nach der damaligen Praxis nicht anders glauben, als daß ich dazu vollkommen berechtigt sei. So bald, als eine andere Praxis des Gerichtshofes mir bekannt geworden ist, habe ich derselben mich unweigerlich gefügt.

Wenn übrigens der Herr General-Staatsanwalt mit großer Emphase auszuführen gesucht hat, daß ich sowohl durch die Rede im Arbeiter-Verein, wie durch diese Artikel vom Jahre 1863 die Achtung verloren habe, welche der Richter zu seiner Amtsführung besitzen müsse, so kann ich darauf nur erwidern, daß dafür nicht der mindeste thatsächliche Beweis beigebracht ist. Ich berufe mich dagegen auf das Zeugniß meiner Amtsgenossen in Ratibor, ob ihre Achtung gegen mich dadurch erschüttert worden ist; ich wenigstens habe keine Spur davon bemerken können; eben so wenig bei den Gerichtseingesessenen des Departements. Hätte ich diese Achtung, wie der Herr General-Staatsanwalt meint, verloren, so wäre ich wohl schwerlich im Juli v. J. mit $\frac{7}{8}$ aller Stimmen, von Wählern aller Stände, in Breslau wieder zum Abgeordneten gewählt worden. Eben so zeigt meine spätere Wahl zum Abtheilungsvorsitzenden im Abgeordnetenhause, die Betraung mit wichtigen Referaten in Commissionen u. dgl. mehr, daß ich auch hier unmöglich der Achtung verlustig gegangen sein kann, zumal bei dem ersten Punkte, der Rede im Arbeiterverein, es sich um gar keinen politischen Gegenstand handelt, mithin Partheirücksichten hier nicht haben mitwirken können. Gestattete es die Discretion, so könnte ich dem General-Staatsanwalt Briefe voll Anerkennung und Dank vorlegen, die mir für Behandlung jener

wichtigen socialen Frage aus allen Ständen und sogar von sehr frommen Frauen zugegangen sind.

Dies ist es, was ich in der Sache selbst zu meiner Vertheidigung zu sagen habe. Zum Schluß möchte ich nur noch mit wenigen Worten auf den Allerhöchsten Amnestie-Erlaß vom 20. September 1866 aufmerksam machen. In demselben sind alle Personen amnestirt, welche wegen irgend einer durch die Presse begangenen Handlung zu Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafen verurtheilt worden sind. Eben so hat der Justizminister in einem an die Staatsanwälte erlassenen Rescripte, welches in dem diesjährigen Bericht der Justiz-Commission des Abgeordnetenhauses über die Anträge Hoppe und Eberty abgedruckt worden ist, ausgesprochen, daß wegen solcher unter die Amnestie fallenden Handlungen keine neue Untersuchung nach der Amnestie eingeleitet werden solle.

Nun unterscheidet der Allerhöchste Erlaß vom 20. September bei der Amnestie-Ertheilung nicht zwischen Criminal- und Disciplinar-Untersuchungen, nicht zwischen Beamten und Nicht-Beamten, vielmehr wird die Amnestie ganz allgemein gewährt und ich glaube daher, daß auch der Richter nicht befugt ist, solche Unterschiede zu machen und damit dem Allerhöchsten Gnadenerlaß Schranken zu setzen, welche in demselben nicht vorhanden sind.

Ist dieses richtig, so wird dieser Erlaß auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, da in beiden zur Anklage gestellten Fällen das Dienstvergehen durch die Presse verübt sein soll.

Man kann vielleicht einwenden, daß der Erlaß deshalb hier keine Anwendung finden könne, weil die Untersuchung schon zur Zeit desselben eingeleitet gewesen sei. Allein das damals schwelbende Verfahren war nur eine Voruntersuchung, das Gesetz bezeichnet sie ausdrücklich so. Die wirkliche Untersuchung, welche allein der unmittelbaren Anwendung des Erlasses entgegenstehen würde, ist erst durch den Verweisungsbeschluß vom 2. November eröffnet worden, erst dann ist die Anklage gefertigt, also erst nach der Amnestie. Bis zum Erlaß jenes Verweisungsbeschlusses konnte nach §. 28. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851 die Untersuchung durch eine bloße Verfügung des Gerichtshofes reponirt werden; ein Zeichen, daß bis dahin die wirkliche Untersuchung nach dem Gesetze nicht besteht.

Hiernach würden also auch diese Zweifel gegen die Anwend-

barkeit des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses auf den vorliegenden Fall sich erledigen.

In jedem Falle dürfte bei dem so bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs, selbst wenn noch Zweifel über die Anwendbarkeit der Amnestie übrig bleiben sollten, die mildere Ansicht den Vorzug verdienen.

Ich schließe meine Bertheidigung mit dem Antrage auf völlige Freisprechung.

Im Namen des Königs!

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Appellations-Vice-Präsidenten von Kirchmann zu Ratibor, hat der Disciplinar-Senat des Königl. Obergerichtes in der Sitzung vom 23. Februar 1867, an welcher Theil genommen haben:

als Richter:

der Chef-Präsident, Staatsminister Uhden,
der Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. Göze,
die Vice-Präsidenten, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Räthe
Dr. v. Schlieckmann und Dr. v. Kohn,
der Ober-Tribunalsrath Dr. v. Daniels, als Stellvertreter
des Vice-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-
Raths Grimm,
die Ober-Tribunals-Räthe Decker, Dr. Heffter, Dr. Foswinkel,
Brunnemann, Dr. Goldammer, Heineccius, v. Holleben,
Woltemas, Dr. Kuhne, Wengel, v. Toppelskirch, Sympius,
v. Wangerow und Eding,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der General-Staatsanwalt v. Jüngerleben;

als Gerichtsschreiber:

der Geheime Kanzlei-Rath Brandt,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, für Recht erkannt:

daß der Angeeschuldigte: Vice-Präsident v. Kirchmann wegen
Verletzung seiner Amtspflichten durch sein außeramtliches Ver-
halten aus seinem Dienste als Vice-Präsident des Königl.
Appellationsgerichts zu Ratibor zu entlassen, ihm auch die
durch dies Verfahren verursachten Kosten aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Gegen den Vice-Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts
zu Ratibor, Julius Herrmann v. Kirchmann ist auf Antrag des
Königl. General-Staatsanwaltes durch Beschluß des Ober-Tribunals

vom 27. April v. J. die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und die Suspension vom Amte angeordnet worden, weil er für beschwert erachtet wurde:

- I. öffentlich einen, den „Kommunismus der Natur“ behandelnden Vortrag, welcher unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält, am 4. Februar v. J. zu Berlin im Saale der Alhambra gehalten, auch demnächst dem Drucke übergeben;
- II. Zeitungsartikel im entschieden regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschrieben und durch die Breslauer Zeitung veröffentlicht, und durch diese Handlungen die Pflichten, welche ihm sein Amt auch für sein außeramtliches Verhalten auflegt, im Sinne der No. 2. §. 1. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851 betreffend die Dienstvergehen der Richter verletzt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben.

Die verfügte Suspension vom Amte ist vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ratibor in Folge des, ihm ertheilten Auftrages, besage des Protokolls vom 12. Mai v. J. in Ausführung gebracht worden. Die gleichzeitig angeordnete Voruntersuchung durch verantwortliche Vernehmung des Angeschuldigten hat am 14. Mai v. J. stattgefunden, so wie auch eine Beweisaufnahme durch eidliche Vernehmung von Zeugen am 8. und 25. August v. J. und auch vor Einleitung der Untersuchung erfolgt ist. Nachdem der Königl. General-Staatsanwalt die Voruntersuchung als geschlossen anerkannt, und seine Anklage aufrecht erhalten hat, ist durch Beschluß vom 2. November v. J. die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, die erforderliche Anschuldigungsschrift Seitens des Königl. General-Staatsanwaltes am 13. Dezember v. J. beigebracht und unter abschriftlicher Mittheilung derselben und des erwähnten Ueberweisungsbeschlusses vom 2. November v. J. Angeschuldigter, welcher bereits bei der Suspension vom Amte den Einleitungsbeschluß vom 27. April v. J. in Ausfertigung erhalten hat, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen worden.

Angeschuldigter ist im Jahre 1802 geboren, betrat im Jahre 1823 die juristische Laufbahn und wurde, nachdem er die Vorbereitungsstadien unter besonderer Anerkennung seiner Vorgesetzten zurückgelegt hatte, im Jahre 1829 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, später Director des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt, dann

des Landgerichts zu Torgau, im Jahre 1846 Staatsanwalt beim Criminalgerichte zu Berlin und 1848 beim Kammergerichte. Durch königliche Bestallung vom 7. Juli 1848 wurde er sodann zum Vice-Präsidenten des damaligen Oberlandesgerichts, jetzigen Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt, welches Amt er noch jetzt bekleidet und in welchem er ein jährliches Gehalt von 2800 Thlr. bezieht. Von seinen Familien- und Vermögensverhältnissen ergeben die Dienstakten nichts. Unterm 4. Mai 1855 ist ihm auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. April 1855 ein, später auf die gleiche Dauer verlängerter Ministerial-Urlaub von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt worden, den Urlaub nicht zu politischen Agitationen zu mißbrauchen, der Nachurlaub ist jedoch nicht vollständig ausgenutzt worden, da Angeschuldigter am 10. Juni 1863 seine Amts-Function wieder übernommen hat.

Hinsichtlich der Diebstahlführung des Angeschuldigten ist auf Grund der Akten zu bemerken,

- 1) daß am 11. Februar 1850 gegen ihn vom Ober-Tribunale die Disciplinaruntersuchung unter Suspension vom Amte eingeleitet und er durch Erkenntniß vom 16. Dezember 1850 wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit mit dreimonatlicher Entfernung von den Dienstverrichtungen unter Belassung des halben Gehalts bestraft und
- 2) daß ihm vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ratibor auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers am 9. März 1855 eine Mahnung ertheilt worden ist, wegen einer Aeußerung in einem von ihm eingelieferten Artikel der Nationalzeitung, indem es mit seiner Stellung nicht konvenire, daß er sich gleichsam rühme, noch jetzt an politischen Ansichten festzuhalten, welche er längst aufgegeben haben sollte.

Hinsichtlich der gegenwärtigen Anschuldigungen ist zu bemerken: ad. I. in Betreff des Vortrages und der Druckschrift „über den Kommunismus der Natur.“

Angeschuldigter hat sich in dieser Beziehung wörtlich dahin ausgelassen, nachdem ihm die in den Akten befindliche Brochüre mit der erwähnten Aufschrift „über den Kommunismus der Natur, ein Vortrag, gehalten im Berliner-Arbeiter-Verein im Februar 1866 vom Abgeordneten v. Kirchmann,“ welche in Berlin im Verlage der Hasselberg'schen Verlags-Buchhandlung (S. Winckler) erschienen ist, vorgelegt worden war:

„Die mir vorgelegte Brochüre über den Kommunismus der Natur ist von mir verfaßt, auf meine Veranlassung gedruckt und in den Verlag gegeben.

Wenn ich auch zugesteh, am 4. Februar d. J. in Berlin in dem Saale der Alhambra im Arbeiter-Vereinr mündlich einen Vortrag über den Kommunismus der Natur gehalten und demnächst dem Drucke übergeben zu haben, und auch anerkenne, daß das mir heute vorgelegte, in den Akten befindliche Exemplar eines von den, auf meine Veranlassung gedruckten Exemplaren ist; so muß ich doch ganz entschieden bestreiten, daß der mündliche Vortrag und die Druckschrift irgend wie unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthält. Die vernommenen Zeugen befunden hiervon nichts und die Druckschrift weist nach, nicht nur, daß ich ganz ausdrücklich mich gegen unnatürliche oder gesundheitsgefährliche Wege verwahrt habe, sondern auch, daß der Vortrag in sittlichem Ernste und in rein wissenschaftlichen Gedanken sich bewegt hat. Die Forderung, daß in dem Arbeiterstande sich die Sitte bilde, „in keiner Ehe mehr als zwei lebende Kinder,“ ist nicht neu und nicht erst von mir aufgestellt.“

Angeschuldigter beruft sich auf die Schriften von Malthus, Ricardo, Say, Sismondi, Rojcher und Stuart Mill.

Die Anklage behauptet dagegen, daß das Unsittliche und Verwerfliche in der Rede und in der Schrift darin zu finden sei, daß Angeschuldigter in denselben es als gerechtfertigt dargestellt habe: daß, nachdem in einer Ehe zwei Kinder geboren worden seien, die natürliche Folge des fortgesetzten, ehelichen Beischlafs, nämlich die fernere Erzeugung von Kindern, durch irgend ein Verhalten abgewendet werde; und daß durch die öffentliche, vor einer hauptsächlich aus Arbeitern bestehenden Versammlung ausgesprochene und demnächst dem Drucke übergebene Rechtfertigung des erwähnten Sages Angeschuldigter seine amtliche Stellung eines königlichen Beamten, vor allem aber seine Stellung als Präsident eines Appellationsgerichts kompromittirt habe.

Die Rechtfertigung dieser Anschuldigung findet nun die Anklage in folgenden, von ihr zusammengestellten, wörtlichen Auszügen aus der erwähnten Brochüre, indem sie, unter Bezugnahme auf die vorstehend bereits mitgetheilte Erklärung des Angeschuldigten:

daß er die Rede qu. mündlich gehalten, demnächst diese Rede

dem Drucke übergeben habe und daß das in den Akten befindliche Exemplar eins von diesen, auf seine Veranlassung gedruckten Exemplaren sei, durch dieses in den Commissions-Akten befindliche gedruckte Heft den Inhalt der am 4. Februar v. J. öffentlich gehaltenen Rede und der demnächst in den Verlag vom Angeschuldigten gegebenen Broschüre für festgestellt und die Identität des Inhaltes der Broschüre mit dem des mündlichen Vortrages für dargethan ansetzt.

Die Anklage giebt den Inhalt des incriminirten Vortrages — in Uebereinstimmung mit dem Akten-Exemplare — dahin an:

derselbe bespreche, nach einer Einleitung über Communismus, Socialismus und Genossenschaften, drei kommunistische Gesetze der Natur. Als drittes dieser Gesetze der Natur werde aufgestellt: Seite 18

„daß der Genuß von den äußern Folgen desselben trennbar sei und daß deshalb der Mensch bei einer vernünftigen Leitung seiner Triebe, auch ohne Entfagung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bleibe.“

Anknüpfend sodann an das Verlangen der Arbeiter nach höherem Lohne und geringerer Arbeit bemerke der Vortrag: Seite 19

„Sie können diesen höhern Lohn haben auf die Dauer und ohne daß eine Macht der Erde sich dem hindernd entgegenstellen könnte. Das Mittel dazu ist sicher und einfach. Sie selbst haben es in Ihrer Gewalt, indem Sie zu den Sitten Ihres Standes noch die eine hinzutreten lassen:

in keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder.“

Es folge darauf eine Erörterung der, von der Wissenschaft erkannten Gesetze des Arbeitslohnes, welche Erörterung zu dem Satze gelange: S. 22

daß jede Verminderung in der Zahl der Arbeiter den Arbeitslohn erhöhet, wenn das Kapital sich dabei in der alten Höhe erhält oder gar im Zunehmen begriffen ist, und im Anschlusse werde gesagt: S. 22

„In Erkenntniß dieses wichtigen Gesetzes haben alle großen Volkswirthschaftslehrer den Satz aufgestellt, daß alle Armenpflege, alle Wohlthätigkeits-Anstalten, selbst alle neuen Formen

des Verkehrs und alle eigene gesteigerte Anstrengung der Arbeiter auf die Länge völlig vergeblich sind, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, wenn nicht auf Seiten der Arbeiter diesen Einrichtungen eine Vorsicht und Beschränkung in Vermehrung der Bevölkerung unterstützend zur Hülfe kommt;“ weiter heiße es S. 23:

„Sene Forderung, die Zunahme der Bevölkerung zu hemmen, ist nun deutlicher ausgedrückt, keine andere, als die Zahl der Kinder in den Ehen nicht rein dem Zufalle zu überlassen, sondern sich darin eine Beschränkung aufzulegen. So gefaßt, erhebt sich allerdings gegen solche Forderung leicht ein Schrei der Entrüstung, ein Gelächter des Hohnes und Spottes; ja solche Forderung wird für unsittlich, für grausam, für unmöglich erklärt. — Leider, muß man sagen, hat die Moral bis jetzt nichts gethan, um in dieser wichtigen Frage gesündere Ansichten zur Geltung zu bringen. Die Moral hat noch jetzt keine andere Hülfe, als außerhalb der Ehe den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innerhalb der Ehe aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen;

ferner S. 24:

Wenn so jeder andere Trieb durch die Sitte einer Regelung und Leitung unterworfen worden ist, weshalb soll der geschlechtliche Trieb allein eine Ausnahme machen? Weshalb soll gerade bei ihm entweder die mönchische Entsagung und Kasteiung oder die rohe, ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann? Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine ungerregelte Befriedigung mit der Folge einer Uebersahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürfe, ohne sich als einen Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen?“

und sodann S. 25:

„So klar auch der Satz von der Beschränkung der Bevölkerung im Interesse der Menschheit und der Arbeiter erkannt worden ist, so hat doch die darauf gestützte Forderung, sich den nothwendigen Beschränkungen zu unterwerfen, bisher noch nicht durchdringen können und noch keinen Einfluß auf die

öffentliche Meinung, und noch keine thatfächliche Befolgung erlangen können, weil man sich rein auf diesen abstrakten Satz beschränkte. So wenig die Moral mit ihrem unbedingten Gebote der Keuschheit außerhalb der Ehe den mächtigsten und heftigsten aller Triebe hat hemmen können, so wenig hat es jene Forderung auf Beschränkung in der Ehe vermocht. — Soll eine solche Forderung eine Aussicht auf Verwirklichung haben, so ist klar, daß sie dem Triebe nicht geradezu entgegentreten darf, sondern daß es die Aufgabe werden muß, diesen Trieb nur zu leiten und zu regeln, nicht ihm völlige Entfagung aufzulegen.

Und hier ist es nun, wo uns die Natur mit jenem dritten communistischen Gesetze zu Hülfe kommt. Die allgütige Natur hat auch hier solche Einrichtungen getroffen:

daß die äußerliche Folge der Kindererzeugung sich von dem Genusse selbst abtrennen läßt,

wenn der Mensch nur nicht roh, wie das Vieh, sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbst schon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußern Folge ganz unabhängig sind. Aber dasselbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen, noch gesundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. In den mittlern und höhern Ständen, ja in einzelnen Gegenden selbst innerhalb des Bauernstandes, herrscht bereits diese vernünftige Regelung des Triebes, wie die durchschnittlich geringe Zahl ihrer Kinder im Vergleiche zu den Ehen der arbeitenden Klassen deutlich erkennen läßt. Weshalb soll aber der Arbeiterstand weniger im Stande sein, diese Verbindung der Vernunft mit dem sinnlichen Triebe auszuführen.“

Die Anklage bemerkt hierbei, daß dem Angeeschuldigten der Eindruck dieses Theiles seines Vortrags, welchen derselbe gemacht habe und zu machen geeignet gewesen, nicht entgangen sei. Nachdem er ausgesprochen: in keiner Ehe eines Arbeiters mehr als zwei lebende Kinder, — sage er selbst S. 19:

„Die Unruhe bei diesen Worten zeigt mir, daß Ihr Gefühl bei dieser Forderung sich verletzt fühlt. Es wäre unbillig, aus dieser Aufregung Ihnen einen Vorwurf machen zu wollen. Sie beweiset nur, wie sehr die Moral gerade in diesem

wichtigen Punkte die öffentliche Meinung hat auf Abwege gerathen lassen;“

und am Ende seines Vortrages heiße es S. 30:

„ich schließe hier meinen Vortrag. Ich habe lange geschwankt, ob sein Inhalt zu solcher öffentlicher Aussprache geeignet sei. Einmal ist es bei der beschränkten Zeit unmöglich, diese Gedanken in der Vollständigkeit zu entwickeln, wie es das deutliche Verständniß verlangt und wie es nöthig ist, um den mannigfachsten Angriffen im Voraus die Spitze abzubrechen. Andernthetls ist der Gegenstand zum Theile so zarter Natur, daß seine Darstellung ohne Verletzung des Anstandes schwer möglich ist. Indesß sagte ich mir zuletzt: Du bist in Berlin, Du sprichst vor den Arbeitern Berlin's; wenn irgend ein Ort, so ist es hier, wo Du diese Gedanken öffentlich aussprechen kannst, wo sie erfaßt und verstanden werden können, und wo sie, richtig verstanden, ihre goldnen Früchte tragen werden.“

Die Anklage behauptet nun, daß Angeeschuldigter bei diesen Sätzen seine besondere Stellung als Beamter völlig außer Acht gelassen habe. Als Privatmann hätte er mit sich zu Rathe gehen können: ob es möglich sei, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus das von ihm Gesagte vor dem Sittengesetze vertheidigt werden könne; mit der Stellung als Beamter aber sei die öffentliche, zuerst vor einer meist aus Arbeitern bestehenden Versammlung und dann durch den Druck dargestellte Rechtfertigung, die fernere Erzeugung von Kindern durch irgend ein Verhalten abzuwenden, ganz unverträglich.

Da die Anklage hierbei auf das Publikum Gewicht legt, vor welchem diese Rechtfertigung erfolgt ist, und Angeeschuldigter hierüber sich nicht speciell ausgelassen hat, so ist in dieser Beziehung anzuführen:

Der Vortrag erfolgte in einer Versammlung des Arbeitervereins. Nach den, von dem damaligen Vorsteher dieses Vereins, Badow, bei seiner Zeugenvernehmung überreichten Statuten ist derselbe für gewöhnliche Arbeiter bestimmt und hat den Zweck, das moralische Bewußtsein des Arbeiters zu heben und jede Sonderstellung desselben zu beseitigen, namentlich die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder anzustreben. Dem Zeugnisse des Badow zufolge war die Versammlung „einige Hundert Personen“ stark; er bezeichnet sie jedoch nicht näher, dagegen

haben die Zeugen Schunke, Stephany, Müller, Weise und Meyer die Zahl der Anwesenden über 100 bis 150 Personen angegeben, wobei Schunke und Meyer eidlich bekunden: daß die Anwesenden in der überwiegenden Zahl dem Arbeiterstande angehört hätten. — Nach Stephany stand der Zutritt einem Seden für 1 Sgr. für die Vereinsbibliothek frei.

Da ferner die Anklage auf die Unruhe hinweist, welche die Rede nach den eigenen Worten des Redners in der Versammlung hervorgerufen habe, der Angeschuldigte aber angeführt hat, daß sein mit Ernst und in wissenschaftlichen Gedanken gehaltener Vortrag von den Zuhörern mit Ruhe und Ernst aufgenommen sei; so ist in dieser Beziehung auf Grund der eidlichen Zeugenaussagen zu erwähnen:

Der Vorsteher Wandow bekundet:

die Auslassungen hätten Widerspruch gefunden, sie seien im Ganzen aufgefallen, wie er selbst im Augenblick darüber frappirt gewesen sei; allein andere Folgen hätten sich nicht herausgestellt, die Versammlung habe sich ruhig aufgelöst.

Der Stuccateur Müller sagt aus:

Die Versammlung nahm die Rede mit Ruhe auf; es zeigte sich weder ein lauter Beifall, noch ein derartiges Mißfallen, ob schon nicht zu verkennen war, daß die Ansichten getheilt blieben. Auf einige, von Anwesenden nach dem Schlusse des Vortrages erhobene Einwendungen sei Herr Kirchmann nicht eingegangen; eine Debatte habe daher nicht stattgefunden und die Versammlung sich ruhig entfernt.

Der Mitarbeiter der National-Zeitung, Dr. Stephany, bemerkt:

Die Versammlung habe die Rede mit positivem Beifall aufgenommen, nur er habe mehrere Einwendungen erhoben, der Redner habe eine Einlassung wegen Kürze der Zeit abgelehnt.

Zeuge setzt jedoch hinzu: Daß Unordnungen in der Versammlung nicht stattgefunden hätten.

Der die Versammlung überwachende Polizei-Lieutenant Schunke bekundet:

Der Vortrag erregte die volle Aufmerksamkeit der Zuhörer, hatte aber nicht den Erfolg, daß Ungehörigkeiten in der Versammlung stattfanden, auch da nicht, als Herr v. Kirchmann über den Punkt der Regelung des Geschlechtstriebes sich ausließ.

Hiermit stimmen im Wesentlichen die Aussagen der übrigen Zeugen: Weise und Meyer überein.

Durch diese Zeugenaussagen sieht Angeschuldigter für dargethan an, daß die von ihm erwähnte Unruhe nichts anderes gewesen sei, als der Ausdruck der Ueberraschung, wie sie in jeder größeren Versammlung der niederen Stände bei dem ersten Anhören ungewöhnlicher Sätze vorzukommen pflege.

Endlich dem Vorwurfe der Anklage über den Vorschlag: durch irgend ein Verhalten beim Beischlase die Kindererzeugung abzuwenden, sucht Angeschuldigter durch die Anführung zu begegnen:

er habe sich jedes näheren Eingehens dieser Andeutung enthalten; er habe sich aber ausdrücklich gegen unnatürliche oder gesundheitsgefährliche Wege verwahrt und eine verständige Erhebung über viehische Rohheit gefordert. In der 9n. Andeutung liege auch nicht positiv etwas Unsittliches oder sei ihm bei seinem Charakter zuzutrauen; denn Proudhon erwähne in seiner „Philosophie der Staatsökonomie“ verschiedener, bei dieser Frage von ernstern und berühmten Männern gemachten Vorschläge, von denen beispielsweise einer dahin gehe, während 8—14 Tagen vor oder nach der Menstruation sich des Beischlafes zu enthalten, da nur in diesem Zeitraume die Conception stattfindet; ein anderer Vorschlag gehe aus demselben Grunde dahin, daß die Kinder von den Müttern drei Jahre gestillt werden; in diesen Vorschlägen könne aber etwas Unsittliches nicht gefunden werden.

In dieser Beziehung haben nun die Zeugen eidlich bekundet:

B a n d o w: Angeschuldigter habe sich dem Sinne nach so ausgesprochen, wie er sich in der Brochure S. 24, 25 über das Richterforderniß der völligen Entfagung und über die Einrichtung der gütigen Natur, den Genuß von der Folge der Kindererzeugung trennen zu können, ausgedrückt habe.

S c h u n d e: Angeschuldigter habe gesagt: es sei möglich, den Geschlechtstrieb zu zügeln; wie dies geschehen solle, darüber könne er sich des Näheren nicht auslassen, das müsse dem Nachdenken eines Jeden anheimgegeben werden.

Weise: Angeschuldigter habe geäußert: es sei Jedem möglich, den Geschlechtstrieb zu regeln. Der verheirathete Arbeiter habe nicht nöthig, sich desselben gänzlich zu entschlagen; er könne ihn aber auf eine anständige, nicht unsittliche

Weise regeln, dergestalt, daß eine Kindererzeugung aus demselben, die die Zahl von zwei Kindern überschreite, nicht entstehe. Angeschuldigter könne sich über das Nähere, wie dies zu bewerkstelligen sei, hier nicht auslassen; er empfehle aber seine Meinung dem Nachdenken.

Meyer giebt den Inhalt des Vortrages wie Weise an und bemerkt: Angeschuldigter habe dabei geäußert, daß es schwer sei, über dergleichen Dinge sich näher auszusprechen; Angeschuldigter habe es im Uebrigen unklar gelassen, was er eigentlich bei Erörterung dieses Gegenstandes sich gedacht und welche Mittel und Wege er im Sinne gehabt habe.

Im Wesentlichen stimmen im Ganzen mit dem Mitgetheilten auch die Zeugnisse von Müller und Stephany überein.

Angeschuldigter erklärt es für eine besondere Pflicht der höheren Stände, das öffentliche Auftreten nicht zu scheuen, um in solchen wichtigen Fragen bei den Arbeitern Vertrauen zu erwerben und sie zur Besonnenheit zu führen; er meint daher, daß sein Richteramt ihn von seinem Auftreten nicht habe abhalten können und hat deshalb seine Freisprechung beantragt.

Für die Beurtheilung steht zuvörderst das Sachverhältniß, bei der erwähnten Erklärung des Angeschuldigten und aus den, von der Anklage geltend gemachten Gründen, dahin fest, daß die vom königlichen General-Staatsanwalt eingereichte, in den Acten befindliche, mit dem Titel: „Ueber den Communismus der Natur“ verfehene Brochure den Inhalt des Vortrages, welchen Angeschuldigter am 4. Februar v. J. in der Alhambra gehalten und sodann dem Drucke und dem Verlage übergeben hat, darstellt.

Bei diesem Inhalte ist indessen die Behauptung des Angeschuldigten, daß er ganz „entschieden“ bestreiten müsse, daß der in Rede stehende Vortrag „irgendwie“ unsittliche und verwerfliche Ausführungen enthalte, nicht gerechtfertigt, womit das Fundament seiner Vertheidigung fällt, welche dahin geht, daß es einem höheren Justizbeamten nicht zum Vorwurfe gereichen könne, vor einer Versammlung der niederen Stände einen an sich nicht unsittlichen Vortrag zu halten, während in allen cultivirten Ländern die Pflicht der höheren Stände, zu den Arbeitern zu sprechen, ihr Vertrauen zu erwecken und sie zur Besonnenheit zu bringen, — immer mehr geübt werde. — Denn in dieser Weise, wie Angeschuldigter die Sache darstellt, liegt dieselbe nicht.

Verwerflich ist schon die ganze Ausführung, mit welcher er in Bezug auf sein Thema, die Kindererzeugung zu beschränken, das eheliche Verhältniß dem ehelosen Stande gegenüberstellt und keinen Anstand nimmt, die Ehe als den Deckmantel für die zügellose Befriedigung der Sinnlichkeit zu kennzeichnen. Denn er sagt Seite 23 ausdrücklich:

„die Moral habe noch jetzt keine andere Hülfe, als außerhalb der Ehe den geschlechtlichen Genuß völlig zu verbieten, innerhalb der Ehe aber denselben zügellos sich selbst zu überlassen.“

Und obwohl es für den Zweck, den er vor Augen hatte, im Grunde der Bezugnahme auf die Verhältnisse außerhalb der Ehe gar nicht bedurfte; so hält er doch diesen Gedanken und diesen Gegensatz noch ferner fest und entwickelt ihn auf Seite 24 noch weiter in den Worten:

„Weshalb soll gerade bei diesem Triebe entweder die mönchische Entsaugung und Kasteiung oder die rohe, ungezügelte Befriedigung das Einzige sein, was die Sitte hier leisten kann? Weshalb soll gerade nur bei diesem Triebe seine ungeordnete Befriedigung mit der Folge einer Uebersahl von Kindern als ein Segen Gottes gelten, als eine Gabe des Himmels, für die man dankbar sein müsse, als ein Natürliches und Erlaubtes, in das man sich keinen Eingriff gestatten dürfe, ohne sich als einen Frevler an der Ordnung der Natur und der Vorsehung hinzustellen?“

Schon die Art dieser Ausführung ist geeignet, selbst auch für den, welcher den Grundgedanken derselben etwa als der Beachtung nicht ganz unwürdig erachtet, das sittliche Gefühl tief zu verletzen. Jedenfalls aber ist es verwerflich, daß Ungelehrter zum Nachtheile der Achtung vor der Ehe und zur Erhöhung des Eindrucks seiner Rede vor dem Publikum, welches vor ihm versammelt war, mit so starken Farben aufgetragen und dem Ehebündnisse Vorwürfe gemacht hat, welche in der grellen Weise, wie er sie vorgetragen, doch keineswegs die Regel bilden, vielmehr in den natürlichen, in der Ehe vorkommenden Umständen ihre erhebliche Einschränkung finden. Mindestens war es ungehörig, zu Personen geringerer Bildung in dieser Weise von der Ehe zu sprechen, und die Achtung vor derselben zu lockern; denn nach den mitgetheilten Zeugenaussagen gehörten die Anwesenden in der überwiegenden Zahl dem Arbeiter-

stande an, und er selbst bezeichnet seine Zuhörer als eine größere Versammlung der „niederer“ Stände.

Hier von aber abgesehen, so sind unzweifelhaft unsittlich der als Kern seiner Lehre hingestellte Satz und dessen Motivirung:

daß der Genuß von den äußeren Folgen desselben trennbar ist und daß **deshalb** der Mensch bei einer vernünftigen Leitung seiner Triebe auch ohne Entsaugung und Kasteiung der Herr seiner eigenen Lage bleibe. Seite 18.

Hier ist es, wo uns die Natur mit jenem dritten communistischen Gesetze zu Hülfe kommt. Die allgütige Natur hat auch hier solche Einrichtungen getroffen, daß die äußerliche Folge der Kindererzeugung sich von dem Genuße selbst abtrennen läßt, wenn der Mensch nur nicht roh wie das Vieh sich blind dem Triebe überläßt. Die Natur hat dies selbst schon in den Empfindungen der Frau angedeutet, welche von der äußeren Folge ganz unabhängig sind. Aber dasselbe gilt auch von dem Manne, ohne daß er weder zu unnatürlichen noch gesundheitsgefährlichen Wegen sich zu wenden braucht. Seite 25.

Weshalb soll aber der Arbeiterstand weniger im Stande sein, diese Verbindung der Vernunft mit dem sinnlichen Triebe auszuführen. Es ist allerdings unendlich leichter und ungefährlicher, in dieser bedenklichen Frage sich auf das hohe Katheder der Moral zu stellen, gegen die Lust zu eifern und zu predigen und um so größeren Ruhm für sich selbst und seine Sittenreinheit einzuernden, je mehr man rücksichtslos die Lust bekämpft, den Trieb verleugnet und auf der starren Entsaugung beharrt. Allein für jeden, der die Welt kennt, der weiß, wie gerade in diesem wichtigsten Gebiete die Moral mit der Wirklichkeit in dem äußersten Gegensatze sich befindet, für solchen ist es klar, daß solch dauernder Widerstreit des Gebots mit der Wirklichkeit einen Mangel in dem Gebote andeutet, dessen Auffuchung und Verbesserung gerade dem am meisten am Herzen liegen muß, der da wünscht, daß die Moralvorschrift nicht ein todter Buchstabe bleibe, den man in der Kirche, in der Schule wohl ruhig anhört, aber dessen Uebertretung dabei die allgemeine Regel in der Wirklichkeit bildet. — Deshalb habe ich es für meine Pflicht ge-

halten, auf diese Vermittelung, welche die Natur selbst bietet, aufmerksam zu machen. Seite 26.

Auch hier ist es wiederum schon die Darstellungsweise im höchsten Grade, namentlich aber bei der Zuhörerschaft, welche Angeeschuldigter hatte, verwerflich, denn auch sie trägt das Gepräge der Uebertreibung, hier auf Kosten der Sittenlehre, die sie angreift und verdächtigt, augenscheinlich an sich. Der Grundgedanke aber, die Lehre der Trennung des Genusses von den natürlichen Folgen desselben ist entschieden im höchsten Grade unsittlich und zwar um so mehr, als, wie die Zeugen sagen, Angeeschuldigter die Mittel und Wege dazu im Unklaren gelassen und die Zuhörer zu eigenem Nachdenken darüber aufgefordert hat.

Es kann dahingestellt bleiben, daß wissenschaftliche Autoritäten der National-Deconomie — wie Angeeschuldigter zu seiner Rechtfertigung anführt — in ihren Schriften das in Rede stehende Thema in derselben Weise ausgeführt haben, denn theils ist nicht anzunehmen, daß das Publikum, für welches Angeeschuldigter gerade seinen Vortrag bestimmt hatte, schon vorher mit dem Inhalte dieser Schriften bekannt gewesen sei, und deshalb nichts ihm Neues vom Angeeschuldigten gehört habe, und andern Theils kann diese Autorität doch nicht dasjenige, was Angeeschuldigter vielleicht von ihr entlehnt, jedoch aus freier Selbstbestimmung als seine eigene Ansicht ausgesprochen und in die, von ihm beliebte Weise eingekleidet hat, gegen Verantwortlichkeit decken, wenn dasselbe dem Gedanken nach unsittlich und der Form nach verwerflich ist.

Angeschuldigter legt zwar gerade darauf Gewicht, daß er sich jedes näheren Eingehens seiner Andeutung qu. enthalten und daß er sich ausdrücklich gegen unnatürliche oder gesundheitsgefährliche Wege verwahrt habe, daß er auf die mittleren und höheren Stände und auf den Bauernstand einzelner Gegenden verwiesen, bei denen eine solche vernünftige Regelung des Triebes geübt werde und daß er nur eine verständige Leitung desselben, eine Erhebung über viehische Roheit gefordert habe. Wenn diese klaren Worte und sein Charakter nicht hinreichten, um ihn hier vor schmutzigem Verdachte zu schützen, so müsse er auch hier auf die Wissenschaft zurückweisen, wobei er — wie oben erwähnt — auf die Schrift von Proudhon, in welcher der für die vorliegende Materie einschläglichen Vorschläge näher erwähnt werde, sich beruft. — Es ist indessen oben schon hervorgehoben worden, wie es gerade ein erschwerender Umstand sei,

daß er sich nicht über das, was er positiv im Sinne hatte, bestimmt und deutlich ausgesprochen und zu dem gefährlichen Auswege gegriffen habe, die Sache dem eigenen Nachdenken seiner Zuhörer zu überweisen. Statt dessen hebt er wiederholt hervor, daß er auf den Gegenstand, von welchem er spreche, wegen seiner Beschaffenheit nicht näher eingehen dürfe. — Dies Verhalten spricht erhehlich gegen den Angeschuldigten; abgesehen aber davon, sind die Worte und die Redeweise des Angeschuldigten von der Art, daß dem nächsten Wortsinne nach die schlimmsten Auffassungen eintreten müssen. Angeschuldigter sprach von einer Versammlung, zu welcher Jedermann für 1 Sgr. Entree Zutritt hatte, er hatte durchaus keine Garantie, daß — wie er am Schlusse seines Vortrages zur Rechtfertigung vor sich selber ohne Grund voraussetzt — er nur gesetzte, das Gehörte nur ernst auffassende Männer zu Zuhörern habe und daß seine Rede nicht dem Mißverständnisse und dem Mißbrauche unterliegen werde. Ihn würde daher jedenfalls der Vorwurf grober Fahrlässigkeit treffen, daß er in verfänglichen, äußerst zweideutigen Worten über sein Thema sprach und, statt durch deutliches Aussprechen seiner Meinung dieselbe vor Mißdeutung zu schützen, im Gegentheil hinzufügte, daß ein näheres Eingehen ohne Verletzung des Anstandes schwer möglich sei. Seite 30.

Will man daher seine Berufung, daß sein Charakter ihn vor „schmutzigem Verdachte“ schützen müsse, gelten lassen und deshalb annehmen, daß er dabei nicht an verwerfliche Mittel wirklich gedacht habe, so bliebe doch immer der Vorwurf bestehen, daß er sich dann ohne Beruf öffentlich vor einem niederen Publikum über ein verfängliches Thema in solchen Worten ausgesprochen hat, welche eine arge Auffassung zuzulassen geeignet waren. Für ein solches Resultat seiner Rede, als ein selbstverschuldetes, bleibt Angeschuldigter aber auch dann disciplinärlich verantwortlich, wenn er nicht mit Absicht, sondern nur aus grober Fahrlässigkeit gefehlt haben sollte. Diese mildere vom Angeschuldigten beanspruchte Auffassung kommt ihm indessen überhaupt nicht zu statten, denn könnte man auch von diesem Punkte ganz absehen, so trifft ihn dennoch der Vorwurf einer verwerflichen Ausführung, welche er absichtlich aufgestellt hat. Der Grundgedanke seines Vorschlages, den er doch unzweifelhaft mit voller Absichtlichkeit geltend gemacht hat, greift selbst die Ehe in ihrem sittlichen Charakter auf das Wesentlichste an. Es ist eine Herabwürdigung der Ehe, und zwar gerade in

ihrer sittlichen Grundlage, wenn Angeschuldigter darauf dringt, daß in sie das Prinzip eingeführt werden müsse, daß nach Maßgabe des jeweiligen Vorhandenseins einer gewissen Zahl lebender Kinder die eheliche Pflicht in verschiedener Weise zu leisten sei. Dieser Vorschlag greift die Ehe in ihrem sittlichen Halte an, indem er sich nicht scheut, für dieselbe, und zwar je nach den Umständen, ein Verhalten anzurathen, was nur der Sinnlichkeit allein dienen soll. Dies Prinzip ist unsittlich und bleibt dies, wenn auch die beiden Eheleute — worauf Angeschuldigter zu seiner Vertheidigung Gewicht legt — in dieser Richtung übereinstimmen, da ein derartiges Uebereinkommen den unsittlichen Charakter, der in diesem Verhalten liegt, nicht aufzuheben vermag. Angeschuldigter aber hat keinen Anstand genommen, einen solchen Grundsatz öffentlich zu proclamiren und als etwas hinzustellen, wonach von den Arbeitern gestrebt werden müsse. Ergiebt sich nun nach Allem ganz objectiv die Verwerflichkeit seines Vorschlages, so kommt es auf den Eindruck, den derselbe bei seinen damaligen Zuhörern subjectiv hervorgerufen hat, für die Beurtheilung nicht wesentlich an, da die objective Verwerflichkeit dadurch nicht alterirt wird, und war deshalb der Antrag des Angeschuldigten auf Vernehmung eines namhaft gemachten Zeugen über den Eindruck der Rede auf ihn und auf die Versammlung — in welcher letzteren Beziehung der Zeuge doch nur sein subjectives Urtheil, aber kein bestimmtes Zeugniß abgeben könnte — abzulehnen.

Bei Berücksichtigung aller dieser Erwägungsgründe kann man sich der Einsicht nicht entziehen, daß Angeschuldigter durch den hervorgehobenen Inhalt seines Vortrages sein persönliches Ansehen, dessen er auch bei Ausübung seines Amtes unumgänglich benöthigt ist — schwer beschädigt hat, und zwar dergestalt, daß er unfähig geworden ist, sein Amt fernerhin zu bekleiden. Diese Beschädigung des für sein Amt erforderlichen persönlichen Ansehens ist aber bei der ausgedehnten Publicität, den öffentlichen Urtheilen und Anspielungen, welche seine Rede gefunden hat und zum Theile noch findet — irreparabel, so daß dieser Mangel an Ansehen ein bleibender sein wird; während seine dienstliche Stellung gerade noch eine besondere Autorität, sowohl im Collegio als nach außen hin erfordert.

Angeschuldigter unterliegt demnach der Nr. 2. §. 1. des Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851, wonach ein Richter, welcher sich

durch sein Verhalten außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen und nach §. 15. dieses Gesetzes zu bestrafen ist.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen muß bei der, damit nachgewiesenen erheblichen Benachtheiligung seines Ansehens auf Grund des §. 15. auf Dienstentlassung gegen den Angeschuldigten erkannt werden. Diese höchste Strafe des §. 15. wird aber auch noch dadurch gerechtfertigt, daß neben der Schwere des Disciplinar-Bergehens des Angeschuldigten noch zu berücksichtigen ist, daß ihn bereits nach dem früheren Disciplinar-Erkenntnisse die Strafe einer dreimonatlichen Entfernung vom Amte nach zehnmonatlicher Amts-Suspension getroffen und daß der Herr Justiz-Minister im Rescripte vom 8. März 1851 es für nothwendig erachtet hat, dem Angeschuldigten den Vorsitz im Criminal-Senate zu nehmen und die Vertretung des ersten Präsidenten nicht ihm, sondern einem Rathe zu übertragen. Eine derartig schon beschränkte Stellung eines Vice-Präsidenten ist aber um so weniger geeignet, die jetzt erhobene und begründete Anklage zu überstehen.

Da aber hiernach der Angeschuldigte schon wegen dieses, ad I. erörterten Disciplinar-Bergehens die höchste Disciplinarstrafe verwirkt hat; so kommt es auf den

ad. II. in Betreff der, im regierungsfeindlichen und agitatorischen Sinne geschriebenen und durch die Breslauer Zeitung veröffentlichten Zeitungsartikel,

erhobenen Anklagepunkt für die Entscheidung nicht weiter an, da alles das, was bei diesem zweiten Punkte die Strafe erhöhen oder mindern, oder was die Handlungsweise des Angeschuldigten etwa in einem straffreien oder doch milderen Lichte erscheinen lassen könnte, ohne Einfluß bleiben muß, weil alle diese Umstände nach allen Richtungen hin, durch jene höchste lediglich durch den ersten, mit diesem zweiten in keiner Beziehung stehenden Anklagepunkt herbeigeführte Strafe vollständig absorhirt werden. Es reicht deshalb aus, der Behauptung des Angeschuldigten: daß er sich mit der Veröffentlichung der in Rede stehenden, von ihm selbst als oppositionelle anerkannten Zeitungsartikel eines Disciplinar-Bergehens nicht schuldig gemacht habe, entgegen zu treten und die desfallige Anklage für begründet zu erklären, ohne daß es eines speziellen Eingehens auf die Sache bedarf.

Begründet aber ist die Anklage, weil diese Artikel gegen die bestehende Regierung gerichtet sind, indem Angeschuldigter selbst zugeht, daß sie zum Theile die Opposition gegen die Regierung rechtfertigen und in diesem Sinne die Maaßregeln derselben beurtheilen, und weil ein derartiges öffentliches Auftreten eines Beamten gegen die Beamten-Disciplin verstößt, selbst wenn diese Opposition — wie Angeschuldigter geltend macht — nicht mit besonderer Leidenschaftlichkeit und nicht mit besonderer Anregung der Leidenschaften Anderer geführt sein sollte. Die Berufung des Angeschuldigten aber darauf, daß die erwähnten Zeitungsartikel als Rechenschafts-Berichte, die er als Abgeordneter an seine Wähler in Breslau abgestattet habe, von jeder Verantwortlichkeit im Disciplinarwege frei seien, und daß diese Berichte nothwendig im oppositionellen Sinne hätten ausfallen müssen, da er mit der Opposition im Abgeordnetenhause stimmend, seine Abstimmungen vor seinen Wählern zu motiviren und gegen Mißdeutungen zu sichern gehabt habe, — ist als unbegründet zurückzuweisen. Diese Zeitungsartikel sind weder in ihrer äußeren Form, noch ihrem Inhalte nach für derartige Rechenschaftsberichte zu erachten, da ihnen Alles fehlt, was sie dazu machen könnte. Wären diese Artikel aber auch wirklich solche Rechenschaftsberichte eines Abgeordneten an seine Wähler; so würde ihnen doch die, vom Angeschuldigten beanspruchte Freiheit von disciplinärer Verantwortlichkeit nicht zustehen. Auf dergleichen Berichte findet der Artikel 84. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keine Anwendung, da sich derselbe ausdrücklich nur auf die Abstimmungen der Abgeordneten in den Kammern oder auf die von ihnen in derselben ausgesprochenen Meinungen bezieht. Die Anklage ad punct. II. bleibt demnach, wenn sie auch aus den vorstehend entwickelten Gründen eine Strafe nicht nach sich zieht, im ganzen Umfange bestehen. Da aber eine Strafe deshalb nicht eintritt; so kann schon aus diesem Grunde die Amnestie, auf welche Angeschuldigter sich berufen hat, nicht in Betracht kommen.

Endlich die Entscheidung wegen der Kosten folgt aus den §§. 48. 49. 50. des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 23. Februar 1867.

(gez.) Uhd en.

Schlusßwort.

Für das größere Publikum dürften zur Beurtheilung des vorstehenden Erkenntnisses einige Bemerkungen nöthig sein.

Zunächst ist zu erwähnen, daß das Disziplinalgesetz vom 7. Mai 1851 vier Kategorien von Strafen aufgestellt hat; 1) die Warnung, 2) der Verweis, welcher mit Geldstrafe verbunden werden kann; 3) die zeitweilige Suspension vom Amte, an deren Stelle später die Strafveretzung in ein Amt gleichen Ranges, aber mit niederm Gehalt getreten ist und 4) die Dienstentlassung.

Im vorliegenden Falle ist auch diese letzte und härteste Strafe erkannt. Nach dem Gesetz zieht sie den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich, es wird darauf nicht besonders erkannt.

Wenn besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, so ermächtigt das Gesetz das Disziplinargericht in dem Urtheile dem Angeschuldigten einen Theil der Pension auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zuzusprechen. Von diesem Rechte ist in diesem Falle kein Gebrauch gemacht worden.

Wenn man das Erkenntniß im Ganzen betrachtet und mit den vorgehenden Beschlüssen und mit der Anklage vergleicht, so erscheint die Auffassung in beiden erheblich verschieden. Während in den vorgehenden Schriftstücken beide Anschuldigungspunkte mit gleicher Wichtigkeit und Ausführlichkeit behandelt, und bei dem ersten auf die Verbreitung des Vortrages durch den Druck erhebliches Gewicht gelegt ist, berührt das Erkenntniß die Zeitungsartikel nur nebenher, beschränkt sich auch bei der Rede im Arbeiterverein nur auf den, im Verein gehaltenen Vortrag und sucht gerade aus den besonderen Verhältnissen dieser Versammlung, die Strafbarkeit des Falles mit abzuleiten. Es erscheint hiernach nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Gerichtshofe starke Gründe für die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom 9. September 1866 auf den

vorliegenden Fall bestanden haben mögen und daß man deshalb sich auf den Theil der Anklage allein beschränkt hat, bei welchem eine Verübung des Vergehens durch die Presse nicht Statt gehabt. Zudem die höchste Strafe schon aus dem im Vereine gesprochenen Vortrage abgeleitet wird, konnte so die Frage über die Amnestie, wie das Urtheil sich ausdrückt, außer Betracht gelassen werden. Auch können bei der Zurückstellung des zweiten Anklagepunktes vielleicht noch andere Gründe obgewaltet haben.

Jedenfalls wird in dem Erkenntniß gesagt, daß es auf diesen zweiten Punkt wegen der schon durch die Rede verwirkten härtesten Disziplinarstrafe, nicht weiter für die Entscheidung ankomme. Trotzdem wird, wie es wörtlich heißt, „diese desfallige Anklage für begründet erklärt, ohne daß es eines speziellen Eingehens auf die Sache bedarf.“ Ob ein solcher Ausspruch ohne sachliches Eingehen möglich ist, dürfte zweifelhaft sein.

Die Strafbarkeit der Artikel wird im Erkenntniß lediglich dadurch gegründet, „daß sie zum Theil die Opposition im Abgeordnetenhaufe gegen die Regierung rechtfertigen und in diesem Sinne die Maaßregeln derselben öffentlich beurtheilen.“ Dies soll gegen die Beamtendisziplin verstoßen, selbst wenn die Artikel ohne Leidenschaft geschrieben sind und sich nicht an die Leidenschaften wenden, d. h. wenn sie ruhig und objektiv gehalten sind. Eine nähere Rechtfertigung dieses Ausspruches ist im Erkenntniße nicht enthalten; vielmehr geht dasselbe sofort auf zwei Einreden über. Die Artikel sollen keine Rechenschaftsberichte sein „weil ihnen nach Form und Inhalt alles fehlt, was sie dazu machen könnte;“ mit diesen Worten wird dieser Einwand beseitigt. Dann wird ausgeführt, daß das Privilegium der Redefreiheit der Abgeordneten aus Artikel 84 der Verfassung auf diese Rechenschaftsberichte keine Anwendung finde, und „demnach“, heißt es wörtlich, „bleibt die Anklage bei diesem zweiten Punkte im ganzen Umfange bestehen.“

In dieser Begründung sind sehr erhebliche Momente der Vertheidigung gar nicht berührt. Der Angeklagte hatte gar nicht das Privilegium aus Artikel 84 der Verfassung für sich in Anspruch genommen, sondern nur das allgemeine staatsbürgerliche Recht, seine Abstimmungen im Hause vor seinen Wählern zu rechtfertigen. Angeklagter hatte ausdrücklich anerkannt, daß bei diesen Rechenschaftsberichten die allgemeinen Strafgesetze eingehalten werden müßten, daß hier von keinem Privilegium die Rede sein könne, und nur

ausgeführt, daß auch dem Beamten, als Abgeordneten, dieses Recht auf Rechtfertigung seiner Abstimmungen, selbst wenn sie oppositionell ausgefallen, vor seinen Wählern aus disziplinarischen Rücksichten nicht verschränkt werden dürfe, weil es zur guten Erfüllung seines Mandats ihm unentbehrlich sei. Gerade diese Hauptfrage ist in dem Erkenntniß nicht berührt. Ebenso ist darin mit völligem Stillschweigen der Einwand übergangen, daß die Praxis des Königl. Obertribunals erst nach der Abfassung und Veröffentlichung jener Artikel zu der Strenge vorgeschritten sei, welche jede öffentliche Opposition von Beamten für ein Dienstvergehen erkläre; obgleich in einem kurz vor diesen Artikeln ergangenen Erkenntniße des höchsten Gerichtshofes ausdrücklich anerkannt worden, daß einem Beamten nicht verwehrt sei, „sich bei Partheibildungen oder oppositionellen Partheibestrebungen zu betheiligen“ und obgleich, aus dem öffentlichen und notorischen oppositionellen Verhalten einzelner Beamten aus jener Zeit, welches ungerügt geblieben, für den Beamten damals der Schluß gerechtfertigt war, daß eine öffentliche, wenn nur sachliche Opposition ihm erlaubt sei.

Dies wird hinreichen, um zu zeigen, wie es unmöglich war, „die desfallige Anklage für begründet zu erklären, ohne auf die Sache spezieller einzugehen.“ Entweder hätte die rechtliche Beurtheilung dieses zweiten Punktes ganz bei Seite gelassen werden müssen, oder sollte sie erfolgen, so mußte auf alle, von dem Angeeschuldigten für sich geltend gemachten Gesichtspunkte eingegangen werden.

Was nun den ersten Anklagepunkt anlangt, die Rede im Arbeitervereine, so wird sie mit Berücksichtigung des Bildungsgrades der Versammlung, vor der sie gehalten worden ist, für ein so schweres Dienstvergehen erklärt, daß sie allein die Anwendung der härtesten Disziplinarstrafe rechtfertigt.

Unter diesen Umständen, wo die Art der Versammlung, und ihr Verhalten bei und nach der Rede von Erheblichkeit wird, wo auf diese Momente in dem Erkenntniße ausdrücklich ein bedeutendes Gewicht gelegt wird, erscheint es zunächst sehr zweifelhaft, ob dem Angeklagten die Einsicht der Akten in der Registratur in Gegenwart eines Beamten, wie er gebeten hatte, verweigert werden konnte, was nach No. IV. geschehen ist. Daß diese Einsicht in dem Gesetze nicht ausdrücklich verordnet ist, kann diese Verweigerung nicht begründen, weil sie sich als ein unentbehrliches Recht der

Verteidigung von selbst versteht und es also genügt, daß sie nicht verboten ist. Auch hat der Gerichtshof die früheren Verhandlungen dem Angeklagten bereits im Mai 1866 vorlegen lassen. Die Zulässigkeit ist also an sich anerkannt; es liegt aber auf der Hand daß eine solche eilige, im Termine erfolgende und nur einmalige, vor 9 Monaten geschehene Einsicht der Zeugenaussagen nicht genügen kann, um dem Angeklagten die Lage der Sache und die für und gegen ihn sprechenden Beweise noch übersehn zu lassen. Es kommt hinzu, daß jene Zeugenvernehmungen damals ohne Zuziehung des Angeklagten oder eines Verteidigers desselben geschehen sind, ja daß der Angeklagte damals keine Ahnung hatte, daß gegen ihn disziplinarisch verfahren und bereits die Beweise durch eidliche Abhörnung von Zeugen in Gegenwart des Anklägers festgestellt wurden. Daher ist auch jetzt, nach dem Urtheil, der Angeklagte noch nicht im Stande, zu übersehen, ob diese Zeugenaussagen nicht manche günstige Momente für ihn enthalten, die zu seiner Verteidigung hätten benutzt werden können.

So entsinnt sich der Angeklagte nur des einen Umstandes, daß der, die Versammlung überwachende Polizeilieutenant nach dem Schluß der Versammlung sich „beistimmend“ oder „beifällig“ über die Ansichten des Redners geäußert hat; ein Umstand, der im Erkenntnisse nicht aufgeführt ist, obgleich er sicherlich von Bedeutung sein dürfte gegenüber den zitierten Aussagen der andern Zeugen.

Aus demselben Grunde scheint die Ablehnung der Vernehmung des von dem Angeklagten mit zur Stelle gebrachten Predigers, Dr. Ritter, über den Vorgang in der Versammlung zweifelhaft. So gut, wie die von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen über dies Thema ohne Zuziehung des Angeklagten eidlich gehört worden sind, ebenso gut war wohl auch die Vernehmung dieses, von dem Angeklagten gestellten Zeugen, gerechtfertigt, zumal er bei seiner Bildung und unparteiischen Stellung vorzugsweise befähigt war, diese Vorgänge richtig aufzufassen.

In dem Erkenntnisse wird die Ablehnung dieses Zeugen damit gerechtfertigt, „daß sich nach allem die Verwerflichkeit des Vorschlages ganz objectiv ergebe und es deshalb nicht wesentlich auf den Eindruck ankomme, den der Vorschlag bei den Zuhörern hervorgerufen habe.“ Allein kurz vorher wird in dem Erkenntnisse die Strafbarkeit der Rede vorzugsweise darauf begründet, „daß Angeklagter in dieser Weise von der Ehe zu Personen geringerer Bildung ge-

prochen,“ „daß Angeklagter vor einem niedern Publikum über ein verhängliches Thema in solchen Worten gesprochen, welche eine arge Auffassung zulassen.“ Jedenfalls werden die Aussagen der von dem Staatsanwalt benannten Zeugen zur Begründung des Erkenntnisses darin angeführt und es war deshalb der Angeklagte wohl berechtigt, auch die Abhörnung eines von ihm hierüber benannten Zeugen zu verlangen. Es konnte mit Recht erwartet werden, daß die ruhige und umfassende Aussage eines gebildeten, in Berlin geachteten und vorurtheilsfreien Mannes vor dem versammelten Gericht sicherlich zur richtigen Auffassung des ganzen Vorganges wesentlich beitragen werde.

Was nun diesen ersten und wichtigsten Anklagepunkt selbst anlangt, so lassen sich die Ausführungen des Erkenntnisses hierbei auf 3 Gründe zurückführen.

1) Soll Angeklagter in seiner Rede die Ehe „als den Deckmantel für die zügellose Befriedigung der Sinnlichkeit gekennzeichnet und damit die Achtung vor der Ehe gelockert haben.“

2) Soll „der Grundgedanke des Angeklagten, die Lehre der Trennung des Genusses von den natürlichen Folgen desselben im höchsten Grade unsittlich sein, zumal Angeklagter die Mittel und Wege dazu im Unklaren gelassen.“

3) Sei es „eine Herabwürdigung der Ehe gerade in ihrer sittlichsten Grundlage, wenn das Prinzip eingeführt werde, daß nach Maßgabe des jeweiligen Vorhandenseins einer gewissen Zahl lebender Kinder die eheliche Pflicht in verschiedener Weise zu leisten sei.“

Der erste Vorwurf trifft indeß nicht die Rede des Angeklagten und die von ihm vertheidigten Ansichten. Er beklagt es gerade, daß die Moral in Beziehung auf den geschlechtlichen Umgang in der Ehe keine Schranken aufgestellt und daß deshalb sich die Ansicht gebildet habe, wie jede Uebersahl von Kindern in der Ehe als ein Segen Gottes gelten müsse, gegen den sich der Mensch keiner Eingriffe gestatten dürfe. Die Absicht des Angeklagten geht also gerade auf die Hebung der Ehe, auf die Vergrößerung ihres Glückes, indem er will, daß eine solche sittliche Schranke sich bilde. Es ist nicht die Ehe, welche er anklagt, sondern die Sitte, daß sie die Eheleute in diesem, für ihr und ihrer Kinder Wohl so wichtigen Punkte, ohne alle Anleitung lasse. Das Wohl der verheiratheten Arbeiter ist das ausschließliche Thema der Rede; es wird darin beklagt, daß die Ehen nicht früher geschlossen werden können; es

wird überall darin die Geschlechtslust außerhalb der Ehe als ein Unfittliches anerkannt; wie können daher solche Ausführungen die Achtung vor der Ehe schmälern, oder als Vorwürfe gelten, die dem Ehebündnisse gemacht werden? Das Erkenntniß sagt: die „unbeschränkte Sinnlichkeit in der Ehe besteht nicht in dieser grellen Weise, bilde doch keineswegs die Regel, vielmehr finde sie in den natürlichen in der Ehe vorkommenden Umständen ihre erhebliche Einschränkung.“ Allein wenn dies der Fall ist, wie wäre es möglich, daß gerade in den Arbeiterehen eine so große Zahl von Kindern geboren wird, daß selbst die nothdürftigste Pflege und Erziehung derselben zu einer Unmöglichkeit für die Eltern wird; daß, wie die vorgelesene Stelle aus der Zeitung ergiebt, in London von 6—8 Kindern der Arbeiterehen in der Regel alle bis auf 2 im Elend verkommen und in frühem Alter hinsterven. — Diese „natürlichen Umstände“ reichen also nicht aus, die Kinderzahl innerhalb der Schranken zu halten, wo eine sittliche und gesunde Erziehung der Kinder den Eltern möglich bleibt, und es müssen deshalb andere Momente hinzutreten, die der Angeklagte eben von der Sitte gefordert hat. Seine Absicht geht gerade, anstatt die Ehe herabzumwürdigen, dahin, die Ehe der Arbeiter moralisch zu heben, indem er von der Sitte, von dem freien sittlichen Gefühl der Ehegatten die Schranke fordert, die zum Glück ihrer und ihrer Familie unentbehrlich ist.

Der zweite Grund des Erkenntnisses zerfällt in zwei, von denen der letzte den ersten wieder aufhebt.

Wenn der Grundgedanke, die Trennung des Genusses von den natürlichen Folgen desselben, schon an sich im höchsten Grade unfittlich ist, so kann diese Unfittlichkeit nicht durch die Mittel und Wege, wie dieses Ziel zu erreichen ist, geändert werden. Dennoch wird gerade daraus ein besonderer Erschwerungsgrund hergenommen, daß Angeklagter diese Mittel und Wege im Unklaren gelassen und daß er sich nicht bestimmt und deutlich über das ausgesprochen hat, was er hierbei im Sinne gehabt.

Hiernach scheint das Erkenntniß selbst wieder die sittliche Zulässigkeit gewisser Wege anzuerkennen und ist dies der Fall, so kann der Grundgedanke nicht schon an sich unfittlich sein. Und in der That wird auch Niemand in den, in der Bertheidigung aus den Schriften wissenschaftlicher Autoritäten entlehnten Vorschlägen eine Spur von Unfittlichkeit finden. Weshalb soll eine Mutter ihr Kind nicht zwei oder drei Jahre stillen, um die Empfängniß neuer

Kinder zu hindern? Weshalb sollen Eheleute nicht die erste Zeit nach der Menstruation des Weischlafes sich freiwillig enthalten dürfen? Ist dies aber gestattet, so ist das von dem Angeklagten aufgestellte Princip nicht in der leisesten Beziehung ein unsittliches zu nennen.

Deshalb wird auch dieses Princip in dem Erkenntniß nicht festgehalten, sondern der Schwerpunkt dahin verlegt, „daß der Angeklagte sich nicht bestimmter und deutlicher ausgesprochen und zu dem gefährlichen Auswege gegriffen habe, die Sache dem eigenen Nachdenken seiner Zuhörer zu überweisen“, „daß er vor einem niederen Publikum über ein verhängliches Thema sich in Worten ausgesprochen habe, welche arge Auffassung zuzulassen geeignet wären.“

Allein die Scham, der Anstand besteht gerade darin, daß man auch über an sich erlaubte Dinge nicht öffentlich sich ausspricht. Ein Ehegatte verletzt durch die eheliche Beibwohnung nicht die Scham, sondern nur wenn er davon öffentlich spricht. Es giebt also hier Grenzen, über die hinaus selbst das an sich nicht Unsittliche doch nicht öffentlich besprochen werden kann. Und deshalb konnte der Angeklagte in seinem Vortrage nicht näher auf diese Wege eingehen. Erst dann, wenn er dies gethan hätte, was das Urtheil verlangt, wenn er von „monatlicher Reinigung“, von „Weischlaf“, von „gehinderter Conceptionsfähigkeit“ u. dgl. gesprochen hätte, würde er den Anstand und die Sitte öffentlicher Versammlungen verletzt haben. Deshalb begnügte sich Angeklagter mit Andeutungen, so weit der Anstand es gestattete; Andeutungen, welche für jeden vernünftigen Mann genügten, um sich nöthigenfalls weitere Information zu verschaffen. Das Erkenntniß legt dem Angeklagten zur Last, daß dies zu Mißverständnissen und Mißbräuchen hätte Veranlassung geben können. Allein welche Sache, selbst die heiligste, kann nicht in den Schmutz gezogen werden? Soll deshalb nie davon gesprochen werden? Und war es nicht genügend, daß Angeklagter wiederholt gegen „unnatürliche und gesundheitsgefährliche Wege“ gewarnt, daß er „die Rohheit des Triebes“ bekämpft, daß er „eine vernünftige Leitung“ desselben gefördert hatte? Kann man deutlicher jede schmutzige Auslegung von sich abhalten, als hier geschehen ist?

Das Erkenntniß legt ein bedeutendes Gewicht darauf, daß die Versammlung aus niederen Ständen bestanden habe, daß Jeder

für 1 Sgr. Zutritt gehabt, daß Angeklagter keine Garantie gehabt, daß er nur ernst auffassende Männer zu Zuhörern habe.

Alein der thatsächliche Verlauf der Versammlung giebt den schlagendsten Beweis, daß die Versammlung die Rede wirklich mit Ernst und Aufmerksamkeit angehört und daß demnächst eine Diskussion über mehrere Punkte derselben sich daran geknüpft hat. Auch Gegner traten dabei auf und wenn die Rede irgend einen Anstoß in sittlicher Beziehung gegeben hätte, so würde dies vor Allem gerügt worden sein; aber nichts davon ist geschehen; die Versammlung, obgleich aus Arbeitern bestehend, hat die Rede in ihrem wahren Sinne gefaßt und vielleicht besser gefaßt, als die „höheren Stände“, welche so großen Anstoß daran nehmen.

Es ist also kein Grund vorhanden, dem Angeklagten mindestens „eine grobe Fahrlässigkeit“ zur Last zu legen. Von Bestrafung einer Fahrlässigkeit könnte aber überhaupt nur dann die Rede sein, wenn wirklich ein Schade daraus entstanden wäre. Einen Conat der Fahrlässigkeit giebt es nicht. Daß eine falsche Auffassung der Rede und ein Schade an der Sittlichkeit daraus durch den fahrlässigen Ausdruck des Angeklagten herbeigeführt worden, dafür ist nicht der mindeste Beweis geführt, vielmehr enthalten die Angaben der Zeugen sogar den Gegenbeweis.

Wenn in dem Erkenntniß „von den öffentlichen Urtheilen und Anspielungen, welche die Rede gefunden hat und zum Theil noch findet“, gesprochen wird, so liegt in dieser Beziehung nichts Thatsächliches vor, als das entstellte Referat eines Berliner Tageblattes, unmittelbar nach dem Vortrage. Solche Referate suchen natürlich das Pikante, den Skandal, und solche entstellte und herausgerissenen Sätze können nie dem Redner angerechnet werden. Die „Anspielungen“ in solchen ernststen strengen Fragen fußen entweder auf solchen entstellenden Referaten oder auf eigenen verdorbenen Neigungen, denen nichts so ernst ist, um nicht zu einer cynischen Beziehung Anlaß zu geben.

Der dritte Grund behauptet, „daß die Ehe selbst in ihrem sittlichen Charakter durch dieses Prinzip auf das Wesentlichste angegriffen werde, wonach die eheliche Pflicht je nach der Zahl der lebenden Kinder in verschiedener Weise zu leisten sei; indem ein solcher Vorschlag sich nicht scheut, für die Ehe ein Verhalten anzurathen, was nur der Sinnlichkeit allein dienen soll. Selbst die Uebereinstimmung der Ehegatten hierbei könne den unsittlichen

Charakter eines solchen Vorschlages nicht aufheben. Bei dieser objektiven Verwerflichkeit des Vorschlages komme es auf den Eindruck, den er bei den Zuhörern hervorgerufen habe, nicht wesentlich an.“

Hierbei ist zunächst zu erwähnen, daß der Vortrag mit keinem Wort „von einer verschiedenen Leistung der ehelichen Pflicht“ spricht; vielmehr handelt es sich nach den in der Bertheidigung gegebenen Aufklärungen nur um verschiedene Perioden, in welchen dieselbe Statt hat.

Aber abgesehen davon, wird die objektive Verwerflichkeit darin gefunden, „daß der Beischlaf dann nur der Sinnlichkeit diene.“

Ein solcher Grund mag vielleicht in einem moralischen Handbuche oder in einer Predigt an seiner Stelle sein, aber in einem Erkenntnisse, wo es sich um eine harte Strafe handelt, ist er unzureichend, weil er zu unbestimmt ist. Was soll damit gesagt sein? Soll der Beischlaf in der Ehe überhaupt nicht der Sinnlichkeit dienen, das heißt, nicht aus sinnlichem Triebe und mit sinnlicher Lust ausgeübt werden? Dies kann wohl nicht gemeint sein, denn dies wäre eine Widernatürlichkeit, welche diesen Akt erst recht verwerflich machte. Oder soll damit gesagt sein: der Beischlaf dürfe nur dann stattfinden, wenn eine Kindererzeugung sich damit verbinden könne? Dann widerspricht dieser Grundsatz nicht bloß den Lehren der strengsten Moralisten, sondern auch der Bibel. Der Professor Wuttke in Halle, ein durchaus frommer und orthodoxer Mann, sagt in seiner christl. Sittenlehre hierüber Band II. S. 511 (2. Ausgabe von 1865): „Die Frage, ob die eheliche Gemeinschaft durchaus nur den Zweck der Kindererzeugung habe, also auch sofort unerlaubt werde, sobald die Schwangerschaft eintritt, müssen wir nach biblischer Auffassung verneinen. Abgesehen davon, daß nach der letzteren die Ehe bei unzweifelhafter Unfruchtbarkeit ihren Zweck gar nicht mehr erfüllte, also aufgelöst werden müßte, was dem christl. Gedanken der Ehe schnurstracks widerspricht, so ist in der heiligen Schrift von einer solchen Beschränkung der ehelichen Gemeinschaft nicht die Rede und da die Ehe ausdrücklich, auch den Zweck hat, sinnlichen Anfechtungen entgegenzutreten (I. Corinth. 7, 5. 9) und bei der Annahme jener Ansicht diese nur noch in viel höherem Grade bewirken würde, als der ehelose Stand, zumal folgerichtig die Gatten nach einmaliger Beiwohnung sich einander so lange entziehen müßten, bis sich die Unfruchtbarkeit derselben bestimmt herausgestellt

hätte, so ist jene Beschränkung unzweifelhaft zu verwerfen und darin stimmen die alten evangelischen Sittenlehrer völlig mit den römischen überein.“

Ist hiernach der Beischlaf in der Ehe auch rein um der sinnlichen Lust, um sinnlichen Anfechtungen zu entgehen, erlaubt, ist es nicht unsittlich, wenn Ehegatten den Beischlaf üben in den ersten Monaten der Schwangerschaft, während des Kinderstillens und in einem Lebensalter der Frau, wo ihre Conceptionsfähigkeit bereits erloschen ist, wie alle Welt anerkennen wird, so ist nicht abzusehen, weshalb die hier gemachten Vorschläge, welche nur ganz Aehnliches aufstellen, eine solche moralische Verwerflichkeit enthalten sollen, daß schon das bloße öffentliche Aussprechen solcher Vorschläge mit Verlust des Amtes bestraft werden müsse. Indem vielmehr hier sich noch der Zweck damit verbindet, eine Ueberzahl von Kindern zu vermeiden, welche die Eltern ordentlich zu ernähren und zu erziehen außer Stande sind, erscheint eine solche von der Vernunft geleitete Sinnlichkeit vielmehr als die höhere und gerechtfertigtere. Denn es ist sicher besser, solche unglückliche Geschöpfe werden nicht geboren, als daß sie nach Monaten und Jahren aus Mangel an Pflege in Elend wieder hinsterben müssen.

Dieses sind die Ausführungen des Erkenntnisses; auf diese drei Gründe wird der Ausspruch gestützt, daß der Angeklagte durch diesen Vortrag sein persönliches Ansehen, dessen er zu seinem Amte bedürfe, schwer beschädiget, und deshalb die strengste Strafe für Dienstvergehen verwirkt habe.

Wenn nebenbei in dem Erkenntnisse diese härteste Strafe auch dadurch gerechtfertigt wird, daß der Justizminister in einem Rescript vom 8. März 1851 für nothwendig erachtet hat, ihm den Vorsitz in dem Criminalsenate zu nehmen und die Vertretung des ersten Präsidenten nicht ihm, sondern einem Rathe zu übertragen, so ist zu bemerken, daß diese Anordnung, welcher wohl auch politische Motive untergelegen haben mögen, mit dem späteren Urlaub und demnächstigen Wiedereintritt des Angeklagten in sein Amt längst und seit Jahren beseitigt war, daß überhaupt dergleichen nur von dem Ermessen des Ministers abhängige Anordnungen nie geeignet sein können, die Dienstführung eines Richters mit einem Makel zu behaften, daß dies vielmehr nur aus Verfügungen der zur Disziplin nach dem Gesetz berufenen Vorgesetzten abgeleitet werden kann.

Dies sind die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofes des Landes in dieser Sache. — Es wäre vielleicht nicht nöthig gewesen, so lange dabei zu verweilen, wenn nicht diese Gründe im Erkenntnisse so eng miteinander verbunden wären, daß die Beurtheilung derselben dadurch für den Ungeübten erheblich erschwert ist.

Indem das Weitere auf Grund der mitgetheilten Urkunden dem Leser überlassen bleibt, ist es vielleicht nicht am unrechten Ort, zum Schluß auf die hier berührte sociale Frage mit einigen Worten zurückzukommen.

Diese Frage ist so groß und so bedeutend, daß der vorliegende Prozeß, so wie das Glück oder Unglück des Angeschuldigten dagegen völlig verschwinden; ja Angeschuldigter wird die Entbehrungen, welche die Amtsentsetzung ihm auferlegt, gern ertragen, wenn der Fall dazu beitragen sollte, die Aufmerksamkeit auf die in der Rede berührte Frage hinzulenken und die Berücksichtigung der Vorschläge in das Leben und die Sitte allmählig einzuführen.

Die sociale Frage pocht bereits wieder mit lauten Schlägen an die Thüren der Arbeitgeber. Die Arbeitseinstellungen und Coalitionen, um einen höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit zu erlangen, gewinnen in England, Frankreich und Belgien neuerdings einen erschreckenden Umfang. Die Solidarität, mit welcher die Arbeiter auftreten, die Energie und Ausdauer und die gegenseitigen, über das einzelne Land hinausreichenden Unterstützungen, welche dabei entwickelt werden, geben diesen neuesten Coalitionen eine Bedeutung, welche weit über alles Frühere dieser Art hinausgeht. Dabei ist sicher, daß die Organisation der Arbeiter in dieser Beziehung noch lange nicht die höchste Stufe erreicht hat. Es bleibt zweifelhaft, ob bei solchen Mitteln die Arbeitgeber im Stande sein werden, den Anforderungen der Arbeiter dauernd entgegenzutreten. Die neuesten Beispiele in England und Frankreich lassen dies kaum erwarten. Das Resultat einer solchen allgemeinen Bewegung wäre dann in letzter Gestalt eine zu Gunsten der Arbeiter veränderte Vertheilung des Jahres-Einkommens zwischen ihnen und den Kapitalisten.

An sich könnte man dagegen nichts einwenden; im Gegentheil könnte man sich nur freuen, wenn die Mittel zu einem behaglicheren Leben für die Arbeiter sich steigerten, sollte es auch auf Kosten des Kapitalzinses und Unternehmergewinnes geschehen. Allein die Gefahr liegt darin, daß die große Mehrzahl der Arbeiter eine solche

Verbesserung ihrer Lage nur als eine Aufhebung der Schranken nehmen werden, welche der übermäßigen Vermehrung ihrer Familien bisher entgegenstanden. Keine Verbesserung der Lage der Arbeiter ist aber, wie Stuart Mill richtig sagt, von einiger Dauer, welche nicht zugleich die Sitten der Arbeiter hebt und insbesondere durch Einschränkung in der Vermehrung ihrer Familie es ihnen möglich macht, den Durchschnitt ihres Lebensbedarfes und Lebensgenusses (standard of life) dauernd auf eine höhere Stufe zu heben.

Wird dies von den Arbeitern nicht beachtet, geht die Wirkung des höheren Lohnes nur dahin, daß sie um so unbesonnener den natürlichen Trieben sich hingeben, so wird jede solche erzwungene Verbesserung des Lohnes schon in der nächsten Generation durch die Uebersahl der neu hinzutretenden Arbeiter absorbiert, ohne daß die Kapitalisten dann im Stande sind, ihren schon ohnehin geminderten Antheil am Jahresproduct noch tiefer herabzusetzen.

So liegt alle wahre Sicherheit für den Arbeiterstand, ja, für die ganze Nation, nur in einer besonnenen Einschränkung bezüglich der Vermehrung der Familie. Nur wenn die Zahl der Arbeiter nicht in höherem Maaße wächst, als das Kapital, was sie beschäftigt, ja nur dann, wenn jene etwas darunter bleibt, ist auf eine dauernde bessere Lage der Arbeiter ohne Verarmung der Kapitalisten zu rechnen.

Dies ist die Ansicht aller großen Autoritäten der Volkswirtschaft. Man hat dagegen eingewendet, daß ja mit den Producenten auch die Consumenten wachsen; allein dies wäre nur dann richtig, wenn zu den vermehrten Producenten nicht auch ein vermehrtes Kapital nöthig wäre, und wenn der Arbeiter nicht mit dem Kapitalisten sich in das Product theilen müßte, bei welcher Theilung kein anderes Gesetz als das der Concurrenz entscheidet, so daß, je mehr Arbeiter sich anbieten, um so kleiner ihr Antheil wird.

Ist mithin eine Beschränkung der Kinderzahl in den Ehen, wo die Mittel zur Erziehung mehrerer nicht hinreichen, das Alpha und Omega alles socialen Fortschrittes, so bleibt blos die Frage übrig, wie diese Forderung in das Leben und in die Sitte überzuführen ist.

Es liegt hier nun auf der Hand, daß mit der bloßen unbedingten Entsaugung diese Grundbedingung einer heilsamen socialen Entwicklung der Gesellschaft nicht zu erreichen ist. So wie die Apostel schon die Ehe gestatten, um des sinnlichen Triebes halber

(So sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freien; es ist besser freien, denn Brunst leiden. 1. Corinthher Kap. 7. V. 8.), so kann auch die unumgänglich nothwendige Beschränkung auf die Zahl von Kindern in der Ehe, welche ernährt und erzogen werden können, nicht durchgeführt werden, ohne dem Triebe einen gewissen Raum zu gestatten. Die Natur hat dazu genügende und mehrfache Mittel an die Hand gegeben, und daß diese benutzt werden, daß auf diese Weise jene Forderung zur Sitte und Wirklichkeit sich umgestalte, das ist es, was in dem Vortrage vor den Arbeitern gefordert worden ist.

Die Wichtigkeit dieser Frage kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nur Männer, welche dem gewerblichen Leben fern stehen, ihre Zeit bei einem festen und auskömmlichen Gehalte ungestört unter den Älten und ihren Standesgenossen verleben, können den Gedanken festhalten, daß mit einem starren Moralgebot hier durchzukommen ist, was die Macht dieses Triebes völlig ignort; daß eine Concession an den sinnlichen Trieb das ganze Institut der Ehe erniedrige und daß die natürlichen in der Ehe vorkommenden Umstände die in dieser Beziehung genügenden Beschränkungen enthalten. Es bedarf nur eines Ganges in die Arbeiterviertel von Berlin, eines Eintritts in die Keller- und Hofwohnungen; es bedarf nur eines Blickes in die Schilderungen des Glendes großer Fabrikorte, um sich von der völligen Erfolglosigkeit solcher abstrakten Gedanken zu überzeugen.

Allerdings bleiben hier noch Vorurtheile zu bekämpfen. Aber die Sache ist so wichtig, daß das ruhige Gehenlassen der Dinge in dem bisherigen Geleise unverantwortlich ist. Es ist allerdings bequem, sich hier hinter den Buchstaben der angeblichen Moral zurückzuziehen, aber die Bibel kennt diese Moral nicht; Paulus denkt in seinem 1. Briefe an die Corinthher weit praktischer; er fügt sich in das Unvermeidliche und berücksichtigt in seinen Vorschriften in weiser Art die Gewalt des Triebes. Deshalb sollte auch eine vernünftige Leitung gerade bei diesem Triebe unsittlich sein, während sie bei allen anderen unbedenklich gestattet, ja gefordert wird. Nach jener sonderbaren Lehre, daß der Mensch der Natur nicht vorgreifen dürfe, dürfte auch der Spaziergänger keinen Regenschirm mitnehmen, der Badende keinen Schwimmgürtel sich anlegen. Die ganze Kultur geht darauf aus, den Genuß der Natur zu reinigen, zu sichern, von den Störungen und Schädlichkei-

ten zu befreien, welche sich mit ihm verbinden können; weshalb soll diese Vorsicht bei dem geschlechtlichen Triebe allein ausgeschlossen sein?

Wenn die Sitte noch Anstoß daran nimmt, so erklärt sich dies aus dem allgemeinen Schweigen über diese wichtigen Frage. Man handelt nicht etwa danach; nein, man hält nur mit einer ängstlichen Sprödigkeit an dem Schein fest und zwar um so mehr, je weniger man daran denkt, in der Wirklichkeit sich danach zu richten. Die Moral hat schon in vielen anderen Fragen nachgegeben. Man hält die Ehe zwischen Christen und Juden jetzt nicht mehr für eine Sünde; man hält das Nehmen eines hohen Zinses von einem Manne, der das Kapital zur Production verwenden will, nicht mehr für unfittlich; weshalb sollen ernste Männer verzagen, auch in der hier vorliegenden Frage durch Ausdauer und Aufklärung einen Umschwung in der öffentlichen Meinung und Sitte hervorzu-
bringen?

Ein Jeder mag in seinem Kreise und in seiner Weise dabei behilflich sein; der Angeschuldigte hat es in der öffentlichen und entschiedenen Art versucht, welche seinem Charakter und seiner, alles Unklare und Verschwommene hassenden Denkweise entspricht. Die Nachtheile, welche ihn deshalb getroffen haben, sind schon zu ertragen, wenn es ihm gelungen sein sollte, auch nur hier und da ein Ehepaar zur Besinnung zu bringen und ihnen möglich zu machen, die Nahrungsvorgen von sich fern zu halten und an einem oder zwei gesunden und gut erzogenen Kindern ihre Freude zu haben und ihren Trost im Alter zu finden.

Der dem ersten Anklagepunkt zu Grunde liegende Vortrag:

Ueber den Communismus der Natur

ist 1866 in Berlin bei Haffelberg (S. Winkler) erschienen und durch alle Buchhandlung für 5 Sgr. zu beziehen.
